



**RAFFINERIE
HEIDE**

Raffinerievorschriften für Partnerfirmen

- Teil 7 der gesamten Raffinerievorschriften -

Anschrift

Werk Hemmingstedt
Meldorfer Straße 43
25770 Hemmingstedt

Raffinerie Heide

**Postfach 14 40
25734 Heide**

Betrieb Brunsbüttel
Ostermoorer Straße 54
25541 Brunsbüttel-Nord

Telefon: 0481 / 693 - 0

04852 / 835 8002

Stand: 31.01.2024 Rev.3

Der vorliegende Teil 7 der Raffinerievorschriften soll helfen, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit in der RAFFINERIE HEIDE zu schaffen. Dieses Ziel kann jedoch erst durch die richtige und konsequente Anwendung der Vorschriften erreicht werden. Jeder in unserer Raffinerie tätige Mitarbeiter ist deshalb dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Arbeit aktiv an der Sicherheit und dem Umweltschutz mitzuwirken und unter Einhaltung dieser Raffinerievorschriften stets umsichtig und verantwortungsbewusst zu arbeiten.

Raffinerieleitung der RAFFINERIE HEIDE

7. Raffinerievorschriften für Partnerfirmen

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Einleitung und Geltungsbereich
- 7.1.2 Bezeichnungen
- 7.1.3 Kenntnisvermittlung und Anwendung
- 7.1.4 Besondere Einrichtungen in der Raffinerie
- 7.1.5 Generelle Gebote und Verbote
 - Ordnung und Sauberkeit
 - Alkohol- und Drogenverbot
 - Fotografier- und Filmverbot
 - Verbot, Raffinerieeinrichtungen zu bedienen
 - Feuer- und Rauchverbot
 - Elektromagnetische Felder
 - Unsere 10 Sicherheitsregeln
 - Funkgeräte
 - Betreten von Raffineriebereichen
- 7.1.6 Besondere Vorkommnisse
- 7.1.7 Weisungsbefugnisse der RAFFINERIE HEIDE
- 7.1.8 Prüfung und Überwachung durch die RAFFINERIE HEIDE
- 7.1.9 Haftungen
- 7.1.10 Geheimhaltung und Auskünfte an Dritte

7.2 Personal

- 7.2.1 Personaleinsatz
- 7.2.2 Qualifikationsnachweis und Beaufsichtigung
- 7.2.3 Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz
- 7.2.4 Betreten und Verlassen der Raffinerie
- 7.2.5 Ergänzende Informationen auf dem Werksausweis für den „verantwortlich Ausführenden“
- 7.2.6 Arbeitszeit / Personalliste
- 7.2.7 Mahlzeiten / Raffineriekantine
- 7.2.8 Inanspruchnahme der Sanitätsstation
- 7.2.9 Telefon
- 7.2.10 Sozialeinrichtungen in der RAFFINERIE HEIDE
Anhang 1 zu 7.2.4 Anmeldung von Partnerfirmen

7.3 Persönliche Schutzausrüstungen

- 7.3.1 Arbeitskleidung
- 7.3.2 Körperschutz
- 7.3.3 Augen- und Gesichtsschutz
- 7.3.4 Atemschutz
- 7.3.5 Gehörschutz
- 7.3.6 Schutzausrüstungen zum Halten / gegen Absturz / zum Retten
- 7.3.7 Warngeräte

7.4 Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm

- 7.4.1 Verhalten bei Personenschäden
- 7.4.2 Verhalten bei Bränden
- 7.4.3 Verhalten bei Schadensfällen
- 7.4.4 Verhalten bei Alarm
- 7.4.5 Unfallmeldung
- 7.4.6 Sachbeschädigungen

7.5 Fahrzeuge in der Raffinerie

- 7.5.1 Einfahrerlaubnis und zugelassene Verkehrswege
- 7.5.2 Verkehrsvorschriften
- 7.5.3 Ein- und Ausfuhr von Materialien, Geräten und Werkzeugen
- 7.5.4 Einfahrgenehmigung in Anlagenbereiche
- 7.5.5 An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Gütern
- 7.5.6 Schwertransporte und Einsatz von Kranen
- 7.5.7 Fahrzeugreinigung

7.6 Baustelleneinrichtung

- 7.6.1 Errichtung / Abbau
- 7.6.2 Elektrische Installationen / Baustrom
- 7.6.3 Dauerschweißgenehmigung
- 7.6.4 Einsatz gefährlicher Stoffe
- 7.6.5 Sicherheitseinrichtungen
- 7.6.6 Umweltschutz und Entsorgen von Abfällen und Abwässern
Anhang 1 zu 7.6.1 Genehmigung und Abnahme der Baustelleneinrichtung

7.7 Benutzen von Einrichtungen und Geräten der RAFFINERIE HEIDE

- 7.7.1 Betriebsmittelnetze
- 7.7.2 Geräte

7.8 Arbeitsausführung

- 7.8.1 Arbeitsauftrag
- 7.8.2 Arbeiten mit Zündgefahren
- 7.8.3 Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- 7.8.4 Sichern von Antrieben und Anlagenteilen
- 7.8.5 Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen
- 7.8.6 Erdarbeiten und Abbrucharbeiten
- 7.8.7 Arbeiten mit besonderen Belästigungen
- 7.8.8 Arbeits- und Schutzgerüste
- 7.8.9 Arbeiten in der Höhe
- 7.8.10 Einsatz von Strahlenquellen
- 7.8.11 Absichern der Arbeitsstelle
- 7.8.12 Aufräumen der Arbeitsstelle
- 7.8.13 Zwischenfälle

7.8.14 Sicherheitsposten, Mannlochwache, Brandposten

7.8.15 Arbeiten bei Unwetterlagen

7.9 Erlaubnisscheine der RAFFINERIE HEIDE

7.9.1 Arbeitserlaubnis

7.9.2 Heiß-Arbeitserlaubnis

7.9.3 Kombi-Arbeitserlaubnis

7.9.4 Befahrerlaubnis

7.9.5 Sicherungsschein

7.9.6 Steckdosenschein

7.9.7 Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen

7.9.8 Verkehrserlaubnis

7.9.9 Sonder-Arbeitserlaubnis

7.9.10 Saugwagenschein

7.9.11 Begleitschein

7.9.12 Lösch- und Trinkwasserentnahmeschein

7.9.13 Raucherlaubnis

7.9.14 Foto- / Filmerlaubnis

7.9.15 Gerüstfreigabe

Kopien von den Erlaubnisscheinen der RAFFINERIE HEIDE

- Arbeitserlaubnis und Ergänzungsformular
- Heiß-Arbeitserlaubnis
- Kombi-Arbeitserlaubnis und Ergänzungsformular
- Befahrerlaubnis
- Sicherungsschein
- Steckdosenschein
- Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen
- Verkehrserlaubnis
- Sonder-Arbeitserlaubnis
- Saugwagenschein
- Begleitschein
- Löschwasserentnahmeschein
- Trinkwasserentnahmeschein
- Raucherlaubnis
- Foto- / Filmerlaubnis
- Gerüstfreigabe

7. RAFFINERIEVORSCHRIFTEN FÜR PARTNER- FIRMEN

Im Teil 7 der "Raffinerievorschriften" sind die Vorschriften zusammengestellt, die von Partnerfirmen und ihren Mitarbeitern bei Tätigkeiten in der RAFFINERIE HEIDE beachtet und eingehalten werden müssen.

Hinweis: Bei der Bezeichnung von Personengruppen (z. B. Mitarbeiter, Ausführende) wird vereinfachend nur immer ein Begriff verwendet, der als nicht geschlechtsspezifisch anzusehen ist und gleichermaßen alle weiblichen und männlichen Personen einschließt.

7.1 ALLGEMEINES

7.1.1 Einleitung und Geltungsbereich /1.1/

Bereiche	Zur RAFFINERIE HEIDE gehören <ul style="list-style-type: none"> - das Werk Hemmingstedt, - der Betrieb Brunsbüttel und - evtl. Außenbaustellen (z. B. im Bereich der zur RAFFINERIE HEIDE zählenden Fernleitungen).
Stoffe	In der RAFFINERIE HEIDE werden verschiedene Mineralölprodukte und petrochemische Produkte erzeugt. Diese Stoffe sind brennbar, können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden und sind teilweise giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, umweltgefährlich oder krebserzeugend. Beim Umgang mit ihnen ist deshalb größte Sorgfalt geboten. <ul style="list-style-type: none"> · Auskünfte über die in der Raffinerie zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe erteilen die betreuende Stelle (Betrieb/Abteilung, → 7.1.2) und die OE Sicherheit der RAFFINERIE HEIDE.
Vorschriften	Bei allen Arbeiten in der RAFFINERIE HEIDE müssen unbedingt <ul style="list-style-type: none"> - die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (DGUV-Vorschriften), - die Umweltschutzgesetze (u. a. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Landeswassergesetz) und - die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, staatlichen Verordnungen, Richtlinien und Sicherheitsregeln, die zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zum Schutz der Umwelt erlassen wurden, eingehalten werden. <p>Ferner müssen von allen Partnerfirmen und ihren Mitarbeitern, die auf dem Raffineriegelände tätig sind, die Raffinerievorschriften der RAFFINERIE HEIDE eingehalten werden, die zum Teil weitergehende Forderungen enthalten als die entsprechenden Vorschriften in anderen Regelwerken.</p>

Aus den Raffinerievorschriften sind in den folgenden Kapiteln in Kurzform

- die internen Bezeichnungen der RAFFINERIE HEIDE erklärt und
- die raffinerie-spezifischen Regelungen und Vorschriften zusammengestellt,

die allgemein für Partnerfirmen und ihre in der RAFFINERIE HEIDE tätigen Mitarbeiter bedeutsam sind.

Verweise

Die eingeklammerten Zahlen (z. B. → 7.3) verweisen auf Abschnitte in diesem Teil 7 der Raffinerievorschriften, die zum gleichen Thema ergänzende Angaben enthalten und zusätzlich beachtet werden müssen.

Von zwei Schrägstrichen eingefasste Zahlen /z. B. 2.3/ weisen auf die entsprechenden Kapitel innerhalb der Gesamtausgabe der Raffinerievorschriften hin.

Ansprechpartner

Innerhalb der Raffinerie müssen aus Sicherheitsgründen vielfach Arbeiten mit Fachstellen abgestimmt und Informationen an zuständige Stellen weitergegeben werden. Um hier eine für Partnerfirmen einfache Regelung zu erhalten, gilt Folgendes:

Für Partnerfirmen und ihre in der RAFFINERIE HEIDE tätigen Mitarbeiter sind immer

- der Partnerfirmenbetreuer bzw. der Projektleiter (→ 7.1.2) der RAFFINERIE HEIDE und/oder

- die für den Arbeitsort zuständige Stelle (Betrieb/Abteilung, → 7.1.2)

erste Ansprechpartner. Sie werden dann die notwendigen Maßnahmen durchführen oder veranlassen.

7.1.2 Bezeichnungen /1.1.3/

Partnerfirmenbetreuer / Projektleiter	<p>Als Partnerfirmenbetreuer oder Projektleiter der RAFFINERIE HEIDE wird die Person bezeichnet, die unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none">- für die RAFFINERIE HEIDE das Projekt bzw. die beauftragten Arbeiten verantwortlich leitet,- den Einsatz einer Partnerfirma veranlasst, betreut, koordiniert sowie überprüft und dabei- Auskünfte erteilt, Informationen weiterleitet und notwendige Kontakte zu Fachabteilungen der RAFFINERIE HEIDE herstellt. <p>Für die Partnerfirma und ihre in der Raffinerie tätigen Mitarbeiter ist immer der Partnerfirmenbetreuer bzw. Projektleiter der RAFFINERIE HEIDE erster Ansprechpartner.</p>
Partnerfirma	<p>Partnerfirma ist eine vertraglich durch die RAFFINERIE HEIDE gebundene Firma zur Erfüllung von Dienst- und/oder Werksleistungen.</p>
Subunternehmer	<p>Subunternehmer ist eine vertraglich durch eine Partnerfirma gebundene Firma zur Erfüllung von Dienst- und/oder Werksleistungen.</p>
Betrieb/Abteilung	<p>Als Betrieb oder Abteilung werden die Stellen bezeichnet, die für Raffineriebereiche zuständig sind.</p> <p>Betriebs-/Abteilungs-Fremder ist jede Person, die nicht zu dem Betrieb bzw. der Abteilung gehört, die für den Arbeitsort zuständig ist.</p>
Baustellenleiter	<p>Baustellenleiter oder auch Polier, ist der von der Partnerfirma gegenüber der Raffinerie Heide benannte, verantwortliche Leiter einer Baustelle bzw. einer Baumaßnahme (Projekt oder Instandhaltung). Er weist seinen Mitarbeitern die Aufgaben zu und ist für die technisch und zeitlich korrekte Ausführung verantwortlich.</p>
Bauleiter	<p>Der Bauleiter hat die Aufgabe und die Funktion der Bauüberwachung auf der Baustelle und ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten verantwortlich. Hat der Bauleiter fachliche Bedenken hinsichtlich dieser Anweisungen, sind diese gegenüber der Raffinerie Heide schriftlich anzumelden. Der Bauleiter wird i.d.R. von der Raffinerie Heide eingesetzt. Hierbei kann es sich um einen eigenen Mitarbeiter, einen Mitarbeiter einer Partnerfirma oder einen externen Ingenieurdienstleister handeln. Der Bauleiter übernimmt die Überwachung und Überprüfung der zu erbringenden Leistungen, Kosten und Termine und koordiniert die Gewerke. Ohne besondere Vollmacht ist er nicht berechtigt, kostenwirksame Entscheidungen für die Raffinerie zu treffen.</p> <p>Im Falle einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird der Bauleiter vom Bauherrn (Raffinerie Heide) bestellt und gegenüber der Genehmigungsbehörde für die Überwachung der Durchführung der Baumaßnahme entsprechend den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Anforder-</p>

rungen benannt. Der bestellte Bauleiter hat die Pflichten und Anforderungen nach § 57 (1) LBO wahrzunehmen und muss nach § 57 (2) qualifiziert sein.

Besucher

Als Besucher werden Personen bezeichnet, die

- nicht der RAFFINERIE HEIDE angehören,
- sich in der RAFFINERIE HEIDE in Begleitung des Besuchten aufhalten und
- innerhalb der Betriebe keine handwerklichen Arbeiten ausführen.

Personen, die zwar beim Betreten der Raffinerie einen Besucherausweis erhalten haben (→ 7.2.4), jedoch in der Raffinerie handwerkliche Arbeiten ausführen oder die Arbeitsausführung innerhalb der Anlagen kontrollieren, gelten im Sinne der Raffinerievorschriften nicht als Besucher.

zuständige Stelle

Als **Betrieb** oder **Abteilung** werden die organisatorischen Einheiten der RAFFINERIE HEIDE bezeichnet.

Als **zuständige Stelle** wird die Stelle bezeichnet, in deren Verantwortungsbereich der Arbeitsort bzw. der Aufstellungsplatz für Einrichtungen liegt.

• *Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche können dem in den Betrieben/Abteilungen aushängenden "Zuständigkeitsplan" entnommen werden.*

Erlaubnisscheine

Erlaubnisscheine sind die Berechtigungen, um Arbeiten in der Raffinerie Heide auszuführen. (→ 7.9)

Die Erlaubnisscheine sollen innerhalb der Raffinerie Heide einen sicheren und geregelten Arbeitsablauf gewährleisten. Sie sollen

- den Arbeitsausführenden durch klare Sicherheitsanweisungen vor ihm unbekanntem Gefahren schützen und
- Missverständnisse zwischen den an einem Arbeitsauftrag beteiligten Stellen verhindern.

Da die Erlaubnisscheine als Checklisten gestaltet sind, wird beim Ausstellen eines jeden Erlaubnisscheines immer automatisch eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

Freigabeberechtigter

Als Freigabeberechtigter wird der Personenkreis bezeichnet, der die "Erlaubnisscheine" der RAFFINERIE HEIDE (→ 7.9) freigeben darf.

• *In jedem Betrieb werden die zum Freigeben von Erlaubnisscheinen befugten Personen in einem Aushang mit Lichtbild bekannt gegeben*

Betriebsaufsicht

Als Betriebsaufsicht wird bezeichnet, wer auf Anweisung des Freigabeberechtigten 'vor Ort' für den Anlagenteil oder Raffineriebereich zuständig ist, an/in oder auf dem gearbeitet werden soll bzw. wird.

Antragsteller	Als Antragsteller wird die Person bezeichnet, die die Arbeitsausführung betreut. Das ist z. B. der Bauleiter oder der Baustellenleiter (bzw. ein von ihm Beauftragter) der Partnerfirma, die die Arbeit ausführt.
Verantwortlich Ausführender	Als verantwortlich Ausführender (Arbeitsverantwortlicher) wird bezeichnet: - die Arbeitsaufsicht (z. B. Vorarbeiter, Polier oder die vom Vorgesetzten der Arbeitsgruppe bestimmte Person), die bei mehreren Personen die ausführende Gruppe leitet, oder - die Person, die die Arbeit allein ausführt.
Sicherheitsposten, Mannlochwache, Brandposten	Als Sicherheitsposten, Mannlochwache oder Brandposten werden Personen bezeichnet, die mit der ständigen Beobachtung gefährlicher Arbeiten beauftragt werden (→ 7.8.14) /2.7/.

7.1.3 Kenntnisvermittlung und Anwendung /1.1.4/

Die Partnerfirma

- hat dafür zu sorgen, dass ihre in der RAFFINERIE HEIDE tätig werdenden Mitarbeiter in der Regel bis eine Woche vor Beginn der Arbeiten ausreichend über
 - die "Raffinerievorschriften für Partnerfirmen" der RAFFINERIE HEIDE,
 - die Gefahrstoffe, mit denen die Mitarbeiter bei Arbeiten in der Raffinerie in Kontakt kommen können, und
 - den "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan" (SiGe-Plan) gemäß 7.2.1, die Gefährdungsbeurteilungen gemäß 7.2.3 sowie den Einsatz von Fluchfiltern gemäß 7.3.4, sofern diese erforderlich sind, unterwiesen werden und diese neben den allgemein geltenden Vorschriften (→ 7.1.1) einhalten, und
- hat die Einhaltung der Vorschriften durch ihre Mitarbeiter zu überwachen.

Dabei ist durch die Partnerfirma sicherzustellen, dass auch fremdsprachliche Mitarbeiter über die sie betreffenden Anweisungen umfassend und für sie verständlich unterwiesen werden.

Die Unterweisungen sind

- jährlich (bzw. für krebserzeugende Gefahrstoffe halbjährlich) durchzuführen und
- zu dokumentieren (mit Angaben von Datum, Art und Umfang der Unterweisung, beteiligte Personen sowie eine Bestätigung der Beteiligten durch Unterschrift).

Eine Kopie des Unterweisungsprotokolls ist dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) vor Arbeitsbeginn zuzustellen (→ 7.2.1).

Die "Raffinerievorschriften für Partnerfirmen" sind von der Partnerfirma ihren in der Raffinerie tätigen Mitarbeitern jederzeit zugänglich zu ma-

chen. Bei Fragen zu den Raffinerievorschriften ist der Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) oder die **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE anzusprechen.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften

- sind der **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE zu melden und
- können, unabhängig von den rechtlichen Konsequenzen (z. B. Ordnungswidrigkeit) von der RAFFINERIE HEIDE geahndet werden (unter Umständen mit einem Raffinerieverbot für einzelne Personen oder die Firma).

Sicherheitseinweisung

Jeder Partnerfirmen-Mitarbeiter hat vor Beginn seiner Tätigkeit in der RAFFINERIE HEIDE an einer ca. 30 Minuten dauernden Sicherheitseinweisung (Videofilm plus Fragebogen) teilzunehmen, die vom Werkschutz der RAFFINERIE HEIDE durchgeführt wird.

- In besonderen Fällen (z. B. "Stillstand") kann über die **OE Sicherheit** RAFFINERIE HEIDE eine DVD zur Verfügung gestellt und die Sicherheitseinweisung von der Partnerfirma durchgeführt werden. Vom Unterweisungsnachweis ist dann eine Kopie vor dem Beantragen der Werkausweise (→ 7.2.4) dem Werkschutz der RAFFINERIE HEIDE zuzustellen.

Auf eine Sicherheitseinweisung darf nur verzichtet werden

- wenn der Mitarbeiter innerhalb der Raffinerie (dazu gehört auch der Weg vom Werks-/Betriebszugang zum Zielort) unter der ständigen Begleitung eines Raffinerie-Mitarbeiters oder eines mit der RAFFINERIE HEIDE vertrauten Partnerfirmen-Mitarbeiters steht oder
- wenn sich der Mitarbeiter nur im Verwaltungsgebäude aufhält.

Die Sicherheitseinweisung ist ein Jahr gültig und muss dann wiederholt werden.

Der **Bauleiter oder der Baustellenleiter** der Partnerfirma (→ 7.1.2) hat dafür zu sorgen, dass alle in der Raffinerie zum Einsatz kommenden Partnerfirmen-Mitarbeiter (einschließlich der evtl. im Auftrag der Partnerfirma tätig werdenden Mitarbeiter von Subunternehmen) an der Sicherheitseinweisung teilnehmen (das gilt auch für eine erforderliche Wiederholung).

Der Termin und die Teilnehmerzahl für die Sicherheitseinweisung sind zumindest bei mehr als 8 Teilnehmern vorab mit dem Werkschutz der RAFFINERIE HEIDE am Tor 6 (Telefon-Nr. 0481-693 2434) abzustimmen.

Überprüfung

Die von der Partnerfirma durchgeführte Kenntnisvermittlung kann durch die RAFFINERIE HEIDE überprüft werden (z. B. im Rahmen eines Audits).

7.1.4 Besondere Einrichtungen in der Raffinerie /6.1/

Für den Alarm- oder Schadensfall (→ 7.4) sind in der RAFFINERIE HEIDE besondere Einrichtungen vorhanden.

- Feuermelder** Über das gesamte Raffineriegelände sind **Druckknopf-Feuermelder** verteilt, die als stationäre Notrufstationen weithin sichtbar sind.
- *Über die Druckknopf-Feuermelder und über **Telefon 112** kann im Alarmfall (→ 7.4) die Alarmzentrale der Werkfeuerwehr alarmiert werden.*
- Windrichtungsanzeiger** Die Windrichtung und -stärke (und dementsprechend bei einem Gasaustritt die Ausbreitungsrichtung des Gases) werden an verschiedenen Stellen durch Windrichtungsanzeiger (z. B. Windsäcke) angezeigt.
- Sammelplätze** In der RAFFINERIE HEIDE sind Sammelplätze als im Allgemeinen ungefährdete Bereiche vorhanden.
- Bei einem Gasausbruch Windrichtung beachten und quer zur Windrichtung aus dem Gefahrenbereich entfernen!
- Sirenen** Im Werk Hemmingstedt sind **Makrophon-** und **Lautsprecheranlagen** vorhanden, über die bei einer akuten Gefahr (z. B. Ausbruch giftiger oder brennbarer Gase, Großbrand) gewarnt wird bzw. bei außergewöhnlichen Gefahren Sicherheitsanweisungen erteilt werden.
- *Die Makrophananlagen werden an jedem Samstag um 12.00 Uhr akustisch überprüft.*
- Blitzleuchten** Sogenannte **Blitzleuchten** warnen in einigen Bereichen zusätzlich optisch vor einer akuten Gefahr (z. B. Ausbruch giftiger oder brennbarer Gase).

7.1.5 Generelle Gebote und Verbote /1.2/

- Ordnung und Sauberkeit** /1.2.2/ Alle Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Arbeitsplätze und das Raffineriegelände sowie Gemeinschaftsräume, Waschanlagen und Toilettenräume sauber und in Ordnung zu halten.
- Alle **Abfälle** (Reststoffe) und Abwässer sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder vorschriftsgemäß entsorgen zu lassen. Sie sind von der Partnerfirma stets so zu beseitigen, dass die Arbeitsplätze und das Raffineriegelände sauber bleiben und die Umgebung (Luft, Erdreich, Grundwasser) nicht verschmutzt oder nachteilig verändert wird /3.6/.
- Keinesfalls dürfen Gefahrstoffe**
- in normale Abfallbehälter geworfen werden,
 - in die Ausgüsse oder Gullys geschüttet werden,
 - in die unterirdischen Kanalsysteme eingeleitet werden oder
 - im Erdboden versickern.
- Auskünfte zum Entsorgen von Abfällen und Abwässern (→ 7.6.6) erteilen der Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) oder der Abfallbeauftragte der RAFFINERIE HEIDE.

Es ist untersagt, unbefugt

- Tiere mit in die Raffinerie zu bringen,
- Zeitungen, Broschüren und Flugblätter in der Raffinerie zu verkaufen, zu verteilen oder anzuschlagen,
- Waren aller Art gewerbsmäßig in der Raffinerie zu verkaufen,
- Versammlungen abzuhalten, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit stehen,
- in der Raffinerie zu übernachten (etwa in Arbeits- und Aufenthaltsräumen oder Materiallagern),
- Waffen jeder Art (im Sinne des Waffengesetzes; u. a. feststehende Messer, Gas- und Schreckschusspistolen, Schlagstöcke/-ringe) in der Raffinerie mitzuführen.

In den **Baucontainern** dürfen aus Sicherheitsgründen

- keine Kleidungsstücke in unmittelbarer Nähe von Heizgeräten zum Trocknen aufgehängt werden und
- keine elektrischen Heizgeräte unbeaufsichtigt eingeschaltet bleiben.

Notausgänge, Durchgänge, **Fluchtwege**, Notabstiege, Treppen, Steigeleitern, **Hydranten** und alle Sicherheitseinrichtungen sowie **Zugänge** zu Notgeräten und Noteinrichtungen (z. B. für den Feuerschutz, den Atemschutz, die Sicherheit) müssen stets zugänglich sein und frei gehalten werden.

Sobald im Winter durch Glatteis oder Schnee Behinderungen bzw. Gefährdungen auftreten (in der Regel ist dies ab ca. 2 cm Schneehöhe, bei Schneematsch und bei Vereisung der Fall), hat die Partnerfirma in den ihnen zugewiesenen Bereichen (→ 7.6.1) den **Schneeräum- und Streudienst** eigenverantwortlich durchzuführen.

Alkohol- und Drogenverbot /1.2.5/

Es ist untersagt,

- die Raffinerie **und das Tanklager Brunsbüttel** unter der Einwirkung von
 - alkoholischen Getränken,
 - Drogen, **Rauschmittel** oder
 - Medikamenten, die ein sicheres Arbeiten beeinträchtigen können, zu betreten und
- in der Raffinerie **und in das Tanklager Brunsbüttel**
 - alkoholische Getränke,
 - Drogen, **Rauschmittel** oder
 - Medikamente, die ein sicheres Arbeiten beeinträchtigen können, einzunehmen.
- **in das Betriebsgelände der Raffinerie Heide und des Tanklagers Brunsbüttel**
 - alkoholische Getränke,
 - **Drogen und Rauschmittel mitzuführen.**

Fotografierverbot /1.2.6/

Das Fotografieren und Filmen sowie die Weitergabe von Fotos und Filmen ist in der Raffinerie grundsätzlich verboten.

Eine Fotografier- oder Filmerlaubnis (→ 7.9.14) kann in Ausnahmefällen über den Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) beantragt werden.

Verbot, Raffinerieeinrichtungen zu bedienen

Es dürfen keine Eingriffe in Apparate, Armaturen und sonstige Anlagenteile vorgenommen werden, sofern das nicht ausdrücklich im Rahmen des Arbeitsauftrages (→ 7.8.1) notwendig und vorgesehen ist.

Ausnahme: Bei genehmigten Entnahmen aus einem Betriebsmittelnetz (→ 7.7.1) darf die Partnerfirma die Armaturen öffnen und schließen.

Feuer- und Rauchverbot; Raucherlaubnis /1.2.4/

In der Raffinerie sind

- der Umgang mit offenem Feuer ohne eine schriftliche Erlaubnis (Arbeitserlaubnis → 7.9.1, Kombi-Arbeitserlaubnis → 7.9.3, Sonder-Arbeitserlaubnis → 7.9.9) und

- das Rauchen

grundsätzlich verboten.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind Räume, Baucontainer und 'Raucherzelte', die mit

- einem fest installierten Raucherlaubnis-Schild oder

- einem Raucherlaubnis-Schein (→ 7.9.13) gekennzeichnet sind.

Wichtig: Durch die Freigabe von „Arbeiten mit Zündgefahren“ auf der Heiß-Arbeitserlaubnis, der Kombi-Arbeitserlaubnis oder der Sonder-Arbeitserlaubnis, oder bei Arbeiten auf „Dauerschweißplätzen“ wird das Rauchverbot nicht aufgehoben!

Eine "Raucherlaubnis" für z. B. Baucontainer, die außerhalb von entsprechenden Gefahrmöglichkeiten liegen, kann bei dem Betriebs-/Abteilungsleiter der RAFFINERIE HEIDE beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Baucontainer steht.

Die Raucherlaubnis ist ortsgebunden und erlischt z. B. bei einem Baucontainer, der versetzt wird.

Elektromagnetische Felder /1.2.1/

Um Träger von „**aktiven Implantaten**“, wie

- Herzschrittmacher,
- Defibrillatoren,
- Nervenstimulatoren,
- Medikamentenpumpen,
- Diagnosegeräte
- Hörimplantaten
- Cochlea-Implantate (Hörprothese) etc.,

vor gefahrbringenden elektromagnetischen Feldern zu schützen, ist folgendes zu berücksichtigen:

Auf der Raffinerie Heide und den dazugehörigen Standorten gibt es Bereiche mit elektromagnetischen Feldern. Hierzu gehören z. B. Schalthäuser und E-Stationen, die Generatoren 1-4 im Kraftwerk und Transformatoren, die durch gelbe Farblinien auf dem Boden oder rot-

weiße Absperrketten und durch eine Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz nach ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gekennzeichnet sind. Die o. g. Bereiche dürfen von Trägern aktiver Implantate nicht betreten werden, wenn die Schaltanlagen, Generatoren oder Transformatoren in Betrieb sind.

Daneben gibt es auch ungekennzeichnete Bereiche mit elektromagnetischen Feldern, im Wesentlichen in der Nähe von Elektromotoren.

Damit ein ausreichender Schutz für die Träger von aktiven Implantaten gegeben ist, wird diesem Personenkreis von der Raffinerie Heide GmbH ein Warngerät zur Verfügung gestellt, das vor möglicher gefährbringender Intensität elektromagnetischer Felder warnt. Hierzu ist zunächst eine arbeitsmedizinische Beratung beim Betriebsarzt erforderlich

Anschließend sind die entsprechenden Mitarbeiter durch Ihre Vorgesetzten bei der OE Netzleittechnik, Tel. 2423 oder 2213 anzumelden. Das Warngerät wird nach kurzer Unterweisung und Dokumentation der Ausgabe zusammen mit einem Personenschutzgerät an den betroffenen Mitarbeiter ausgehändigt und muss dann bei Betreten der Raffinerie Heide und den dazugehörigen Standorten ständig getragen werden.

Nach Abschluss der Tätigkeit ist das Leihgerät an die OE Netzleittechnik zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Leihgeräte werden der Partnerfirma in Rechnung gestellt.

Unsere 10 Sicherheits- regeln

Wenn im Rahmen der Unfalluntersuchung festgestellt wird, dass gegen bestehende Sicherheitsvorschriften verstoßen wurde, so wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung im Rahmen des Konsequentmanagements an das zuständige **Management** geleitet.

„Unsere 10 Sicherheitsregeln“	
	Nr. 1 Arbeiten Sie nur mit gültigem Erlaubnisschein
	Nr. 2 Führen Sie die vorgeschriebenen Gasprüfungen durch und betreten Sie Behälter und enge Räume nur nach ordnungsgemäßer Genehmigung.
	Nr. 3 Überprüfen Sie vor der Durchführung von Arbeiten, dass die Anlagenteile ordnungsgemäß abgestellt, gesichert, abgesteckt sowie gekennzeichnet sind und nutzen Sie die vorgeschriebene lebensschützende Sicherheitsausrüstung.
	Nr. 4 Überbrücken und entfernen Sie wichtige Sicherheitseinrichtungen nur nach ordnungsgemäßer Genehmigung.
	Nr. 5 Sichern Sie sich vorschriftsmäßig bei Arbeiten in Höhe.
	Nr. 6 Legen Sie in Fahrzeugen und Verkehrsmitteln den Sicherheitsgurt an.
	Nr. 7 Halten Sie sich nicht unter schwebender Last auf.
	Nr. 8 Rauchen Sie nicht außerhalb der zugelassenen Bereiche.
	Nr. 9 Arbeiten und fahren Sie nicht unter Alkohol und Drogeneinfluss.
	Nr. 10 Benutzen Sie ihr Mobiltelefon nicht während des Fahrens und überschreiten Sie nicht die zulässige Geschwindigkeit.

Funkgeräte /1.2.8/ *Als Funkgeräte gelten alle Geräte, die drahtlos Signale empfangen und aussenden, wie z. B. Handfunkgeräte (u. a. Betriebsfunkgeräte) und mobile Telefone (Handys). Durch das Senden von Funksignalen können unter Umständen elektronische Geräte in den Anlagen beeinflusst werden. Ferner kann durch den Betrieb nicht ex-geschützter Funkgeräte die Zündung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden.*

Für den Gebrauch von **Funkgeräten** in der RAFFINERIE HEIDE gilt folgende Regelung:

	Ex-Handys ①	ex-geschützte Funkgeräte ①	'normale' Funkgeräte	'normale' Handys
Ex-Zone 0	dürfen nicht mitgenommen werden (auch keine Geräte im "Off-Modus")			
- gekennzeichnete Bereiche (Schild "Achtung! Für Funkgeräte und Mobiltelefone besteht in diesem Raum Sendeverbot!") - sonstige Gestellräume	dürfen nicht benutzt werden; Sie müssen vor dem Betreten solcher Bereiche ausgeschaltet sein bzw. werden.			
Anlagen - Produktionsanlagen - Tankfelder - Verladeanlagen - Kläranlage - Hafan	dürfen benutzt werden		dürfen nur bei einer entsprechenden Freigabe auf einem "Erlaubnisschein" (→ 7.9.2, 7.9.3, 7.9.9) benutzt werden	dürfen nicht mitgenommen werden (auch keine Geräte im "Off-Modus")
übrige Raffinerie-Bereiche ; einschließlich - Messwartengebäude und - für den Kfz-Verkehr generell freigegebene Straßen und Parkplätze	dürfen benutzt werden ②			
beim Anlagenstillstand	dürfen benutzt werden		Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsgenehmigungsverfahren sind zulässig.	

① Ex-geschützte Funkgeräte und ex-geschützte Handys von Partnerfirmen dürfen innerhalb der Raffinerie nur benutzt werden,
- wenn die Geräte für den Einsatz in Ex-Zone 1 zugelassen sind, und
- wenn die Benutzung mit der für die Kommunikationstechnik zuständigen Abteilung der RAFFINERIE HEIDE abgestimmt wurde.

② In **Fahrzeugen** dürfen Funkgeräte (einschließlich Handys) nur benutzt werden, wenn sich das Fahrzeug auf einer für den Kfz-Verkehr generell freigegebenen Straße oder auf einem Parkplatz befindet.

Vom Fahrer dürfen Funkgeräte (einschließlich Handys) nur im **stehenden Fahrzeug** benutzt werden. Bei einem Anruf während der Fahrt ist das Fahrzeug vor Gesprächsbeginn anzuhalten. Laut StVO §23 (1a) ist der Motor abzustellen.

- Ausnahmen: Feuerwehr und Mitglieder des Bereitschaftsdienstes dürfen im Alarmfall über eine Freisprecheinrichtung während der Fahrt telefonieren.

Betreten von Raffineriebereichen

/1.2.11/

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Raffineriegebäude oder Anlagenbereiche betreten werden.

Beim Betreten eines Anlagenbereiches hat sich jeder Mitarbeiter (bei Arbeitsgruppen der Aufsichtführende)

- in der jeweils zuständigen Messwarte anzumelden (beim Freigabeberechtigten oder der Betriebsaufsicht, → 7.1.2) und
- nötigenfalls (→ 7.8) einen "Erlaubnisschein" (→ 7.9) aushändigen zu lassen oder, wenn der Anlagenbereich nur besichtigt werden soll, in das dortige "Meldebuch" einzutragen.

Beim Verlassen des Anlagenbereiches hat sich jeder Mitarbeiter (bei Arbeitsgruppen der Aufsichtführende)

- in der Messwarte wieder abzumelden und
- seinen "Erlaubnisschein" zurückzugeben bzw. im "Meldebuch" auszutragen.

Die sicherheitsrelevanten Anweisungen (z.B. Gefahrstoff-Betriebsanweisungen) des Betriebs-/Abteilungspersonals sind zu befolgen.

Die Arbeitsstelle darf nur auf den zugewiesenen Wegen betreten und wieder verlassen werden.

Anlagenbereiche dürfen nicht durchquert werden, um den Weg

- zu einer anderen Anlage/Abteilung oder
- zum bzw. vom Arbeitsplatz abzukürzen.

7.1.6 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse (z. B. Leckagen, ungewöhnliche Gerüche, Umweltbeeinträchtigungen, Bomben- / Blindgängerfund oder andere Funde bei Ausschachtungen, Bedrohungen) sind sofort der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (Betrieb/Abteilung, → 7.1.2) und/oder dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) zu melden.

7.1.7 Weisungsbefugnisse der RAFFINERIE HEIDE

Das Personal der RAFFINERIE HEIDE ist jederzeit berechtigt,

- Partnerfirmen und ihren Mitarbeitern Sicherheitsanweisungen zu erteilen und
- die Arbeit sofort einstellen zu lassen, wenn
 - eine unmittelbare Gefahr für Personen bzw. den Anlagenbetrieb besteht,
 - schwerwiegend gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird,
 - Umweltbeeinträchtigungen verursacht werden bzw. drohen oder
 - Eigentum der RAFFINERIE HEIDE beschädigt oder gefährdet wird.

Der Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) und die Freigabeberechtigten (→ 7.1.2) der zuständigen Stelle (Betrieb/Abteilung, → 7.1.2) sind ferner berechtigt,

- Arbeiten bei Gefahr in Verzug an Ort und Stelle unverzüglich unterbrechen zu lassen, wenn diese ihrer Überzeugung nach unter Sicherheitsaspekten unsachgemäß ausgeführt werden, und
- einzuschreiten, wenn Partnerfirmen-Mitarbeiter gegen sicherheitsrelevante Vorgaben dieser Vorschriften oder andere zwischen der Partnerfirma und der RAFFINERIE HEIDE getroffenen Vereinbarungen verstoßen (z. B. gegen Vorgaben der Kapitel 7.5 bis 7.7).

Die Partnerfirmen und ihre Mitarbeiter haben die in 7.1.7 Absatz 2 genannten Sicherheitsanweisungen sowie weitere sicherheitsrelevante Weisungen, die im Rahmen der "Erlaubnisscheine" (→ 7.9) (Gefährdungsbeurteilung) schriftlich oder mündlich erteilt werden, sofort zu befolgen.

Dem Personal der RAFFINERIE HEIDE ist zu allen Bau- und Montagestellen sowie Einrichtungen der Partnerfirma auf dem Raffineriegelände (z. B. Baucontainer) jederzeit in dienstlichen Angelegenheiten **Zutritt** zu gewähren.

7.1.8 Prüfung und Überwachung durch die RAFFINERIE HEIDE

Art und Güte der Arbeitsausführung können von den zuständigen Stellen der RAFFINERIE HEIDE fortlaufend geprüft werden. Solche Prüfungen entbinden die Partnerfirma jedoch nicht von ihren eigenen Prüf- und Gewährleistungspflichten.

Für die Abnahme von Bauteilen durch die RAFFINERIE HEIDE, deren Beauftragte oder eine Behörde ist von der Partnerfirma für einen sicheren Zugang (z. B. Gerüst) zu den abzunehmenden Bauteilen zu sorgen.

7.1.9 Haftungen

Für Unfälle und Schäden, die durch Partnerfirmen-Mitarbeiter verschuldet werden, haftet die Partnerfirma (auch gegenüber Dritten).

Das gilt auch für Verstöße gegen "Ordnung und Sauberkeit" gemäß Kapitel 7.1.5.

- Werden z. B. durch das Verschulden eines Partnerfirmen-Mitarbeiters das Raffineriegelände oder Raffinerieeinrichtungen durch Abfälle oder gefährliche Stoffe verschmutzt, so sind die Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes von der Partnerfirma zu tragen.

Ferner ist die Partnerfirma für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte und Einrichtungen auf der Baustelle verantwortlich. Sie hat ihr Eigentum vor Diebstahl zu schützen.

7.1.10 Geheimhaltung und Auskünfte an Dritte

Alle erlangten Informationen über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen sind vertraulich zu behandeln.

Auskünfte an Dritte über sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, umweltbezogene oder sonstige Fachfragen, die die RAFFINERIE HEIDE berühren, dürfen nur unter Einschaltung der jeweils zuständigen Fachstelle der RAFFINERIE HEIDE weitergegeben werden.

Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen durch Partnerfirmen bzw. in deren Auftrag, die die RAFFINERIE HEIDE berühren, dürfen nur in Abstimmung mit der Raffinerieleitung der RAFFINERIE HEIDE erfolgen und müssen von ihr schriftlich genehmigt werden.

7.2 PERSONAL

7.2.1 Personaleinsatz

Baustellenleiter	<p>Jede von der RAFFINERIE HEIDE beauftragte Partnerfirma hat einen Baustellenleiter (→ 7.1.2) zu bestimmen und dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) der RAFFINERIE HEIDE schriftlich zu benennen. Eine eventuelle Ablösung des Baustellenleiters ist dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Baustellenleiter muss während der Projektabwicklung jederzeit als Ansprechpartner verfügbar sein.</p>
Fachkräfte	<p>Alle Arbeiten in der RAFFINERIE HEIDE dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden, die die vertraglichen Vorgaben erfüllen.</p> <p>Ferner müssen folgende Forderungen erfüllt und dokumentiert sein:</p>
Aufenthaltserlaubnis	Die Fachkräfte müssen über eine Arbeits- sowie Aufenthaltserlaubnis (bei in Deutschland wohnenden ausländischen Arbeitnehmern) verfügen und mit sich führen.
Arbeitsverhältnis	Zwischen der Partnerfirma und den Fachkräften muss ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis bestehen.
Sozialversicherung	Für die Fachkräfte müssen die gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) bestehen und die entsprechenden Beiträge gezahlt werden.
Vorsorgeuntersuchung	<p>Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgen müssen erfolgt sein (→ auch 7.3.4).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Baustellenleiter der Partnerfirma (→ 7.1.2) ist vor Arbeitsbeginn zu kontrollieren, ob diese Forderung erfüllt ist.
besondere Fachkräfte	Besondere Fachkräfte (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Erst-Helfer) sind gemäß den gesetzlichen Forderungen bzw. dem Werk- oder Dienstvertrag zu stellen und dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2), dem Sicherheitsingenieur sowie dem Werkschutz der RAFFINERIE HEIDE schriftlich zu benennen.
Verständigung	Wenn von der Partnerfirma Mitarbeiter eingesetzt werden, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, so muss mit ihnen immer eine Aufsichtsperson am Arbeitsort anwesend sein, die der deutschen Sprache mächtig ist und sich mit den ausländischen Mitarbeitern in deren Landessprache (oder einer anderen Sprache) verständigen kann.
Eignung	Die Beschäftigung von Personen mit körperlichen Einschränkungen in der RAFFINERIE HEIDE ist dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) aus sicherheitsrelevanten Gründen mitzuteilen.
Auszubildende	Wenn von der Partnerfirma bei ihren Tätigkeiten in der RAFFINERIE HEIDE Auszubildende eingesetzt werden soll, hat die Partnerfirma

Anschriften	<p>hierüber die RAFFINERIE HEIDE aus sicherheitsrelevanten Gründen zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.</p> <p>Der Bauleiter der Partnerfirma (→ 7.1.2) hat von allen Partnerfirmenmitarbeitern, die in der RAFFINERIE HEIDE zum Einsatz kommen, die volle Anschrift des Wohnsitzes verfügbar zu haben.</p>
Unterweisung	<p>Alle in der RAFFINERIE HEIDE tätigen Partnerfirmen-Mitarbeiter sind vor der Arbeitsaufnahme umfassend gemäß 7.1.3 zu unterweisen.</p>
Subunternehmer	<p>Wenn von einer von der RAFFINERIE HEIDE beauftragten Partnerfirma Subunternehmer eingesetzt werden sollen, so hat die Partnerfirma vor der Arbeitsaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none">- die RAFFINERIE HEIDE darüber zu informieren und gemäß vertraglicher Regelung deren Einverständnis einzuholen und- dafür zu sorgen und einzustehen, dass auch der Subunternehmer und seine in der RAFFINERIE HEIDE beschäftigten Mitarbeiter diese Vorschriften in vollem Umfang einhalten.
Sicherheitskoordination	<p>Die Partnerfirma ist verpflichtet, mit anderen Partnerfirmen zusammenzuarbeiten, soweit das für eine ordnungs- und planmäßige Projektabwicklung erforderlich ist.</p> <p>Wenn am gleichen Ort und zur gleichen Zeit mehrere Arbeitsausführende (Einzelpersonen und/oder Arbeitsgruppen mit jeweils unterschiedlichen Arbeitsaufträgen) tätig werden, haben sie sich untereinander so abzustimmen, dass keine gegenseitige Gefährdung hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsteht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Durch eine solche Abstimmung können keine etwaigen Erschwernisansprüche abgeleitet werden. <p>Wenn sich die Ausführenden (→ 7.1.2) im Einzelfall nicht einigen können, haben sie sich an</p> <ul style="list-style-type: none">- den zuständigen Freigabeberechtigten (→ 7.1.2) bzw.- den eventuell in besonderen Situationen (z. B. Anlagenstillständen) beauftragten "Sicherheitskoordinator" <p>zu wenden, der dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.</p> <p>Bei Projekten, die von der Partnerfirma eigenständig abgewickelt werden (z. B. Neubauprojekte außerhalb einer Anlage), hat die Partnerfirma für die Sicherheitskoordination innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches selbst zu sorgen. Zweifelsfälle sind mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) zu klären.</p>
Sicherheits- und Gesundheitsplan	<p>Für Baustellen,</p> <ul style="list-style-type: none">- deren voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder- auf denen der Arbeitsumfang voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist auf Veranlassung des Partnerfirmenbetreuers/Projektleiters (→ 7.1.2) von der Partnerfirma gemäß Baustellenverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (**SiGe-Plan**)

- zu erstellen,
- den Projektunterlagen beizufügen,
- auf der Baustelle auszuhängen sowie
- an die betroffenen Mitarbeiter der Partnerfirma und der RAFFINERIE HEIDE zu verteilen.

7.2.2 Qualifikationsnachweis und Beaufsichtigung

SCC / SCP

Partnerfirmen und die von ihnen hinzugezogenen Subunternehmen müssen nach SCC (Safety Certificate Contractors) bzw. SCP (bei Personaldienstleistern) zertifiziert sein. Die in der RAFFINERIE HEIDE eingesetzten Personen müssen einen **Sicherheitspass** nach SCC bzw. SCP besitzen.

Eine Zertifizierung nach den Regeln des SCC für die Partnerfirmen in unserem Werk ist für Lieferanten mit mehr als 10 Mitarbeitern, deren Leistungsanteil das Jahresauftragsvolumen von 100.000,- € übersteigt und die zu folgenden Branchen gehören:

- Bauhaupt- und Nebengewerke
- Gärtnereien
- Metallver- und bearbeitung
- Industriereinigung
- Elektro-, Mess- und Regelgewerke
- Werkstoffprüfung / Eichung
- Architektur- und Ingenieurbüros, wenn Bauleistungs- und/oder Koordinierungsfunktionen wahrgenommen werden
- erforderlich (SCC** > 35 MA großes Zertifikat, SCC* < 35 MA kleines Zertifikat).

Ausnahmen müssen vom Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) in Abstimmung mit der **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE genehmigt werden.

Für das in der Raffinerie eingesetzte Personal ist auf Verlangen der RAFFINERIE HEIDE der Qualifikationsnachweis bzw. die Zulassung für bestimmte Arbeiten zu erbringen.

Klagen

Die RAFFINERIE HEIDE behält sich das Recht vor, Partnerfirmen-Mitarbeiter, die gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder nicht die erforderliche Qualifikation haben, zur Arbeit in der Raffinerie nicht zuzulassen bzw. ablösen lassen. Die Partnerfirma hat dann sofort für Ersatz zu sorgen, ohne damit Terminüberschreitungen begründen zu können.

Die Partnerfirma hat ihre in der Raffinerie tätigen Mitarbeiter zu beaufsichtigen.

7.2.3 Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz /5.10.5/

Partnerfirmen haben für die von ihnen in der RAFFINERIE HEIDE auszuführenden Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen

- gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und bei der Arbeitsausführung umzusetzen,
 - Dabei sind die Gefährdungsbeurteilungen an die jeweilige Situation in der RAFFINERIE HEIDE anzupassen. Das gilt auch für schon vorhandene Gefährdungsbeurteilungen.
- auf Verlangen den verantwortlichen Mitarbeitern der RAFFINERIE HEIDE zugänglich zu machen sowie
- in Fällen, in denen eine auftragsbedingte Gefährdungsbeurteilung durch die RAFFINERIE HEIDE erstellt wird /5.10.2/, einzubringen.

Umfang

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefahren und Belastungen am Arbeitsplatz zu beurteilen, die sich aufgrund der Tätigkeit, der eventuellen Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgruppen, der Arbeitsgestaltung, der technischen Ausrüstung oder der Wetterlage ergeben können. Daraus sind die zu treffenden Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen) und erforderlichen Unterweisungen abzuleiten und festzulegen.

7.2.4 Betreten und Verlassen der Raffinerie /1.2.11/

Werkausweis

Die RAFFINERIE HEIDE # darf nur von Personen betreten werden, die von der RAFFINERIE HEIDE einen gültigen

- "Werkausweis für **Partnerfirmen-Mitarbeiter**"
 - mit Lichtbild für Personen, die voraussichtlich länger als ein halbes Jahr bzw.
 - ohne Lichtbild für Personen, die voraussichtlich länger als drei Tage
- in der Raffinerie Heide tätig sein werden, oder

- "Werkausweis für **Besucher**"

besitzen.

- Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug ist in 7.5 geregelt.

Ein 'Werkausweis für **Partnerfirmen-Mitarbeiter**' wird Partnerfirmen-Mitarbeitern auf Antrag ausgestellt, wenn sie erfolgreich an der "Sicherheitseinweisung" (→ 7.1.3) teilgenommen haben.

- Die Ausweise sind in der Regel 14 Tage vor der Arbeitsaufnahme auf dem Formular "Anmeldung von Partnerfirmen / Subunternehmer" (→ Anhang) beim Werkschutz der RAFFINERIE HEIDE zu beantragen.

Das Feuerwehrgebäude und der davor liegende Platz dürfen auch ohne Werkausweis betreten werden.

Einen 'Werkausweis für **Besucher**' erhalten

- **Besucher** (→ 7.1.2),
- **Fahrer von Kraftfahrzeugen**, die zum Anliefern bzw. Abholen von Waren in die Raffinerie einfahren müssen, und
- **kurzzeitig** in der Raffinerie **tätige Partnerfirmen-Mitarbeiter**.

Der 'Werkausweis für Besucher' ist nur für einen Tag gültig.

Einlass-Schein

Zusätzlich zum 'Werkausweis für Besucher'

- muss sich jeder Besucher des Verwaltungsgebäudes in das dortige **Gästebuch** eintragen bzw.
- ist im übrigen Raffineriebereich ein **Einlass-Schein** erforderlich, der vom Werkschutz ausgestellt wird.

Begleitung

Außerhalb des Weges vom Eingangstor zur Anlaufstelle (ortsunkundige werden vom Tor abgeholt) müssen alle Personen, die einen Einlass-Schein erhalten, während ihres Aufenthaltes in der Raffinerie von

- einem Raffinerie-Mitarbeiter oder
 - einem mit der RAFFINERIE HEIDE vertrauten Partnerfirmen-Mitarbeiter
- begleitet werden.

Davon ausgenommen sind Personen, die

- das "Sicherheitsvideo" gesehen haben (→ 7.1.3),
- den anschließenden Test erfolgreich bestanden haben und
- mit den örtlichen Gegebenheiten ihres Aufenthaltsbereiches vertraut sind.

Gegenzeichnung / Rückgabe

Der Einlass-Schein muss vom Besuchten bzw. dem für die Anlaufstelle Zuständigen gegengezeichnet werden und ist beim Verlassen der Raffinerie dem Werkschutz zurückzugeben.

Zugang

Die RAFFINERIE HEIDE darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden. Für Partnerfirmen-Mitarbeiter erfolgt der Zugang in der Regel durch das Werktor 6 (Nord).

Die Ausweise der **Partnerfirmen-Mitarbeiter** müssen beim Betreten und Verlassen der Raffinerie vom **Zugangskontrollsystem** erfasst bzw. bei fehlendem Kontrollsystem dem Werkschutz gezeigt werden.

Ausweis mitführen

Die Ausweise sind während des Aufenthaltes in der Raffinerie mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der 'Werkausweis für **Besucher**' ist jederzeit sichtbar an der Kleidung zu tragen.

Rückgabe

Der 'Werkausweis für Besucher' sowie der evtl. zusätzliche "Einlass-Schein" sind beim Verlassen der Raffinerie zurückzugeben.

Nicht mehr benötigte Werkausweise für Partnerfirmen-Mitarbeiter sind unverzüglich dem Werkschutz zurückzugeben.

Verlust	Der Verlust eines Werkausweises ist sofort dem Werkschutz der RAFFINERIE HEIDE zu melden. • Für jeden verlorenen Werkausweis werden 10,00 € berechnet.
Kontrollen	Der Werkschutz ist berechtigt, Fahrzeuge auf mitgeführte Güter hin zu kontrollieren /1.2.11/.

7.2.5 Ergänzende Information auf dem Werkausweis für den 'verantwortlich Ausführenden'

Verantwortlich Ausführender

Gemäß §13 Arbeitsschutzgesetz hat der Unternehmer (Auftraggeber und Auftragnehmer) Personen zu benennen, die im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für das Unternehmen tätig werden. Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse nimmt die verantwortliche Person Grundpflichten des Arbeitgebers wahr, z.B.:

1. Alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen (§3 ArbSchG),
2. Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie entsprechende Dokumentation (§§ 4-6 ArbSchG),
3. Bereitstellung und Prüfung von sicheren Arbeitsmitteln (BetrSichV)
4. den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (GefStoffV) zu gewährleisten,
5. die notwendige und geeignete PSA bereitzustellen und für deren Verwendung zu sorgen (PSA-BV),
6. die Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen (§12 ArbSchG)
7. Erste Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung (§10 ArbSchG) zu organisieren.

Die Durchführung von Arbeiten stimmt **nur der 'verantwortlich Ausführende'** der Partnerfirma bzw. Fremdfirma mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der Raffinerie Heide GmbH auf Basis der Raffinerievorschriften und der Erlaubnisscheinprozedur der Raffinerie Heide GmbH ab.

Eine Ergänzung im Werkausweis für den 'verantwortlich Ausführenden' wird Partnerfirmen-Mitarbeitern auf Antrag ausgestellt. Auf dem Formular „Anmeldung von Partnerfirmen / Subunternehmen“ können unter dem Pkt. 4. die Personen festgelegt werden, die eine Ergänzung 'verantwortlich Ausführender' im Werkausweis ausgewiesen bekommen.

Für die Auftragsabwicklung, die die Erlaubnisscheine – Prozedur umfasst, hat sich der 'verantwortlich Ausführende' auszuweisen.

Die Ausstellung des Werkausweises mit der ergänzenden Angabe 'verantwortlicher Ausführender' erfolgt, gemäß den gleichen Bedingungen wie für die Ausstellung eines Werkausweises im Kapitel 7.2.4. beschrieben.

7.2.6 Arbeitszeit / Personalliste

Arbeitszeit	<p>Die Arbeitszeit auf den Bau- und Montagestellen sollte den Arbeitszeiten der RAFFINERIE HEIDE angepasst werden (montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr), da u. a. die entsprechenden Ansprechpartner der Raffinerie Heide zu diesen Zeiten verfügbar sein müssen. Abweichende Arbeitszeiten müssen vorher mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) abgestimmt werden.</p> <p>Die Arbeitszeit muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (ArbZG). Die Partnerfirma hat nötigenfalls in Abstimmung mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) für ihre Mitarbeiter behördliche Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit einzuholen.</p>
Sonder- / Arbeitszeiten	<p>Von der Partnerfirma geplante Arbeiten außerhalb der Raffinerie-Arbeitszeiten (16:00 bis 07:00 Uhr, samstags, sonntags, feiertags) sind</p> <ul style="list-style-type: none">- 2 Tage vorher bis spätestens 12:00 Uhr vom Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) genehmigen zu lassen und- vor Beginn dieser Arbeiten dem Werkschutz der RAFFINERIE HEIDE mitzuteilen.
Arbeitsende	<p>Nach Ende der Arbeitszeit (bzw. nach dem Umkleiden) ist das Gelände der RAFFINERIE HEIDE zu verlassen.</p>
Personalliste	<p>An jedem Arbeitstag ist bei Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none">- im Werk Hemmingstedt (und in sonstigen Zuständigkeitsbereichen der RAFFINERIE HEIDE, → 7.1.1) dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) bzw.- im Betrieb Brunsbüttel im Meisterbüro <p>bis 09.00 Uhr eine Liste mit den zum Einsatz kommenden bzw. gekommenen Partnerfirmen-Mitarbeitern aus sicherheitstechnischen Aspekten zu übergeben bzw. abzugeben.</p>
Tages- / Arbeitsberichte	<p>Bei einer entsprechenden Anforderung durch den Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) sind ihm Tages- / Arbeitsberichte als „Statusmeldung“ bzw. Ausmaß zu übergeben.</p>
Besprechungen	<p>Sowohl der verantwortlich Ausführende (→ 7.1.2), als auch der verantwortliche/betroffene Mitarbeiter der Raffinerie Heide können je nach Erfordernis Besprechungen (z.B. Montage-, Terminablauf-, Arbeitsschutzbesprechungen) einberufen.</p>

7.2.7 Mahlzeiten / Raffineriekantine

Mahlzeiten dürfen nicht direkt am Arbeitsplatz eingenommen werden. Hierfür sind von der Partnerfirma geeignete Räume vorzusehen, sofern nicht die Leistungen öffentlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden (z. B. die allgemein zugängliche Kantine in unmittelbarer Nähe des Werkes Hemmingstedt).

7.2.8 Inanspruchnahme der Sanitätsstation

Partnerfirmen dürfen die Sanitätsstation der RAFFINERIE HEIDE im Gebäude der Werkfeuerwehr für Erste-Hilfe-Leistungen in Anspruch nehmen. Das entbindet sie jedoch nicht davon, Erst-Helfer gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu stellen (→ 7.2.1).

Gegenüber der RAFFINERIE HEIDE entstehen dadurch keine weiteren Ansprüche.

7.2.9 Telefon

Wenn für die Partnerfirma in der RAFFINERIE HEIDE ein Anschluss an das öffentliche Netz für Telefon, Fax und/oder Internetzugang eingerichtet werden soll, ist

- der benötigte Anschluss bei der Deutschen Telekom zu beantragen und
- mit dem genehmigten Antrag über den Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachstelle der RAFFINERIE HEIDE abzustimmen.

Die Kosten für die Einrichtung und Nutzung des Anschlusses hat die Partnerfirma zu tragen.

7.2.10 Sozialeinrichtungen in der Raffinerie

Die Partnerfirma hat

- für ihre Mitarbeiter die erforderlichen Sozialeinrichtungen (unter anderem Aufenthaltsräume, Toiletten, Umkleieräume) zu stellen oder
- vorab mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) abzustimmen, welche Sozialeinrichtungen der RAFFINERIE HEIDE von Partnerfirmen-Mitarbeitern benutzt werden dürfen.

Ansonsten dürfen Sozialeinrichtungen der RAFFINERIE HEIDE von Partnerfirmen-Mitarbeitern nur benutzt werden, wenn das von der jeweils zuständigen Stelle (→ 7.1.2) der RAFFINERIE HEIDE genehmigt wurde.

Alle Sozialeinrichtungen sind immer sauber und in Ordnung zu halten (→ 7.1.5). Mitarbeiter dürfen sich nicht in den Anlagen umkleiden.

 Anmeldung von Partnerfirmen / Subunternehmen				
1. Angaben zur Partnerfirma				
Name der Firma:				
PLZ / Ort:				
Straße				
Tel.:				
Gewerk/Tätigkeit:		Tätig für Projekt:		
Verantw. Baustellenleiter:				
Voraussichtliche Dauer:		von:	bis:	
Zuständige Berufs- genossenschaft:				
2. Angaben zum Subunternehmen zu 1				
Name der Firma:				
PLZ / Ort:				
Straße:				
Tel.:				
Gewerk/Tätigkeit:		Tätig für Projekt:		
Verantw. Baustellenleiter:				
Voraussichtliche Dauer:		von:	bis:	
Zuständige Berufs- genossenschaft:				
3. Antrag auf 'Werkausweis für Partnerfirmen-Mitarbeiter' zu <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2.				
	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Personalausweis-Nr.:
A				
B				
C				
D				
E				
F				
G				
Beantragt durch (RH-Partnerfirmen-Betreuer):			Genehmigt von (Raff-Heide OE Werkfeuerwehr):	
Eventuelle weitere Mitarbeiter bitte mit identischen Angaben auf einem Extrablatt angeben.				
4. Antrag auf Ergänzung im Werkausweis 'Verantwortlich Ausführender' wie unter 3. beantragt zu <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2.				
	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Personalausweis-Nr.:
A				
B				
C				
D				
E				
F				
Beantragt durch (RH-Partnerfirmen-Betreuer):			Genehmigt von (Raff-Heide OE Werkfeuerwehr)	
Eventuelle weitere Mitarbeiter bitte mit identischen Angaben auf einem Extrablatt angeben.				

5. Antrag auf KFZ-Einfahrerlaubnis				
Warum ist eine KFZ-Einfahrerlaubnis erforderlich?				
Fahrzeugart/Antriebsart*:	Kennzeichen:	Zeitraum von / bis:	RAFFINERIE HEIDE Beantragt durch:	Genehmigt von OE Werkfeuerwehr:
A				
B				
C				
D				
E				
F				
Eventuelle weitere Fahrzeuge bitte mit identischen Angaben auf einem Extrablatt angeben.				

Antriebsart*

Es ist Grundsätzlich bei der Anmeldung von Fahrzeugen die Antriebsart mit anzugeben.

Folgende Kürzel kommen hierbei zur Anwendung:

V= Verbrennungsantrieb

E= Elektroantrieb

H= Hybrid-Antrieb

A= Alternative Antriebsarten

Für Fahrzeuge mit Elektro- und Hybridantrieb gelten zusätzliche Bedingungen:

Das Rettungsdatenblatt des Fahrzeuges ist innen sichtbar an der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite zu platzieren.

Der Fahrzeugführer muss mit den Sicherheitsfunktionen vertraut sein (insbesondere mit der notfallmäßigen Unterbrechung der Spannungsversorgung).

Es gilt ein generelles Einfahrverbot in folgenden Bereichen:

- Sämtliche Prozessanlagen
- Alle Einrichtungen zur Gaslagerung
- Alle Verlade- und Entladestellen

7.3 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN /1.3/

Bereitstellung

Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für Partnerfirmen-Mitarbeiter sind von der Partnerfirma zu stellen.

Ausnahmen:

- **Chemikalien-Schutzhandschuhe und Chemikalienschutzanzüge**, die auf den "Erlaubnisscheinen" (→ 7.9) angeordnet werden, werden Partnerfirmen-Mitarbeitern von dem Betrieb zur Verfügung gestellt, der den "Erlaubnisschein" ausstellt.
- **Atemschutzgeräte** für Partnerfirmen-Mitarbeiter können von der Werkfeuerwehr der RAFFINERIE HEIDE gestellt werden (→ 7.3.4, Abschnitt "Bereitstellung").
- In Ausnahmefällen können bei besonderen Einsätzen weitere persönliche Schutzausrüstungen für Partnerfirmen-Mitarbeiter von der Werkfeuerwehr der RAFFINERIE HEIDE entliehen werden (z. B. Hitzeschutzkleidung).

Anforderungen

Im Folgenden werden

- die allgemein geltenden Anforderungen an die Arbeitskleidung genannt und
- die persönlichen Schutzausrüstungen erläutert, die in den "Erlaubnisscheinen" (→ 7.9) der RAFFINERIE HEIDE aufgeführt sind.

Zum Schutz vor den **vom Arbeitsort** (z. B. einer Produktionsanlage) ausgehenden Gefahren müssen persönliche Schutzausrüstungen, die in den "Erlaubnisscheinen" (→ 7.9) vorgeschrieben werden, unbedingt benutzt werden.

Vor Gefahren, die bei der **Arbeitsausführung** entstehen (z. B. bei Schleifarbeiten), muss sich der Ausführende von sich aus **zusätzlich schützen** (z. B. durch Augen-/Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe).

Gemäß 8. ProdSV und EU-Richtlinie 89/686/EWG dürfen PSA nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie mit der CE- Kennzeichnung versehen sind.

Alle persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

- **müssen mit einer CE- Kennzeichnung versehen sein**
- sind bestimmungsgemäß zu benutzen und
- müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden

7.3.1 Arbeitskleidung /1.3.1, 1.3.2, 1.3.3/

Die Arbeitskleidung muss den Anforderungen der Arbeit angepasst sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Grundsätzlich sind in der RAFFINERIE HEIDE die in der folgenden Tabelle aufgeführten persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

Zusätzlich müssen spezielle Schutzausrüstungen benutzt werden, wenn die Gefahr einer körperlichen Schädigung besteht und die Gefährdung weder auf technische noch organisatorische Weise ausgeschlossen werden kann (→ 7.3.2 bis 7.3.7).

Ort	Industrieschutz- helm	Sicherheits- schuhe (S3)	flammhemmende Arbeits- bzw. Schutzkleidung	Schutz- brille
Geforderte DIN – EN Norm	Allg.: DIN EN 397 Bei Arbeiten unter Spannung stehender Teile: DIN EN 50365	DIN EN ISO 20345	DIN EN 11612 A B1 C1 oder DIN EN 531 A B1 C1, mit DIN EN 1149-1, ①	DIN EN 166
Gesamte RAFFINERIE HEIDE (Werk Hemmingstedt, Betrieb Brunsbüttel und Pipelines) Bis auf folgende Ausnahmen:	X	X	X	X
- Betriebslabore	-	X	X	X
- Labor	-	zumindest feste, geschlossene Schuhe	X	X
- Kriechkeller, - Doppelböden	Anstoßkappe DIN EN 812	X	X	-
- Arbeiten in Werkstätten, - Vor-Ort-Steuerstellen, - Schalthäuser, - Analysehäuser, - Gestellräume, - Arbeiten im Magazin, - Arbeiten im Feuerwehrgebäude	-	X	X	-
- Büros, - Sozialräume, - Schulungsräume, - Messwarten, - Fahrzeughallen, - Kraftfahrzeuge mit geschlosse- nem Dach, - Straßen, die im Werkplan ② entsprechend gekennzeichnet sind. Diese Ausnahme gilt für Arbeits- ausführende nur auf dem Weg zu bzw. von den Umkleideräumen vor Arbeitsbeginn bzw. nach dem Ar- beitsende.	-	-	-	-

X = ist erforderlich

- = ist nicht erforderlich

- ①: **Schutzkleidung für Schweißer** und verwandte Verfahren muss mindes-
tens DIN EN ISO 11611 entsprechen.
- ②: Ein aktueller **Werkplan** ist beim Werkschutz der RAFFINERIE HEIDE ver-
fügbar oder kann über den Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2)
angefordert werden. *In dem Werkplan sind die Straßen gekennzeichnet,
auf denen unter bestimmten Voraussetzungen keine persönlichen Schutz-
ausrüstungen erforderlich sind.*

- Schutzhelm** Der Schutzhelm ist mit dem **Namen** der Firma und des Trägers zu versehen.
- Schutzhelme von Partnerfirmen-Mitarbeitern dürfen **nicht grün** sein (grün ist den Mitarbeitern der RAFFINERIE HEIDE vorbehalten).
- Kinnriemen** Am Schutzhelm ist ein Kinnriemen erforderlich, wenn der vom Kopf fallende Helm
- zu einer erhöhten Verletzungsgefahr für den Träger führen kann (z. B. bei Arbeiten in Zwangslage),
 - andere gefährden kann (z. B. bei Höhenarbeiten) oder
 - außer Reichweite geraten kann.
 - Fahrradfahrer haben als Kopfschutz beim Fahrradfahren einen Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu verwenden.
- Helmlampe** Die Helmlampen sind für den Einsatz nur zulässig sofern sie mindestens über eine ATEX-Zulassung für „**Zone 1**“ und der Temperaturklasse „**T4**“ verfügen. Diese Helmlampe (Arbeitsmittel) kann in Kombination mit der persönlichen Schutzausrüstung Schutzhelm benutzt werden und ist in dieser Kombination sicher am Schutzhelm zu befestigen. Dieser Typ Helmlampe ist für den Einsatz in Ex-Bereichen mit der Zone 0 verboten.
- Bei Einsatz von Atemschutz (z.B. in Zone 0) ist die Verwendung einer geeigneten Helmlampe mit der Fachabteilung abzustimmen.
- Schutzbrille** **Brillenträger** haben
- eine korrigierte Schutzbrille oder
 - über ihre 'normale' Brille eine geeignete Schutzbrille (z. B. Überbrille) zu tragen.

7.3.2 Körperschutz (gemäß "Erlaubnisscheine") /1.3.2/

In der "Arbeitserlaubnis" (→ 7.9.1) bzw. der "Kombi-Arbeitserlaubnis" (→ 7.9.3) wird unter "**Schutzhandschuhe/Schutzanzug zum Schutz vor**" angegeben, vor was die zu verwendenden Schutzhandschuhe bzw. der Schutzanzug schützen müssen.

Es ist unbedingt ein geeigneter Körperschutz zu verwenden, der den Ausführenden sicher vor den genannten Stoffen bzw. den zu erwartenden Belastungen schützt.

Hinweis: **Chemikalien-Schutzhandschuhe und Chemikalien-Schutzanzüge**, die auf einem "Erlaubnisschein" (→ 7.9) angeordnet werden, werden Partnerfirmen-Mitarbeitern von dem Betrieb zur Verfügung gestellt, der den "Erlaubnisschein" ausstellt (→ 7.3).

7.3.3 Augen- und Gesichtsschutz (gemäß "Erlaubnisscheine") /1.3.3/

Grundsätzlich ist bei Arbeiten in Anlagen und auf Baustellen eine **Schutzbrille** mit Seitenschutz (sie schützt die Augen gegen Fremdkörper von vorn sowie von der Seite) vorgeschrieben (→ 7.3.1). Anstelle der 'Schutz-

brille mit Seitenschutz' ist bei bestimmten Arbeiten gemäß der "Erlaubnisscheine" (→ 7.9) eine **Korbbrille** oder ein **Gesichtsschutzschirm** zu tragen.

- Beim **Gesichtsschutzschirm** handelt es sich um eine das Gesicht abdeckende Sichtscheibe, die mittels einer Halterung am Schutzhelm befestigt ist.

7.3.4 Atemschutz (gemäß "Erlaubnisscheine") /1.3.4/

Wenn während der Arbeitsausführung ein Atemschutz erforderlich ist, wird das auf dem "Erlaubnisschein" (→ 7.9) vorgegeben.

FluchtfILTER

Ein FluchtfILTER ist als ein ständig griffbereites Rettungsgerät mitzuführen, wenn es für den zu betretenden Bereich vorgeschrieben ist (z. B. in den speziell gekennzeichneten H₂S-Bereichen). Zusätzlich zum FluchtfILTER ist ein **Personenwarngerät** (→ 7.3.7) mitzuführen.

Ein FluchtfILTER darf nicht zur Arbeitsausführung eingesetzt werden. Er ist immer griffbereit am Körper zu tragen. Es genügt nicht, den FluchtfILTER in Nähe der Arbeitsstelle abzulegen.

Unterweisung

Personen, die Bereiche betreten müssen, in denen ein FluchtfILTER vorgeschrieben ist, müssen vorab im richtigen Einsatz von FluchtfILTERn und Personenwarngeräten unter wiesen sein.

- Unterweisungen im Einsatz von FluchtfILTERn und Personenwarngeräten werden von der Werkfeuerwehr regelmäßig durchgeführt. Sollten darüber hinaus Unterweisungstermine benötigt werden, sind diese so früh wie möglich mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- Von externen Ausbildern durchgeführte Unterweisungen können nach Prüfung durch die Werkfeuerwehr anerkannt werden (Bescheinigung im Sicherheitspass gemäß SCC (Safety Certificate Contractors), → 7.2.2).

Isoliergeräte

Druckluft-Schlauchgeräte und **Pressluftatmer** sind unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende Atemschutzgeräte (Isoliergeräte).

Masken

Als **Maske mit Filter** wird eine Halbmaske oder eine Vollmaske mit einem Gasfilter oder Kombinationsfilter (gegen Gase und Partikel) bezeichnet. Filtermasken sind nur für eine begrenzte Zeit wirksam.

Als **Staubmaske** wird eine filtrierende Halbmaske mit Partikelfilter bezeichnet.

Die Staubmaske darf als Atemschutz bei Arbeiten eingesetzt werden, wenn die Umgebungsluft nur von Partikeln (z. B. Stäuben) gereinigt werden muss.

Geräteträger

Träger von Atemschutzgeräten müssen

- gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - Arb-MedVV ärztlich untersucht sein,
 - Ist für den Einsatz von FluchtfILTERn nicht erforderlich.
- für die Benutzung von Atemschutzgeräten geeignet sein und

- in der Benutzung von Atemschutzgeräten ausgebildet sein (gemäß den BG-Vorschriften DGUV R 112-190 und DGUV I 240-260).

Bereitstellung

Atemschutzgeräte für die Partnerfirmen-Mitarbeiter

- können von der Werkfeuerwehr der RAFFINERIE HEIDE gestellt werden, oder
- sind, wenn sie von der Partnerfirma gestellt werden, von der Partnerfirma zu warten und in-stand zu halten.
- Bei der Ausleihung sind dem Atemschutzbeauftragten der Werkfeuerwehr für die vorgesehenen Geräteträger Bescheinigungen über deren Atemschutztauglichkeit sowie deren letzte Atemschutzunterweisung (sie darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen) vorzulegen. Der Nachweis kann durch Kopien der Originalaufzeichnungen oder durch einen Sicherheitspass gemäß SCC (→ 7.2.2) erfolgen.
- Wenn Partnerfirmen eigenen Atemschutz einsetzen, ist von der Partnerfirma zusammen mit der für die Arbeitsfreigabe zuständigen Stelle (→ 7.1.2) jeweils eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung (→ 7.2.3) durchzuführen.
- Benutzte Atemschutzmasken müssen nach jeder Schicht gereinigt und desinfiziert werden.

7.3.5 Gehörschutz /1.3.6/

Ein Gehörschutz ist von allen Personen mitzuführen, die sich in den Produktionsanlagen der Raffinerie Heide aufhalten.

Beim Betreten von

- gekennzeichneten Lärmbereichen und
 - Raffineriebereichen, in denen außergewöhnlicher Lärm (Oberer Auslösewert $L_{EX,8h} > 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} > 137$ dB(C)) auftritt,
- ist der Gehörschutz zu verwenden.

7.3.6 Schutzausrüstungen zum Retten / gegen Absturz

/1.3.7 - 1.3.8/

zum Retten

Wenn die Rettung von Personen erforderlich werden kann, sind persönliche Schutzausrüstungen zum Retten zu benutzen (*sie ermöglichen es, Personen aus einer Notlage durch Herausziehen, Auf- oder Abseilen zu retten*).

In einem solchen Fall ist vorab - gemeinsam mit der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) und der Werkfeuerwehr - eine Gefährdungsermittlung durchzuführen.

gegen Absturz

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr und einer möglichen Fallhöhe > 2 m sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

- Das gilt besonders für Höhenarbeiten auf z. B. Rohrbrücken, Dachkonstruktionen oder Apparategerüsten, Kesselwagen oder TKWs.

In einem solchen Fall ist vorab - gemeinsam mit der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) - eine Gefährdungsermittlung durchzuführen.

7.3.7 Warngeräte (gemäß "Erlaubnisscheine") /3.2.8, 1.3.4/

Wenn in den "Erlaubnisscheinen" (→ 7.9) der RAFFINERIE HEIDE Warngeräte angeordnet werden, sind immer Geräte zu verwenden, die von der RAFFINERIE HEIDE

- bereitgestellt sowie
- kalibriert und gewartet werden.

- Zusätzlich dürfen Partnerfirmen eigene, ex-geschützte Warngeräte einsetzen, die von ihnen selbst zu prüfen, zu kalibrieren und zu warten sind.

Ein in einem "Erlaubnisschein" angeordnetes Warngerät wird den Partnerfirmen-Mitarbeitern über den Betrieb zur Verfügung gestellt, der den "Erlaubnisschein" ausstellt.

H₂S-Warngerät

In speziell gekennzeichneten Anlagenbereichen (sogenannte H₂S-Sperrbereiche) hat jede Person, die einen solchen Bereich betritt, ein geeignetes **Personen-Warngerät** (z. B. H₂S-Gasdetektor) außen an der Kleidung zu tragen (und einen Fluchtfilter mitzuführen; → 7.3.4).

Bei Personengruppen

- muss jede Gruppe mindestens ein Personen-Warngerät mitführen und
- muss jede Person, die die Gruppe verlässt, ein eigenes Personen-Warngerät mit sich tragen.

7.4 MASSNAHMEN BEI UNFÄLLEN, BRÄNDEN UND ALARM

Im Folgenden sind in Kurzform Anweisungen für das Verhalten bei Personenschäden, Bränden, Schadensfällen und Alarm zusammengestellt. Ausführliche Anweisungen enthält die Zusammenstellung "Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm" die vielfach in der Raffinerie aushängt.

Ruhe bewahren, aber schnell handeln!

Keine Selbstgefährdung riskieren!

7.4.1 Verhalten bei Personenschäden

Gilt entsprechend auch für akute Gesundheitsstörungen!

Verletzte(n) möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen!

Hilfe

herbeiholen!

Bei schweren Personenschäden

Werkfeuerwehr anrufen!

- **Wer** meldet?

- **Wo** befindet sich der Verletzte?

· Anlage, Anlagenteil, Gebäude, Zimmer

- **Was** ist passiert?

· Art der Verletzung, Zahl der Verletzten

 **112** oder

Feuermelder

oder durch

Raffineriepersonal

alarmieren lassen

Erste Hilfe leisten! (möglichst von hierin ausgebildeten "Ersthelfern")

Rettungsdienst einweisen!

Informationen, die für die ärztliche Behandlung wichtig sein könnten, sofort an die behandelnden Personen (Sanitäter, Rettungsdienst, Arzt) weitergeben!

· Ist besonders bei Schadstoffeinwirkungen wichtig!

An der **Unfallstelle** darf nichts verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind.

Ausnahme: Eine weiterhin bestehende akute Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen oder durch Absperrungen abzusichern.

7.4.2 Verhalten bei Bränden

Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren!

- **Wer** meldet?

- **Wo** brennt es?

· Anlage, Anlagenteil, Gebäude

- **Was** brennt?

- **Wie viele** Verletzte?

 **112** oder **Feuermelder**

oder durch Raffineriepersonal alarmieren lassen

Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen!

Brand mit den erreichbaren Löscheinrichtungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr bekämpfen.

Feuerwehr einweisen!

Einsatz der Feuerwehr nicht behindern!

Anweisungen befolgen!

7.4.3 Verhalten bei Schadensfällen

z. B. Explosion, Gasausbruch, Austritt brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten

Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren!

- **Wer** meldet?

- **Wo** ist der Schaden?

▪ Anlage, Anlagenteil, Gebäude

- **Was** ist passiert?

▪ Art des Schadens, Zahl der Verletzten

 **112** oder **Feuermelder**
oder durch Raffineriepersonal
alarmieren lassen

Feuerwehr einweisen!

Einsatz der Feuerwehr nicht behindern!

Anweisungen befolgen!

7.4.4 Verhalten bei Alarm

Ertönen der Makrophon-Anlage (Werksirene) oder sonstiges bekannt werden einer Gefahr (z. B. Gasausbruch).

Umgang mit offenem Feuer sofort einstellen!

- Feuerstellen löschen!

- Alle 'Arbeiten mit Zündgefahren' einstellen!

- Rauchen einstellen!

Alle Kraftfahrzeuge abschalten!

- Fahrzeuge rechts heranfahren; dabei Fahrbahn für Einsatzfahrzeuge frei machen und Feuerlöscheinrichtungen nicht versperren.

- Motor abstellen!

- Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten!

Gefahrenzone auf kürzestem Wege verlassen!

- Gebäude in Richtung der Fluchtpfeile verlassen! (Niemals Aufzug benutzen)

- Quer zur Windrichtung entfernen! (Windrichtungsanzeiger (z. B. Windsäcke) beachten)

- Bei entsprechender Anweisung Sammelplatz aufsuchen!

▪ Anwesenheit feststellen (lassen).

Die "**Erlaubnisscheine**" (→ 7.9) vor der Arbeitsfortsetzung **erneut freigeben lassen**.

7.4.5 Unfallmeldung /1.4.4/

Arbeitsunfälle von Partnerfirmen-Mitarbeitern in der RAFFINERIE HEIDE (→ 7.1.1) sind unverzüglich dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) sowie der Abteilung **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE zu melden.

An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind.

Ausnahme: Eine weiterhin bestehende akute Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen oder durch Absperrungen abzusichern.

UNFALLANZEIGE **Meldepflichtige Arbeitsunfälle** sind von der Partnerfirma der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Eine Kopie der UNFALLANZEIGE ist unverzüglich der Abteilung **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE zuzustellen.

Verbandbuch Die Partnerfirma hat jede Eintragung in das eigene "Verbandbuch" über Erste-Hilfe-Leistungen aufgrund einer Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der RAFFINERIE HEIDE (→ 7.1.1) umgehend der Sanitätsstation der RAFFINERIE HEIDE (sie befindet sich bei der Werkfeuerwehr) zu melden.

7.4.6 Sachbeschädigungen

Sachbeschädigungen und Verkehrsunfälle, die in der RAFFINERIE HEIDE (→ 7.1.1) entstehen, sind unverzüglich der für den Schadensort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) zu melden.

7.5 FAHRZEUGE IN DER RAFFINERIE /4.4/

7.5.1 Einfahrerlaubnis und zugelassene Verkehrswege

In die RAFFINERIE HEIDE darf mit Kraftfahrzeugen nur mit

- einem hierfür gültigen **Einlass-Schein** oder
 - einer gültigen **KFZ-Einfahrerlaubnis**
- eingefahren werden.

Die Zufahrt hat über **Tor 6** (Nord) zu erfolgen. Andere Zufahrten sind im Bedarfsfall mit dem Werkschutz abzustimmen.

Einlass-Schein

Der Einlass-Schein (→ 7.2.4)

- wird vom Werkschutz bei der Einfahrt in die Raffinerie ausgegeben,
- ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und
- ist bei der Ausfahrt dem Werkschutz zurückzugeben.

KFZ-Einfahrer- laubnis

Eine KFZ-Einfahrerlaubnis muss von der Partnerfirma schriftlich (mit Begründung der Notwendigkeit) über den Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) bei der Abteilung **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE auf dem Formular "*Anmeldung von Partnerfirmen / Subunternehmer*" (→ 7.2.4) beantragt werden.

Zusätzlich zur KFZ-Einfahrerlaubnis ist für die einfahrenden Personen ein "Werkausweis für Partnerfirmen-Mitarbeiter" oder Einlass-Schein gemäß 7.2.4 erforderlich.

Die RAFFINERIE HEIDE behält sich das Recht vor, KFZ-Einfahrerlaubnisse jederzeit einzuziehen.

Fahrzeuge

Auch Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen innerhalb der Raffinerie nur benutzt werden, wenn für das Fahrzeug

- ein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz und
 - Im Schadensfall haftet der Fahrzeughalter gemäß den geltenden Gesetzen.
- eine gültige technische Überprüfung

nachgewiesen sind und das Fahrzeug durch **Firmenname** sowie eine eindeutige **Nummer gekennzeichnet** ist.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen in der RAFFINERIE HEIDE erfolgt auf eigenes Risiko der Partnerfirma.

In der Raffinerie dürfen ohne besondere Genehmigung (→ 7.5.4) nur die für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Straßen und Wege befahren werden.

Der Fahrweg wird Raffinerieunkundigen zusammen mit dem Einlass-Schein (→ 7.2.4) vom Werkschutz angegeben.

- Bei Rohrbrücken sind die maximalen **Durchfahrtshöhen** zu beachten.
 - Für das Werk Hemmingstedt sind alle Rohrbrücken mit Durchfahrtshöhen ≤ 4.0 m auf der Rückseite des Einlass-Scheines angegeben.

Nach Arbeitsende dürfen keine Fahrzeuge ohne Genehmigung innerhalb der Raffinerie abgestellt werden.

7.5.2 Verkehrsvorschriften /4.4.2/

In der Raffinerie gelten Verkehrsregeln in Anlehnung an die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) - auch für Fahrräder (bis auf die Beleuchtung; → unten)!

Das **Fahrtempo** ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Es ist für alle Straßenfahrzeuge auf eine Höchstgeschwindigkeit von **20 km/h** begrenzt.

Im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung sind besonders die folgenden Punkte zu beachten:

- In der gesamten Raffinerie gilt die Vorfahrtsregel "**rechts vor links**".
 - Ausnahme: Schienenfahrzeuge haben immer Vorfahrt.
- Bei Einsatzfahrten der **Feuerwehr** und des **Rettungsdienstes** ist deren Anfahrtsweg schnellstens frei zu machen.
- Kraftfahrzeuge dürfen in der Raffinerie immer nur mit eingeschaltetem **Tagfahrlicht** gefahren werden.
- In der Raffinerie besteht bei allen Fahrten in Kraftfahrzeugen, die entsprechend ausgestattet sind, **Anschnallpflicht**.
- **Handys/Funkgeräte** dürfen
 - nur in Fahrzeugen, die sich auf generell für den Kfz-Verkehr freigegebenen Straßen und Parkplätzen befinden, und
 - vom Fahrer nur im stehenden Fahrzeug benutzt werden. **Laut StVO §23 (1a) ist der Motor abzustellen.**
 Siehe /1.2.8/.
- **Rückwärtsfahrten** sind möglichst zu vermeiden oder zumindest mit besonderer Vorsicht, ohne Gefährdung von Personen und Einrichtungen, auszuführen.
 - Möglichst Einweiser einsetzen.
 - **Beim Rangieren / Rückwärtsfahren mit LKW (>2,8t), Kranen, sowie Gespannen mit Anhängern ist der Einsatz eines Einweisers verpflichtend.**
 - Besonders auf Fahrräder achten, die auch bei Dunkelheit ohne Beleuchtung in der Raffinerie fahren.
- Die **Gleisanlagen** dürfen von Unbefugten nicht außerhalb von Verkehrswegen und nicht in unmittelbarer Nähe von Schienenfahrzeugen betreten oder überfahren werden.
- **Schienenfahrzeuge** dürfen nicht unbefugt betreten oder überstiegen werden (auch nicht, wenn sie auf Verkehrswegen halten).
Den Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.
- Ungeschützt ausgelegte **Feuerweherschläuche** und **Kabel** dürfen nicht überfahren werden.
- Beim **Parken** (und kurzzeitigem Abstellen von Fahrzeugen) in der Raffinerie sind die Verkehrswege frei zu halten und die vorgesehenen Parkplätze zu benutzen.
 - Fahrzeuge, die außerhalb der zugelassenen Bereiche oder auf reservierten Plätzen abgestellt sind, können jederzeit, ohne vorherige Aufforderung, für den Halter kostenpflichtig abgeschleppt werden.

- Einfahrten und Eingänge dürfen nicht versperrt werden.
- Die Anfahrwege der Feuerwehr sind jederzeit frei zu halten.
- Von Gleisanlagen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten (mindestens 2,50 m am geraden Gleis und mindestens 2,80 m am Gleisbogen).
- Fahrzeuge und Materialien dürfen nicht auf **Schachtabdeckungen** (Kanaldeckeln) abgestellt werden. Von **Feuerlöscheinrichtungen** (z. B. Hydranten, Monitore) ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- Der Fahrer darf das **Fahrzeug** erst **verlassen**, nachdem es gegen unbeabsichtigtes Bewegen und unbefugtes Benutzen gesichert ist.
 - Der Fahrer darf bei laufendem Motor sein Fahrzeug kurzzeitig verlassen, wenn er im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Fahrzeugs bleibt.
- In den **Prozessanlagen** dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden (das heißt, außerhalb der Arbeitszeit stehen bleiben).
 - Ausnahme: Es ist ausdrücklich in der für das Fahrzeug ausgestellten "Verkehrserlaubnis" (→ 7.9.8) erlaubt.

Kraftfahrzeuge dürfen auch in der Raffinerie nur von Inhabern des im öffentlichen Straßenverkehr vorgeschriebenen Führerscheines gefahren werden.

Konsequenzen bei Verstoß

Bei Verstößen gegen die Vorschriften für Fahrzeuge in der Raffinerie kann unter anderem die "KFZ-Einfahrerlaubnis" (→ 7.5.1) eingezogen werden.

zusätzliche Vorschriften für Fahrräder /4.4.3/

Fahrräder dürfen in der Raffinerie nur benutzt werden, wenn

- sie **keine** Beleuchtungsanlage (inklusive Kabel) haben und dafür vorne ein weißer und hinten ein großer roter Reflektor angebracht ist,
- sie sich in einem technisch verkehrssicheren Zustand befinden und
- eine gültige Prüfplakette angebracht ist.

Partnerfirmen

- haben ihre in der Raffinerie benutzten Fahrräder selbst überprüfen zu lassen und mit einer Prüfplakette, auf der der nächste Prüftermin angegeben ist, kennzeichnen zu lassen oder
- können ihre Fahrräder von der RAFFINERIE HEIDE überprüfen und mit einer Prüfplakette kennzeichnen lassen.

Fahrräder sind außerhalb der Anlagenbereiche auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Untersagt sind

- freihändiges und einhändiges (außer zur Anzeige des Fahrtrichtungswechsels) Fahrradfahren,
- die Mitnahme von Personen und
- das Fahrradfahren bei Schnee und Glatteis auf nicht geräumten Straßen und Wegen.

Lasten dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie eine sichere Fahrweise nicht beeinträchtigen, sodass weder der Radfahrer noch andere

Personen gefährdet werden können. Lasten sind gegen Herabfallen zu sichern.

Privatfahrräder, Mofas/Mopeds

Privatfahräder und Mofas/Mopeds dürfen innerhalb der Raffinerie nicht benutzt werden.

Privatfahräder von Partnerfirmen-Mitarbeitern dürfen nur im Bereich
- des jeweiligen Partnerfirmenplatzes oder
- eines durch die **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE zugewiesenen Platzes abgestellt werden.

Private Mofas/Mopeds dürfen in der Abstellhalle beim Tor 6 (Nordtor) abgestellt werden.

7.5.3 Ein- und Ausfuhr von Materialien, Geräten und Werkzeugen

Für Materialien, Geräte und Werkzeuge, die von Partnerfirmen in die RAFFINERIE HEIDE ein- und ausgeführt werden, hat die Partnerfirma bei möglichen Kontrollen des Werkschutzes (→ 7.2.4) nachzuweisen, dass sie Eigentum der Partnerfirma sind.

7.5.4 Einfahrgenehmigung in Anlagenbereiche /4.4.1/

gesperrte Anlagenbereiche

Gesperrte Anlagenbereiche und gesperrte Straßen dürfen mit Kraftfahrzeugen (u. a. PKW, LKW, TKW, Saugwagen, Radlader, Gabelstapler, mobile Arbeitsmaschinen wie Autokran, Unimog oder Traktor) nur befahren werden, wenn hierfür eine schriftliche **Verkehrserlaubnis** (→ 7.9.8) vorliegt, die von der für den Anlagenbereich zuständigen Stelle (→ 7.1.2) ausgestellt wird.

Betriebsgelände

Betriebsgelände außerhalb von Straßen und Verkehrswegen darf grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung der für das Gelände zuständigen Stelle (→ 7.1.2) befahren werden.

7.5.5 An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Gütern

Materialien, Montageeinrichtungen, Geräte, Werkzeuge und dergleichen sind von der Partnerfirma zur Bau- bzw. Montagestelle zu transportieren und von der Partnerfirma auf den vom Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) freigegebenen Ablage- bzw. Lagerplätzen zu entladen bzw. entladen zu lassen, sofern das nicht anders geregelt ist.

Abtransport

Nicht mehr benötigte Materialien, Montageeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge sind von der Partnerfirma unverzüglich wieder abzutransportieren.

Hilfsmittel

Für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Hebezeuge, Bohlen) beim Be- und Entladen sowie bei der Lagerung hat die Partnerfirma zu sorgen. In besonderen Fällen können nach Abstimmung entsprechende Hilfsmittel von der RAFFINERIE HEIDE zur Verfügung gestellt werden (→ 7.7.2).

PSA

Auch beim Be- und Entladen von Gütern sind die in 7.3 genannten Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich. Dies gilt auch für externe Anlieferer (z.B. Speditionen im Auftrag der Partnerfirma).

7.5.6 Schwertransporte und Einsatz von Kranen

Schwertransporte > 38 t Gewicht, > 2,50 m Breite und > 4,00 m Höhe sind rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) mit Angabe von Breite, Höhe, Länge und Gewicht des Transportes sowie der Ankunftszeit beim Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) anzumelden, damit die Einfahrt in die Raffinerie vorbereitet werden kann.

In der Raffinerie dürfen Schwertransporte nur unter Aufsicht der RAFFINERIE HEIDE erfolgen.

Beim Transport sind besonders

- die maximal zulässige Straßenbelastung und
- die gekennzeichneten Durchfahrtshöhen (→ 7.5.1) zu beachten.

Der Einsatz von ortsfesten und mobilen Kranen muss vorab mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) abgestimmt werden. Es dürfen nur ordnungsgemäß geprüfte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden, die fehlerfrei sind und bei denen der Prüfzeitraum noch nicht abgelaufen ist. Auf Verlangen sind Kopien der Prüfprotokolle (z. B. das "Kranbuch") vorzuzeigen.

Müssen Fahrzeuge (insbesondere Autokrane und Hubarbeitsbühnen) abgestützt werden, so darf das nur nach Rücksprache mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) geschehen. Beim Abstützen sind Unterlegplatten zu verwenden und ist darauf zu achten, dass die Abstützung auf geeignetem Untergrund und nicht im Bereich von Kanälen, Rohr- und Kabeltrassen erfolgt /4.4.4/. Nötigenfalls sind Kranstudien zu erstellen.

Bei erforderlichen **Straßensperrungen** ist entsprechend Kapitel 7.8.11 zu verfahren.

7.5.7 Fahrzeugreinigung

Die Reinigung des verschmutzten Laderaumes von Straßenfahrzeugen und eine allgemeine Fahrzeugreinigung sind innerhalb der Raffinerie nur in besonderen Fällen an den von der RAFFINERIE HEIDE zugewiesenen Stellen zulässig.

7.6 BAUSTELLENEINRICHTUNG

7.6.1 Errichtung / Abbau

Bedarf

Die Partnerfirma hat die von ihr auf dem Raffineriegelände benötigten

- Montageplätze und
- Stellen für die Unterbringung erforderlicher Partnerfirmen-Einrichtungen (z. B. Baucontainer, Aufenthalts- und Toilettenwagen; Wohncontainer dürfen in der Raffinerie nicht aufgestellt werden)

schriftlich beim Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) zu beantragen.

- Sofern das vom Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter gefordert wird, ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen.

Es dürfen nur die daraufhin zugewiesenen Flächen belegt werden.

Errichtung

Die Partnerfirma hat

- ihre Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (unter anderem gemäß der Arbeitsstättenverordnung) ordnungsgemäß einzurichten und zu unterhalten sowie
 - Container sind mit geprüften 12-kg-Feuerlöschern (bzw. mit Feuerlöschern mit mindestens gleicher Löschleistung) auszustatten, die für die Brandklassen A, B und C geeignet sind.
- für die fachgerechte und sichere, nicht verkehrsbehindernde Lagerung ihrer Geräte, Materialien, Stoffe und Bauteile zu sorgen und ihr Eigentum vor Diebstahl zu schützen.
 - Die RAFFINERIE HEIDE haftet nicht für fremdes Eigentum (→ 7.1.9).

Werden

- Einrichtungen von der RAFFINERIE HEIDE bereitgestellt oder
- Einrichtungen der RAFFINERIE HEIDE mitbenutzt,

so stellt die RAFFINERIE HEIDE die dafür entstehenden Kosten der Partnerfirma in Rechnung, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Kennzeichnung

Bau- bzw. Materialcontainer sind durch ein **Firmenschild** zu kennzeichnen. Weitergehende Firmenschilder oder Werbeplakate dürfen innerhalb der Raffinerie nicht aufgestellt oder angebracht werden. Sonstiges Partnerfirmeneigentum sollte mit einem gut sichtbaren Eigentums-kennzeichen versehen sein.

Genehmigung und Abnahme

Die Baustelleneinrichtungen müssen entsprechend dem Vordruck "Genehmigung und Abnahme der Baustelleneinrichtung" (→ Anhang) von der RAFFINERIE HEIDE freigegeben, genehmigt und abgenommen werden.

Dabei sind Baucontainer und andere Partnerfirmen-Einrichtungen unmittelbar nach ihrer Errichtung von der Werkfeuerwehr der RAFFINERIE HEIDE hinsichtlich des ausreichenden Brandschutzes überprüfen zu lassen.

- Einweisung** Neben der allgemeinen Unterweisung gemäß 7.1.3 sind vor Beginn der Arbeiten die folgenden baustellenspezifischen Einweisungen durchzuführen zu lassen bzw. durchzuführen:
- Der Baustellenleiter (→ 7.1.2) der Partnerfirma hat sich vom Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) u. a. 'vor Ort' über Anlagenbereiche, Umkleideunterkünfte, Montageplatz, Baustelle, Erste-Hilfe-Station, Kantine, die OE "Einkauf" und "Technische Anlagen-Überwachung" sowie über interne Abläufe (u. a. Kranbenutzung, Atemschutz, Werkstoff- und Qualitätsprüfung, Einsatz von Hilfs- und Schmierstoffen) einweisen zu lassen.
 - Der Baustellenleiter (→ 7.1.2) der Partnerfirma hat - evtl. gemeinsam mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) - seine Mitarbeiter/in auch für fremdsprachige Mitarbeiter verständlicher Form über die örtlichen Gegebenheiten und raffinerieinternen Abläufe einzuweisen.
- Baustellenbegehungen** Von den Sicherheitsfachkräften der RAFFINERIE HEIDE werden Baustellen überprüft.
- Nach Absprache sind von
- dem Baustellenleiter oder dem Bauleiter (→ 7.1.2) der Partnerfirma,
 - dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2),
 - der Werkfeuerwehr und
 - Sicherheitsfachkräften der RAFFINERIE HEIDE sowie der Partnerfirma
- Begehungen durchzuführen.
- Abbau** Unmittelbar nach dem Auftragsende sind alle Partnerfirmen-Einrichtungen wieder abzubauen und aus der Raffinerie abzutransportieren. Die Plätze müssen frei von Installationen, Materialresten und Abfällen sowie eingeebnet hinterlassen werden. Das Erdreich darf nicht durch Geruchs- oder Schadstoffe belastet sein (→ 7.6.6). Zur Überprüfung kann vom Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) eine Bodenbewertung veranlasst werden.

7.6.2 Elektrische Installationen / Baustrom /4.2.1, 4.2.3/

- Anschlussleistung** Die benötigte Anschlussleistung für Stillstands- oder Projektarbeiten ist der RAFFINERIE HEIDE gemäß Rahmenterminplan, spätestens jedoch 12 Wochen vor Beginn der Arbeiten, durch die Partnerfirma mitzuteilen.
- Die benötigte Anschlussleistung für sonstige Aktivitäten ist der RAFFINERIE HEIDE spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten durch die Partnerfirma mitzuteilen.
- Grundsätzlich wird als Baustrom 500 V in der Netzart IT und nur bedingt 400 V in der Netzart TN-S zur Verfügung gestellt. Der Speisepunkt wird von der RAFFINERIE HEIDE zugewiesen.

Für die Baustelleneinrichtung und die Bauausführung werden von der RAFFINERIE HEIDE Kraft- und Lichtstrom am Verteilerpunkt / Speisepunkt **kostenlos** zur Verfügung gestellt, soweit das möglich ist.

Installation

Die Baustromeinrichtungen sind spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu installieren und anzuschließen.

Die elektrischen Betriebsmittel, wie Anschlusskabel, Trafos und Baustromverteiler, sind von der Partnerfirma oder einer von ihr beauftragten Installationsfirma zu stellen, durch eine Elektrofachkraft anzuschließen und vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Siehe DGUV V1.

Technische Ausführung

Baustromequipment wie z.B. Beleuchtungsmaterial, Kabelverlängerungen, Trenn- und Baustromtransformatoren und Baustromverteiler sind üblicherweise nicht ex-geschützt ausgeführt.

Werden diese Equipments in Ex-Bereichen eingesetzt, muss über eine Gefährdungsbeurteilung der sichere Betrieb dieser Arbeitsmittel festgelegt und dokumentiert werden. Dies kann technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen umfassen. Eine technische Maßnahme ist z.B. eine mobile Gaswarnanlage mit Abschaltung der Baustromversorgung beim Ansprechen einer Gaswarnanlage. Eine organisatorische Maßnahme ist z.B. die manuelle Abschaltung der Baustromversorgung beim Ansprechen einer Gaswarnanlage.

Kabelverlegung

Kabel für die Baustromversorgung sind so zu verlegen, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind und keine Stolperfallen bilden (z. B. durch belastungsfähige und verrutschungssichere Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Kabelwege auf Grasflächen sind zu kennzeichnen (z. B. durch Schilder).

Kabelverlängerungen

Für die Baustromversorgung von Einzelverbrauchern dürfen grundsätzlich nur Kabelverlängerungen oder Kabeltrommeln eingesetzt werden, die nach DGUV V3 geprüft sowie gekennzeichnet sind (CE- und VDE-Kennzeichen) und eine Prüfplakette tragen.

Zwischen dem Einspeisepunkt und dem Einsatzort darf

- ein Verlängerungskabel mit einer Einzellänge von maximal 25 m **oder**

- eine handelsübliche Kabeltrommel (selbst zusammengestellte oder zusammengebaute Kabeltrommeln sind nicht zulässig!) mit einer Kabellänge von 25 m bzw. 50 m eingesetzt werden.

Wenn zwischen Einspeisepunkt und Einsatzort die maximal zulässige Entfernung von 25 m bzw. 50 m überschritten werden muss, ist durch eine Elektrofachkraft eine **Schleifenwiderstandsmessung** durchzuführen und zu protokollieren. Das Protokoll ist mit dem Eignungsnachweis der OE Netzleittechnik der RAFFINERIE HEIDE oder beim Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) abzugeben.

- Unterweisung** Vor der Arbeitsaufnahme ist ein schriftlicher Nachweis über die regelmäßige Unterweisung der zuständigen Elektrofachkraft nach DGUV V1 zu erbringen und dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) zu übergeben.
- Vorschriften** Bei der Errichtung und während des Betriebes der elektrischen Anlagen auf Baustellen sind die geltenden Vorschriften, insbesondere
- DGUV V3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel),
 - VDE 105 Teil 100 (Betrieb von elektrischen Anlagen) und
 - VDE 0100 Teil 704 (Baustellen),
- zu beachten.
- Prüfung** Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind (entsprechend DGUV V1 und V3, VDE 0100 Teil 610 und VDE 105 Teil 100)
- vor der ersten Inbetriebnahme,
 - in regelmäßigen, angemessenen Abständen (Prüfung von Baustromverteilern: → Seiten 5 und 6) sowie
 - nach Änderungen oder Instandsetzungen vor Wiederinbetriebnahme wie vorgeschrieben von der zuständigen Elektrofachkraft der Partnerfirma oder der Installationsfirma zu prüfen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten und der OE Netzleittechnik oder dem Netzleittechnik-Partnerfirmenbetreuer der RAFFINERIE HEIDE zu übergeben.
- Mängel** Jede Partnerfirma ist für den sicheren Zustand der in ihrem Besitz befindlichen elektrischen Geräte und Baustromverteiler selbst verantwortlich.
- Gravierende Mängel an elektrischen Baustelleneinrichtungen sind sofort der RAFFINERIE HEIDE zu melden (einer Elektrofachkraft der OE Netzleittechnik der RAFFINERIE HEIDE oder dem zuständigen Partnerfirmenbetreuer (→ 7.1.2)). Die Elektrofachkraft und der Partnerfirmenbetreuer sind berechtigt, Baustelleneinrichtungen mit gravierenden Mängeln oder nicht durchgeführten Baustromverteiler-Prüfungen (→ Seiten 5 und 6) außer Betrieb zu nehmen bzw. nehmen zu lassen.
- Baustromverteiler** Elektrische Anlagen und Geräte auf Baustellen dürfen nur über ordnungsgemäße Baustromverteiler an das Raffinerienetz angeschlossen werden.
- Der Verteiler darf an die Schaltanlage ausschließlich durch
- die OE Netzleittechnik der RAFFINERIE HEIDE oder
 - eine autorisierte Fachfirma, die von der OE Netzleittechnik oder dem Netzleittechnik-Partnerfirmenbetreuer beauftragt wurde,
- angeschlossen werden.
- Die Baustromverteiler und die daran angeschlossenen Verbraucher müssen den VDE-Bestimmungen für Baustellen entsprechen und sich in einem sicheren Zustand befinden.

Für Baustromverteiler gelten die besonderen Anforderungen gemäß *VDE 0660 Teil 501*.

Bei Einsatz von Baustromtransformatoren sind die besonderen Anforderungen gemäß *VDE 0570 Teil 2-23* zu berücksichtigen.

Folgende Anforderungen sind unbedingt zu erfüllen:

- Trockentrafo mit sekundärseitigem Überlastschutz
- Leistung: nach Bedarf
- Oberspannung: 500 V/ PE
- Wicklungsanzapfungen: $\pm 2,5\%$ / $\pm 5\%$
- Unterspannung: 400 V/N/ PE
- Schutzart: min. IP 54

Installationsort

Baustromverteiler sind nicht ex-geschützt und dürfen nur an Orten installiert werden, an denen

- bei Installationsbeginn keine brennbaren Gase vorhanden sind und
- während der gesamten Installations- und Betriebszeit des Baustromverteilers nicht zu erwarten ist, dass brennbare Gase betriebsbedingt auftreten können.

Für die Installation eines Baustromverteilers benötigt die Elektrofachkraft eine "**Kombi-Arbeitserlaubnis**" (→ 7.9.3).

Arbeitstäbliche Überprüfung

Bei allen in der RAFFINERIE HEIDE zum Einsatz kommenden Baustromverteilern muss arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn die einwandfreie Funktion des Fehlerstrom-Schutzschalters durch Betätigen der Prüfeinrichtung (RCD-(FI)-Schutzschalter) überprüft werden.

- Das gilt auch für entsprechend gekennzeichnete Steckdosen mit einem fest installierten Fehlerstrom-Schutzschalter.

Diese Überprüfung ist immer in dem Vordruck "*arbeitstäbliche RCD-(FI)-Prüfung*" (→ Anhang) zu dokumentieren und entsprechend der folgenden Anweisung durchzuführen.

Jeder Benutzer von Baustrom hat arbeitstäglich zunächst anhand des im/am zugehörigen Baustromverteiler (bzw. an der Steckdose) in einer wettergeschützten Folie aushängenden bzw. ausliegenden Vordruckes "*arbeitstäbliche RCD-(FI)-Prüfung*" (→ Anhang) zu prüfen, ob an dem Tag schon eine Überprüfung durchgeführt wurde.

- *Wenn ja, muss ein entsprechender Eintrag in Abschnitt 4 des Vordruckes vorhanden sein.*

Wenn die einwandfreie Funktion des Fehlerstrom-Schutzschalters noch nicht überprüft worden ist, hat der arbeitstäglich **erste Benutzer** des Baustromverteilers (bzw. der Steckdose)

- die Prüfeinrichtung (RCD-(FI)-Schutzschalter) zu betätigen,
 - Wenn der Baustromverteiler ständig in Betrieb ist, sind vor der Prüfung alle Benutzer zu informieren!
- in Abschnitt 4 des Vordruckes "*arbeitstäbliche RCD-(FI)-Prüfung*" die dort geforderten Angaben zu machen sowie zu unterschreiben (→ Anhang) und

- den Vordruck wieder im/am Baustromverteiler (bzw. der Steckdose) auszuhängen bzw. auszulegen.

Monatliche Überprüfung

Bei allen in der RAFFINERIE HEIDE zum Einsatz kommenden Baustromverteilern muss monatlich die Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung überprüft werden.

Partnerfirmen haben ihre in der RAFFINERIE HEIDE zum Einsatz kommenden Baustromverteiler selbst monatlich durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Bei der monatlichen Überprüfung von Baustromverteilern hat die **Elektrofachkraft**

- einen neuen Vordruck "*arbeitstägliche RCD-(FI)-Prüfung*" (→ Anhang) auszufüllen und dabei die Angaben für die Zeilen 1 und 2 dem bisherigen Vordruck zu entnehmen,
- den Baustromverteiler vorschriftsgemäß zu überprüfen,
- die Überprüfung in Zeile 3 zu bestätigen (→ Anhang),
- den neuen Vordruck im/am Baustromverteiler auszuhängen bzw. auszulegen und
- den alten Vordruck für Dokumentationszwecke
 - in der OE Netzleittechnik der RAFFINERIE HEIDE abzulegen bzw.
 - der OE Netzleittechnik oder dem zuständigen Netzleittechnik-Partnerfirmenbetreuer zu übergeben.
 - Der eingezogene Vordruck "*arbeitstägliche RCD-(FI)-Prüfung*" ist mindestens bis zur Demontage des Baustromverteilers, bei Unfällen und Schadensfällen jedoch bis zur endgültigen Klärung aufzubewahren.

Für die monatliche Überprüfung des Baustromverteilers benötigt die Elektrofachkraft eine "**Kombi-Arbeitserlaubnis**" (→ 7.9.3).

7.6.3 Dauerschweißgenehmigung /5.8/

Für Montageplätze kann eine schriftliche "Dauerschweißgenehmigung" erteilt und ein "Dauerschweißplatz" eingerichtet werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die "Dauerschweißgenehmigung" ist bei der für den Dauerschweißplatz örtlich zuständigen Stelle (→ 7.1.2) zu beantragen.

Auf einem "Dauerschweißplatz", der durch "Schweißgrenzschilder" gekennzeichnet wird, dürfen unter Einhaltung der in der "Dauerschweißgenehmigung" festgelegten Vorgaben '**Arbeiten mit Zündgefahren**' (→ 7.8.2) **ohne zusätzliche Genehmigung** ausgeführt werden.

Die "Dauerschweißgenehmigung" kann jederzeit widerrufen werden.

7.6.4 Einsatz gefährlicher Stoffe

Gefahrstoffe (z. B. giftige, ätzende oder leicht entzündliche Stoffe; /3.1.1/) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der für den Einsatz- bzw. Lagerort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) in der RAFFINERIE HEIDE eingesetzt und

gelagert werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (u. a. vorschriftsmäßige Kennzeichnung, zulässige Lagermengen, Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung).

Sicherheitsdatenblatt

Von allen Gefahrstoffen, die in die Raffinerie gebracht werden sollen, ist vorab der **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE das zugehörige Sicherheitsdatenblatt zu übergeben.

7.6.5 Sicherheitseinrichtungen

Alle Partnerfirmen-Einrichtungen innerhalb der RAFFINERIE HEIDE müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen (z. B. **Feuerlöscher**) und -ausrüstungen (z. B. **Verbandkästen**) müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sowie jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

7.6.6 Umweltschutz und Entsorgen von Abfällen und Abwässern /3.6/

Allgemeine Vorgaben hinsichtlich 'Ordnung und Sauberkeit' sind im Kapitel 7.1.5 enthalten.

Kommt die Partnerfirma ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist die RAFFINERIE HEIDE jederzeit ohne vorherige Rücksprache berechtigt, die Baustelleneinrichtungen zu Lasten der Partnerfirma durch Dritte in Ordnung bringen zu lassen.

Bei **Umweltbeeinträchtigungen** (z. B. Luftverschmutzungen, Bodenverunreinigungen durch z. B. Benzine, Öle, Lösungsmittel, Säuren) ist sofort die für den Arbeitsort zuständige Stelle (→ 7.1.2) zu informieren.

Die Partnerfirma hat ihre Baustelleneinrichtungen in der Raffinerie regelmäßig **aufzuräumen** und zu reinigen.

Abfälle

Abfälle sind in geeigneten, dafür bestimmten Behältern (z. B. Abfallcontainer) zu sammeln. Die Behälter sind von der Partnerfirma rechtzeitig zu leeren; sie dürfen nicht überfüllt werden.

- Die **Reste der Schweißstäbe und Elektroden** sind einzusammeln und in dafür bestimmte Abfallbehälter zu werfen. **Beizrückstände, Löt- und Flussmittel** und dergleichen sind als Sonderabfall zu entsorgen.

Abfälle und Abwässer sind stets so zu beseitigen, dass

- die Arbeitsplätze und das Raffineriegelände sauber bleiben und
- die Umgebung (Luft, Erdreich, Abwasser) nicht verschmutzt oder durch Geruchs- und Schadstoffe belastet wird.

Das Entsorgen von Abfällen und Abwässern ist mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) abzustimmen. Bei Fragen zum Entsorgen von Abfällen und Abwässern ist der Abfallbeauftragte der RAFFINERIE HEIDE anzusprechen.

Genehmigung und Abnahme der Baustelleneinrichtung

Rev 2 / 31.01.2024

- Vorhaben**
- *Projekttitle*
 - *Kurzbeschreibung des Vorhabens mit bewertbaren Angaben zum Aufwand und Umfang der Arbeiten*
 - *Angaben zur möglichen Beeinträchtigung des Umfeldes*
- Baustelleneinrichtung**
- *siehe Lageplan -*
- Geltungsdauer**
- *Datum von Beginn bis Ende der Nutzung der Einrichtungen*
- Sicherheitsmaßnahmen**
- *nach eigener Einschätzung bzw. vorhergehender Beratung mit den zuständigen Fachbereichen der RAFFINERIE HEIDE*
- besondere Auflagen**
- *Verhaltensregeln*
 - *Maßnahmen im Alarmfall*
 - *Hinweise zu den "Erlaubnisscheinen"*

Freigabe

Stelle	Kurzzeichen	Datum	Name	Unterschrift
verantwortlicher Betrieb				
benachbarter Betrieb (soweit betroffen)				
betroffene Fachbereiche				
Werkfeuerwehr				
Baustellenleiter der RAFFINERIE HEIDE				
Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter				

Genehmigung

Stelle	Datum	Name	Unterschrift
Werksicherheit			
Produktion			
Instandhaltung			

Abnahme

Stelle	Datum	Name	Unterschrift
Werkfeuerwehr			
Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter			

7.7 BENUTZEN VON EINRICHTUNGEN UND GERÄTEN DER RAFFINERIE HEIDE

7.7.1 Betriebsmittelnetze /3.3.1/

allgemein gel- tende Benutzungs- vorschriften

Beim Benutzen der Betriebsmittelnetze muss unbedingt vermieden werden, dass

- fremde Stoffe (Verunreinigungen) in diese Netze gelangen oder
- Gefahrenzustände entstehen, die zu einer Beeinträchtigung oder einem Ausfall der Betriebsmittelversorgung führen können.

Auch in das Oberflächen-Entwässerungssystem dürfen keinerlei Schadstoffe gelangen.

In Betrieb befindliche Anschlüsse dürfen nicht entfernt oder vertauscht werden. Armaturstellungen dürfen nicht unbefugt verändert werden.

Werden Behälter oder Apparate an ein Betriebsmittelnetz angeschlossen, so ist darauf zu achten, dass sie druckmäßig nicht überlastet werden können.

Arbeitsluftnetz

Das Arbeitsluftnetz versorgt den Werksbereich mit Arbeitsdruckluft (4,5 – 5 bar). Die Erlaubnis zur Entnahme der Druckluft aus dem Werksnetz für druckluftgetriebene Arbeitsmittel hat über das Arbeitsfreigabeverfahren in Abstimmung mit dem verantwortlichen Produktionsbereich zu erfolgen.

Bei Entnahmemengen größer 500 l/min sind die Druckluftherzeuger PR-SE und PR-NH zu informieren und ggf. die Druckluftversorgung mittels eines externen Kompressors herzustellen.

Wasser/Dampf

Bei Arbeiten im Raffineriebereich werden der Partnerfirma - soweit vorhanden - für die Baustelleneinrichtung und die Bauausführung kostenlos ab Verteilerpunkt zur Verfügung gestellt:

- Trinkwasser aus dem Trinkwassernetz,
- Bauwasser aus dem Löschwassernetz,
- Dampf.

Entnahme

Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze der RAFFINERIE HEIDE (z. B. Wasser, Dampf) dürfen nur mit dem Einverständnis der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) erfolgen.

Wasser darf aus dem Trink- und dem Löschwassernetz nur mit schriftlicher Genehmigung entnommen werden (→ 7.9.12).

Unbefugte Anschlüsse an Betriebsmittelnetze sind strengstens untersagt!

Wenn Wasser aus einem **Hydranten** entnommen wird und dabei der Wasseranschluss von der Feuerwehr im Einsatzfall nicht abgekoppelt werden darf, ist das der Werkfeuerwehr gesondert mitzuteilen (z. B. beim

Einholen der Entnahmegenehmigung mit dem Löschwasserentnahmeschein (→ 7.9.12)).

Die Anschlüsse müssen unmittelbar nach der Entnahme wieder geschlossen werden.

An die Betriebsmittelnetze dürfen Schläuche nur mittels fest einrastender Kupplung, Schraub- oder Flanschverbindung angeschlossen werden.

Um ein Zurückströmen zu vermeiden, muss der Druck der Entnahmestelle immer höher sein als der Druck an der Einspeisestelle.

Bei der Trinkwasserentnahme darf ferner eine feste Verbindung (dazu zählt auch eine feste Verbindung über Schlauchleitungen) zwischen

- dem Trinkwassersystem und
- einem anderen geschlossenen System (z. B. Anlage, Behälter, Tank)

nur dann hergestellt werden, wenn ausgeschlossen wird (im Normalfall durch einen zwischengeschalteten **Rohrtrenner**), dass Verunreinigungen oder gar Gefahrstoffe in das Trinkwassersystem gelangen können (z. B. durch einen Rückfluss).

Schläuche

Schläuche, die ebenerdig über Straßen oder Wege verlegt werden müssen, sind

- im rechten Winkel zur Straße anzuordnen und
- durch geeignete **Schlauchbrücken** zu schützen /3.3.2/.

7.7.2 Geräte

Geräte, Werk-, Rüst- oder Hebezeuge, die der Partnerfirma von der RAFFINERIE HEIDE zur Verfügung gestellt werden, sind von der Partnerfirma pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäß zurückzugeben oder zu ersetzen.

Die RAFFINERIE HEIDE behält sich die Berechnung einer Mietgebühr vor.

mobile Arbeitsmaschinen

Mobile Arbeitsmaschinen der RAFFINERIE HEIDE /4.4.4/ können Partnerfirmenmitarbeitern zur Benutzung in der Raffinerie überlassen werden, wenn der Partnerfirmenmitarbeiter

- eine entsprechende Qualifikation für den Umgang mit der mobilen Arbeitsmaschine nachweisen kann (diese Information kann z. B. aus dem Sicherheitspass nach SCC (→ 7.2.2) entnommen werden) und
- von einem dazu befugten Mitarbeiter der RAFFINERIE HEIDE an der mobilen Arbeitsmaschine eingewiesen wurde.

7.8 ARBEITSAUSFÜHRUNG /2.2/

Parallelarbeiten	Vor der Arbeitsausführung hat sich der Baustellenleiter bzw. der Bauleiter (→ 7.1.2) der Partnerfirma beim Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) der RAFFINERIE HEIDE darüber zu informieren, welche Arbeiten voraussichtlich parallel mit anderen Partnerfirmen auszuführen sind (→ auch 7.2.1, Abschnitt "Sicherheitskoordination").
Information der Mitarbeiter	Der Baustellenleiter bzw. der Bauleiter der Partnerfirma und/oder der verantwortlich Ausführende (→ 7.1.2) eines einzelnen Arbeitsauftrages (→ 7.8.1) haben dafür zu sorgen, dass alle am Arbeitsauftrag beteiligten Mitarbeiter die Sicherheitsanweisungen und Informationen erhalten und einhalten, die die RAFFINERIE HEIDE unter anderem auf den zum Arbeitsauftrag gehörenden "Erlaubnisscheinen" (→ 7.9), sowie in mündlichen Erläuterungen zum Erlaubnisschein erteilt.
festgestellte Sicherheitsmängel	Wenn von der Partnerfirma vor oder während der Arbeitsausführung Sicherheitsmängel oder -defizite oder Gefährdungen festgestellt werden, ist umgehend der Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) und/oder die für den Arbeitsort zuständige Stelle (→ 7.1.2) zu informieren (→ 7.8.13).
Ausführung	<p>Alle Arbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Bei der Arbeitsausführung ist unter anderem Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notausgänge, Durchgänge, Fluchtwege, Notabstiege, Treppen, Steigeleitern, Hydranten und alle Sicherheitseinrichtungen sowie Zugänge zu Notgeräten und Noteinrichtungen (z. B. für den Feuerschutz, den Atemschutz, die Sicherheit) müssen stets zugänglich sein und frei gehalten werden (→ 7.1.5). Materialien dürfen nicht auf Schachtabdeckungen (Kanaldeckeln) abgestellt werden. Von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Hydranten, Monitore) ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten (→ 7.5.2). - Schutzeinrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) entfernt oder gar verändert werden. - Das Einbringen und Verwenden von Kunststofffolien in Anlagenteilen zur Abschirmung oder als Wetterschutz ist verboten. - Krane, Seilzüge, Hubwinden und dergleichen sowie mobile Arbeitsmaschinen (z. B. Gabelstapler, Kranfahrzeuge, fahrbare Hubarbeitsbühnen (Hub-Steiger)) der RAFFINERIE HEIDE dürfen von Partnerfirmenmitarbeitern nur zur Benutzung übergeben werden, wenn der Partnerfirmenmitarbeiter <ul style="list-style-type: none"> • eine entsprechende Qualifikation für den Umgang mit der mobilen Arbeitsmaschine nachweisen kann (diese Information kann z. B. aus dem Sicherheitspass nach SCC (→ 7.2.2) entnommen werden) und • von einem dazu befugten Mitarbeiter der RAFFINERIE HEIDE eingewiesen wurde /4.4.4/.

- Jede von der Partnerfirma hergestellte **Flanschverbindung** ist in Abstimmung mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) zu montieren und zu **verplomben** /2.2.8/.
- **Flansche** dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die für den Arbeitsort zuständige Stelle (→ 7.1.2) **einisoliert** werden.

elektrische Geräte in Ex-Zonen

In explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Zonen)

- müssen explosionsgeschützte Geräte verwendet werden bzw.
 - dürfen nicht ex-geschützte Geräte nur mit einer **Heiß-Arbeitserlaubnis** oder **Kombi-Arbeitserlaubnis** (→ 7.9.2, 7.9.3) eingesetzt werden.
- ← Explosionsgeschützte Geräte für den Gebrauch in den Ex-Zonen 0, 1 und 2 sind mit  oder  (altes Zeichen) gekennzeichnet.

7.8.1 Arbeitsauftrag

Erlaubnisscheine

Arbeiten dürfen in der RAFFINERIE HEIDE nur mit einer schriftlichen **Arbeitserlaubnis** (→ 7.9.1) oder **Kombi-Arbeitserlaubnis** (→ 7.9.3) ausgeführt werden.

Ausnahmen

Eine Arbeits- oder Kombi-Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn

- Arbeiten
 - innerhalb eines von der RAFFINERIE HEIDE zugewiesenen **Partnerfirmenbereiches**,
 - in einem **Werkstattgebäude** bzw. auf dem Gebäudevorplatz,
 - im **Feuerwehrgebäude** bzw. auf dem Gebäudevorplatz,
 - in einem **Magazingebäude** oder
 - in einem **Büro-** oder **Sozialgebäude** bzw. **-raum** (z. B. Verwaltungsgebäude, Betriebs-/Abteilungsbüro, Aufenthaltsraum, Umkleideraum) ausgeführt werden,
- eine **Sonder-Arbeitserlaubnis** (→ 7.9.9) vorliegt,
- Fahrzeuge
 - in den Anlagen unter Aufsicht des Anlagenpersonals bzw.
 - außerhalb der Anlagen ohne eine Gefährdung be- und entladen werden (→ auch 7.9.8) oder
- Raffineriebereiche nur **besichtigt** werden.

In diesem Fall hat sich der Mitarbeiter

 - vorab in der für den Raffineriebereich zuständigen Messwarte anzumelden,
 - die mündliche Zustimmung zum Betreten des Raffineriebereiches einzuholen und
 - in das dortige "Meldebuch" einzutragen sowie
 - nach dem Verlassen des besichtigten Raffineriebereiches wieder abzumelden und aus dem "Meldebuch" auszutragen.

7.8.2 Arbeiten mit Zündgefahren /2.2.3/

Erlaubnisscheine 'Arbeiten mit Zündgefahren' dürfen nur mit einer schriftlichen

- **Heiß-Arbeitserlaubnis** (→ 7.9.2), die immer nur in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis (→ 7.9.1) gültig ist,
- **Kombi-Arbeitserlaubnis** (→ 7.9.3) oder
- **Sonder-Arbeitserlaubnis** (→ 7.9.9)

ausgeführt werden.

Ausnahme: Es ist keine "Heiß-Arbeitserlaubnis" (oder "Kombi-Arbeitserlaubnis" oder "Sonder-Arbeitserlaubnis") erforderlich

- bei 'Arbeiten mit Zündgefahren' auf einem "Dauerschweißplatz" (→ 7.6.3) und
- zum Befahren der allgemein für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Straßen.

*Zu den **Arbeiten mit Zündgefahren** gehören unter anderem:*

- *der Umgang mit einer offenen Flamme,* z. B. Schweißen, Brennen, Föhnen, Löten, Anwärmen
- *Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können,* z. B. Schleifen, Trennen, Flexen, Stemmen
- *Arbeiten, bei denen zündfähige Temperaturen erzeugt werden können,* z. B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißarbeiten
- *das Benutzen von nicht ex-geschützten Geräten und Motoren (auch Fahrzeuge),* z. B. Verbrennungsmotoren, Akkuschräuber, Bohrmaschinen, elektrische Winden, Kompressoren, Baustellenbeleuchtungen, Heizplatten, -strahler, -leuchten, Steckdosen, Mess-, Regel- und Prüfgeräte, batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte, Filmleuchten, Handys, etc.
- *Arbeiten in einem Ex-Bereich an ex-geschützten Geräten und Motoren, wenn dabei deren Ex-Schutz unwirksam gemacht wird.*

7.8.3 Arbeiten in Behältern und engen Räumen /2.2.4/

In Behältern und engen Räumen darf nur gearbeitet werden, wenn zusätzlich zur "Arbeitserlaubnis" (→ 7.9.1) oder "Kombi-Arbeitserlaubnis" (→ 7.9.3) eine **Befahrerlaubnis** (→ 7.9.4) am Einsteigeort aushängt oder bei Arbeiten unter „schwerem Atemschutz“ vom zuständigen Sicherheitsposten mitgeführt werden.

Definition

Behälter und enge Räume sind unter anderem:

- Apparate, Becken, Behälter, Brunnen, Bunker, Fackel, Gruben, Kamine, Kanäle, Kessel, Kesselwagen, Kolonnen, Kühltürme, Öfen, Ölabscheider, Reaktoren, Rohrleitungen, Schächte, Siele, ortsbewegliche Tanks (u. a. Tanklastzüge), Tanks (auch Schwimmdach-Tankdächer), entsprechend gekennzeichnete Tanktassen und
- sonstige enge oder schwer zugängliche Räume sowie
- Zelte, die z. B. als Wetterschutz um Einrichtungen mit Gefahrstoffen gebaut werden, wenn im Zelt aufgrund unzureichender Lüftung eine gesundheitsschädliche Atmosphäre entstehen könnte.

Hinweis: Eine Befahrerlaubnis ist auch für das Hineinbeugen in einen Behälter **oder einen engen Raum** erforderlich.

elektrische Geräte

Bei Arbeiten in Behältern und feuchten, engen Räumen (auch Schächte, Gruben und dergleichen) dürfen nur **elektrische Leuchten** und **Geräte** benutzt werden,

- die mit einer **Schutzkleinspannung** bis 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung arbeiten oder
- bei denen ein Sicherheits-**Trenntransformator** vorgeschaltet ist /4.2.1/.

Bei Arbeiten in feuchten, engen Räumen (auch Schächte, Gruben und dergleichen) dürfen elektrische Verbraucher nur an

- Baustromverteiler mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD-Schutzschalter (alt: FI-Schutzschalter)) oder
- fest installierte Steckdosen, die alle mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung ausgestattet sind, angeschlossen werden.

Werden Trenntransformatoren verwendet, so muss vor jede Leuchte bzw. jedes elektrische Gerät ein eigener Trenntransformator geschaltet werden.

Die Trenntransformatoren müssen außerhalb des Behälters oder feuchten, engen Raumes stehen.

Die in Behältern und feuchten Räumen verwendeten elektrischen Geräte müssen "schutzisoliert" sein, das heißt, sie müssen auf dem Typenschild das Zeichen  tragen.

7.8.4 Sichern von Antrieben und Anlagenteilen /2.3/

Sicherungsschein Bei Arbeiten

- an elektrisch betriebenen Maschinen und Anlagenteilen sowie
- an sonstigen Anlagenteilen, die betriebsmäßig unter elektrischer Spannung stehen (u. a. Schweißarbeiten an kathodisch geschützten Rohrleitungen),

muss die Maschine bzw. das Anlagenteil vor Arbeitsbeginn spannungsfrei gemacht und gesichert werden.

Die Sicherungsmaßnahmen dürfen nur mit einem **Sicherungsschein** (→ 7.9.5) von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden.

Für Antriebe, die nicht im Sichtbereich der Vorortsteuerstelle liegen, sind die besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß Erlaubnisscheinverfahren zu beachten

Die Sicherungsmaßnahmen werden durch die für die Maschine bzw. das Anlagenteil zuständige Stelle (→ 7.1.2) veranlasst.

7.8.5 Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen /4.2.2/

Einverständnis

Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen (z. B. in Schalthäusern) und in der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind (z. B. Sammelschienensysteme in Schaltanlagen), dürfen nur

- mit dem Einverständnis der OE Netzleittechnik der RAFFINERIE HEIDE und
- von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person oder
- unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person

ausgeführt werden.

Einweisung

Vor Arbeitsbeginn ist der Ausführende oder eine Aufsichtsperson von der OE Netzleittechnik der RAFFINERIE HEIDE in den Arbeitsort einweisen zu lassen.

7.8.6 Erdarbeiten und Abbrucharbeiten /5.1/

In der gesamten Raffinerie sind unterirdische Kanäle, Rohrleitungen und Kabel verlegt.

Freigabe

Erdarbeiten, wie z. B.

- Ausschachtungen tiefer als 30 cm,
- Arbeiten zum Verlegen von Leitungen und Kabeln im Erdreich,
- Bohren und Stemmen an Fundamenten und Bauten im Erdreich,
- Rammen,
- Einschlagen von Erdungsstäben,
- Setzen von Pflöcken (tiefer als 30 cm)
- Erdbewegungen tiefer als 30 cm
- Öffnen von Tankwällen und

Abbrucharbeiten

dürfen nur mit einer „Arbeitserlaubnis“ (→ 7.9.1) oder „Kombi-Arbeitserlaubnis“ (→ 7.9.3) und ausdrücklicher Genehmigung der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) ausgeführt werden.

Arbeitsausführung

Bei Erdarbeiten im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der RAFFINERIE HEIDE einzuhalten, damit Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen, Kanälen und dergleichen vermieden werden.

- Im Bereich von Kabeln und/oder Rohrleitungen dürfen Erdarbeiten nur als sogenannte "Handsichtung" ohne den Einsatz von maschinellem Gerät und/oder mit "Erdsaugern" ausgeführt werden (Ausnahme: Entfernen einer Beton- oder Bitumendecke bis ca. 0,40 m Tiefe). Maschinelle Tiefbauarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung auf der "Arbeits-" bzw. "Kombi-Arbeitserlaubnis" ausgeführt werden.
- Sobald unerwartet Rohre, Kabel oder Kabelschutzeinrichtungen (z. B. Markierungsbänder, Kabelformsteine, Kabelschutzrohre, eine Packlage von Ziegeln, Gehwegplatte, Sandlage) sichtbar werden, sind die Erdarbeiten zu unterbrechen und ist die zuständige Betriebsaufsicht (→ 7.1.2) zu verständigen. Erst nach Begutachtung der Situation und zusätzlichen Sicherheitsanweisungen (ggf. Gefährdungsbeurteilungen) darf die Arbeit weitergeführt werden.

Aushubmassen, sind

- fachgerecht, sicher und ohne Verkehrsbehinderung zwischenzulagern und/oder
- ordnungsgemäß zu entsorgen (→ 7.6.6).

schädliche Bodenveränderungen

Wenn bei Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. entstehen (z. B. Alarm des Warngerätes, Auffinden oder Austreten von Öl oder sonstiger Gefahrstoffe, Auffinden eines Blindgängers),

- sind die Arbeiten sofort einzustellen,
- ist der betroffene Bereich abzugrenzen und
- sind die für den Arbeitsort sowie die Arbeiten Zuständigen (u. a. Freigabeberechtigter, Vorgesetzter, Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter, → 7.1.2) und die **OE Sicherheit** der RAFFINERIE HEIDE zu informieren /5.1/.

7.8.7 Arbeiten mit besonderen Belästigungen

Für Arbeiten, die mit

- besonderer Geräuschentwicklung außerhalb der Raffinerie-Arbeitszeiten (→ 7.2.5) und/oder
- mit außergewöhnlichen Geruchsbelästigungen verbunden sind (z. B. Rammarbeiten, Richtarbeiten beim Tankbau), ist vorher die Genehmigung der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) einzuholen.

7.8.8 Arbeits- und Schutzgerüste /4.1.2/

Erstellen von Gerüsten

Gerüste müssen von einer **Gerüstbaufirma** entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (u. a. DIN EN 12811) erstellt werden.

Beim Erstellen von Gerüsten

- ist grundsätzlich eine komplette persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz zu tragen (Auffanggurt plus Verbindungsmittel mit integriertem Bandfalldämpfer),
- ist ab einer Höhe von > 2 m (ab der 2. Gerüstlage) das Gurtsystem (Auffanggurt plus Verbindungsmittel mit integriertem Falldämpfer) anzuschlagen,
 - Der Anschlagpunkt soll ca. 2 m höher liegen als die jeweilige Standhöhe.
 - Als Anschlagpunkte können die Lochscheiben am Stiel und die Querverbindungen (O-Riegel) verwendet werden.
- ist in den Produktionsanlagen ein "Montage-Sicherungsgeländer" (MSG) zu verwenden, sofern das technisch sinnvoll ist und
- sind Tankgerüste als Fassadengerüste zu betrachten.

Freigabe

Gerüste dürfen nur betreten und benutzt werden, wenn an ihnen eine **aktuelle Gerüstfreigabe** (→ 7.9.15) aushängt (Ausnahme: Gerüstbauer).

Mängel

Unabhängig von der Gerüstfreigabe hat jeder vor dem Benutzen eines Gerüsts auf dessen ordnungsgemäßen Zustand zu achten. Bei Mängeln ist sofort die Gerüstbaufirma (→ Gerüstfreigabe am Gerüst) oder die für den Aufstellungsort zuständige Stelle (→ 7.1.2) zu verständigen.

Der Gerüstbauer ist für den ordnungsgemäßen Aufbau und die Erhaltung des Gerüsts verantwortlich. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auftretende Verschmutzungen durch Öle oder sonstige rutschige Stoffe sofort zu entfernen. Das gilt auch für Schnee und Eis.

Änderungen

An Gerüsten dürfen **keine** eigenmächtigen Änderungen ausgeführt werden. Hierzu ist nur die Gerüstbaufirma befugt.

Abbau

Nicht mehr benötigte Gerüste sind wieder abzubauen bzw. abbauen zu lassen (nach dem Benutzungsende ist sofort die Gerüstbaufirma zu informieren).

7.8.9 Arbeiten in der Höhe /4.1/

Arbeiten in der Höhe sind möglichst zu vermeiden.

Absicherung

Wenn sie erforderlich sind,

- ist die Arbeit von
 - einer fest installierten Bühne mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste,
 - einem Gerüst (temporäre Plattform; → 7.8.8) oder
 - einer Hubarbeitsbühne (mobile Plattform)aus durchzuführen, oder es
- sind ab einer möglichen Fallhöhe von > 2 m persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz (Auffanggurt plus Verbindungsmittel mit integriertem Falldämpfer) oder zum Halten zu verwenden (→ 7.3.6).
 - Das gilt auch für Arbeiten auf Gerüsten, bei denen der Seitenschutz z. B. für den Aus-/Einbau von Apparaten unterbrochen werden musste.

7.8.10 Einsatz von Strahlenquellen /4.3.2/

Abstimmung

Die Einfuhr und der Einsatz von Strahlenquellen (z. B. radioaktive Strahler, Röntgengeräte) sind vorab mit dem Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) und einem Strahlenschutzbeauftragten der RAFFINERIE HEIDE abzustimmen.

7.8.11 Absichern der Arbeitsstelle /2.2.1/

An der Arbeitsstelle ist immer für Ordnung und Sauberkeit (→ 7.1.5) zu sorgen.

Gefahrenstellen

Gefahrenstellen, die bei der Arbeitsausführung entstehen können, sind vom Arbeitsausführenden vor Arbeitsbeginn durch geeignete Maßnahmen gut sichtbar abzusperren oder abzugrenzen.

An höher gelegenen Arbeitsplätzen ist auch auf die Absicherung darunter und seitlich liegender Arbeits- und Verkehrsbereiche zu achten. Dabei ist der Funkenflug bei Schleif-, Schweiß- und Brennschneidarbeiten zu berücksichtigen.

Krane, Gerüste, Maste und Planen sind unter anderem ausreichend gegen Wind zu sichern.

Beleuchtung

Bei Dunkelheit müssen Absperrungen und Abgrenzungen ausreichend beleuchtet sein. Wenn die allgemeine Beleuchtung in der Raffinerie nicht ausreicht, ist eine Zusatzbeleuchtung erforderlich. Dabei ist der Ex-Schutz zu beachten!

Absperrungen

Absperrmaßnahmen (unter anderem Straßensperren und erforderliche Umleitungen) sind vorab mit der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) abzustimmen. Das gilt auch für halbseitige und kurzzeitige Straßensperren (z. B. bei Kranarbeiten) /5.3/.

Absperrungen sind unmittelbar nach dem Ende der sie erforderlich machenden Arbeiten wieder abzubauen. Hiervon ist unverzüglich die für den Arbeitsort zuständige Stelle zu unterrichten.

Hinweis: Die für den Arbeitsort zuständige Stelle hat jeweils die Werkfeuerwehr der RAFFINERIE HEIDE zu informieren.

7.8.12 Aufräumen der Arbeitsstelle /2.2.2/

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Dazu gehört unter anderem, dass

- Sicherheits- und Schutzeinrichtungen /6.1/, die mit Genehmigung selbst entfernt wurden, wieder angebracht sind,
- Absperrungen weggeräumt sind,
- Abfälle und nicht benötigte Materialien entfernt wurden (→ 7.6.6),
- Verschmutzungen beseitigt wurden und
- darüber informiert wird, dass nicht mehr benötigte Arbeitsgerüste wieder abgebaut werden können.

Gasflaschen

Nach dem Arbeitsende und bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind für die Arbeit benötigte **Gasflaschen** sofort aus Produktionsanlagen oder anderen möglichen Gefahrenbereichen zu entfernen.

Abstellplätze sind mit der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) abzustimmen.

7.8.13 Zwischenfälle /2.2.9/

Arbeit einstellen

Treten während der Arbeitsausführung Ereignisse ein, durch die eine sichere Arbeitsausführung gefährdet werden kann, so ist sofort

- die Arbeit einzustellen und
- die für den Arbeitsort zuständige Stelle (→ 7.1.2) bzw. der eigene Vorgesetzte zu verständigen.

Meldung

Ferner ist

- jede wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges gegenüber des Erlaubnisscheins,
- jede Beschädigung einer Betriebseinrichtung und
- jeder Zwischenfall, der den Betriebsablauf beeinträchtigen könnte (z. B. unbeabsichtigtes Abschalten eines Motors oder Verändern einer Ventilstellung),

unverzüglich der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) zu melden.

Eigenmächtige Abhilfemaßnahmen sind zu unterlassen.

7.8.14 Sicherheitsposten, Mannlochwache, Brandposten /2.7/

- Sicherheitsposten** *Als Sicherheitsposten werden Mitarbeiter bezeichnet, die*
- bei Arbeiten unter einem unabhängig von der Atmosphäre wirkenden Atemschutz und/oder
 - bei Arbeiten in einem Behälter / engen Raum (→ 7.8.3) mit der ständigen Beobachtung der Arbeitsausführenden beauftragt werden.
 - Der Sicherheitsposten ist aufgrund seiner Ausbildung auch ein Brandposten (→ "Anforderungen").
- Mannlochwache** *Als Mannlochwache werden Mitarbeiter bezeichnet, die bei Arbeiten in einem Behälter oder engen Raum beauftragt werden, unter der Aufsicht eines Sicherheitspostens (oder eigenständig) die im Behälter bzw. engen Raum Beschäftigten direkt von der Einstiegsöffnung aus ständig zu beobachten.*
- Brandposten** *Als Brandposten werden Mitarbeiter bezeichnet, die während der Ausführung von 'Arbeiten mit Zündgefahren' (→ 7.8.2) mit der Beobachtung der Arbeits-Ausführenden sowie der Arbeitsumgebung beauftragt werden.*

Sicherheitsposten, Mannlochwache oder Brandposten werden nötigenfalls vom Freigabeberechtigten (→ 7.1.2) auf dem jeweiligen Erlaubnis-schein (→ 7.9.1 ff.) angeordnet.

An Sicherheits- bzw. Brandposten werden die folgenden Anforderungen gestellt:	Sicherheitsposten		Brandposten
	bei Arbeiten unter Atemschutz	bei Arbeiten in Behältern / engen Räumen	
Muss die Tauglichkeitsstufe → für Atemschutzgeräte haben (DGUV Information 240-260)	Gruppe 3 (G 26 III)	-	-
Muss ausgebildet sein			
- im Benutzen von Atemschutzgeräten	X	-	-
- in Rettungsmaßnahmen und Erste-Hilfe	X	X	-
Muss eingewiesen sein			
- im Benutzen von Schutzausrüstungen zum Halten und Retten	X	X	-
- im Benutzen von Schutzkleidungen	X	X	-
- im Einsatz der in der Raffinerie eingesetzten Warngeräte	X	X	X
- im Umgang mit Druckgasflaschen (z. B. Schweißflaschen)	X	X	X
- im Umgang mit und im Gebrauch von Löscheinrichtungen (u. a. Handfeuerlöscher, Löschdecken)	X	X	X
Muss unterwiesen sein über			
- die Gefahren der zu beobachtenden Arbeiten / Arbeitsstelle	X	X	X
- seine Aufgaben und Befugnisse	X	X	X
- die im Alarmfall auszuführenden Alarmierungen	X	X	X

X = ist erforderlich

- = ist nicht erforderlich

Ausbildung

Bei **Sicherheitsposten** und **Brandposten** von Partnerfirmen,

- hat die Partnerfirma eine Ausbildung in den unter "Anforderungen" genannten Punkten zu bescheinigen,
- können nach Absprache eventuell fehlende Ausbildungsteile von der Werkfeuerwehr der RAFFINERIE HEIDE ergänzt werden (eventuell gegen gesonderte Bezahlung) und
- kann der tatsächliche Ausbildungsstand von der Werkfeuerwehr überprüft werden.

Mannlochwachen benötigen keine besondere Ausbildung.

Aufgaben und Befugnisse

Der **Sicherheits-** bzw. **Brandposten** bzw. die **Mannlochwache** hat sich vor jedem Einsatz von der zuständigen Betriebsaufsicht (→ 7.1.2) hinsichtlich seiner jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sowie der Gefahren, die mit den zu beobachtenden Arbeiten verbunden sind, einweisen zu lassen.

allgemeine Aufgaben des Sicherheitspostens

Der **Sicherheitsposten**

- muss sich vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der "Arbeitserlaubnis" (→ 7.9.1) informieren (und bei Unklarheiten nachfragen),
- hat nötigenfalls beim Anlegen der Schutzkleidung zu helfen und/oder den richtigen Einsatz der Schutzkleidung zu prüfen,
- hat nötigenfalls selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z. B. eine "Schweißerschutzbrille" zu tragen),
- hat darauf zu achten, dass keine brandschutztechnischen Einrichtungen versperrt werden,
- hat von außerhalb des Gefahrenbereiches den/die Arbeitsausführenden, den Arbeitsort und die Umgebung ständig zu beobachten,
- hat darauf zu achten, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
 - Andernfalls hat er die Arbeit einstellen zu lassen.
- hat im Gefahrenfall die Arbeitsausführenden zu warnen und die Arbeit **sofort** einstellen zu lassen,
- hat bei Unfällen, Bränden, Gasausbrüchen oder sonstigen Gefahrenfällen dafür zu sorgen, dass die Werkfeuerwehr alarmiert wird (Tel. 112, Funk, Feuermelder), und hat die Feuerwehr einzuweisen,
- hat gegebenenfalls das in der Arbeitserlaubnis angeordnete Warngerät zu handhaben,
 - Das Warngerät wird von der RAFFINERIE HEIDE gestellt.
- muss jederzeit Hilfe herbeirufen können,
- darf den Arbeitsort nur verlassen, nachdem
 - er abgelöst wurde oder
 - die Arbeit beendet ist bzw. unterbrochen wurde, und
- darf nicht gleichzeitig mit einer anderen Arbeit betraut werden.

zusätzliche
Aufgaben des
Sicherheitspostens
bei Arbeiten unter
Atemschutz

Bei **Arbeiten unter** einem unabhängig von der Atmosphäre wirkenden **Atemschutz** (Isoliergerät wie z. B. Pressluftatmer, Druckluft-Schlauchgerät) hat der Sicherheitsposten zusätzlich zu den auf Seite 2 genannten allgemeinen Aufgaben

- den Atemschutzgeräteträger beim Anlegen und Bedienen des Atemschutzgerätes zu unterstützen,
 - Vor und nach dem Einsatz sind die Atemschutzgeräte auf augenfällige Mängel zu kontrollieren.
 - Vor Arbeitsbeginn ist der Sitz der Atemmaske auf Dichtigkeit zu prüfen.
 - Bei Pressluftatmern hat der Sicherheitsposten in Abstimmung mit dem Atemschutzträger die Flaschenventile zu öffnen, das Manometer und das Warnsignal zu kontrollieren und die Einsatzzeit zu überwachen.
- für sich selbst einen einsatzfähigen Pressluftatmer und eine Maske bereitzuhalten,
 - Hilfe-Maßnahmen dürfen nur unter Atemschutz erfolgen!
- beim Einsatz von Druckluft-Schlauchgeräten die Luftversorgung dauernd zu überwachen.
 - Kann der Sicherheitsposten nicht gleichzeitig den Atemschutzträger und die Atemluft-Versorgungseinheit beobachten (z. B. aufgrund einer zu großen Distanz, einer versperrten Sicht oder eines allgemeinen Lärmpegels, durch den ein eventuelles Alarmsignal der Atemluft-Versorgungseinheit nicht wahrgenommen werden könnte), so ist zur Überwachung der Atemluft-Versorgungseinheit ein zusätzlicher Mitarbeiter einzusetzen, der speziell einzuweisen ist (unter anderem in die Bedienung der Atemluft-Versorgungseinheit).

zusätzliche
Aufgaben des
Sicherheitspostens
bei Arbeiten in
Behältern und
engen Räumen

Bei **Arbeiten in Behältern** und engen Räumen hat der Sicherheitsposten zusätzlich zu den auf Seite 12 genannten allgemeinen Aufgaben die folgenden zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen:

Der Sicherheitsposten

- muss sich außerhalb des Behälters oder engen Raumes aufhalten,
- muss jederzeit mit dem/den Ausführenden in Kontakt stehen,
 - Ist nicht jederzeit eine Sichtverbindung möglich, so ist ein dauernder Kontakt über eine Sprechverbindung aufrecht zu erhalten. Dazu ist der im Behälter oder engen Raum Beschäftigte in regelmäßigen Zeitabständen anzusprechen.
- ist für das richtige Anlegen von Schutzausrüstungen zum Halten und Retten zuständig und
- behält bei Arbeiten unter 'schwerem' Atemschutz eine Kopie der Befahrerlaubnis am Mann. Er informiert die Betriebsaufsicht und gibt die Kopie der Befahrerlaubnis wieder beim Freigabeberechtigten ab, wenn die Arbeitsausführung beendet oder unterbrochen wird (→ "Erlaubnisscheine": 3.3, Seite 4).

Vor einer Arbeitsfortsetzung innerhalb des freigegebenen Zeitraumes (→ Zeile 18 der "Befahrerlaubnis") hat der Sicherheitsposten die Kopien der Befahrerlaubnis wieder vom Freigabeberechtigten zu holen.

Rettungsmaßnahmen, die ein Nachsteigen in den Behälter oder engen Raum erfordern, dürfen erst ergriffen werden, wenn weitere Helfer (Feuerwehr) zur Stelle sind!

- Helfer dürfen nur mit Atemschutz nachsteigen, sofern nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich im Behälter oder engen Raum giftige oder betäubende Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube befinden oder angesammelt haben könnten oder ein Sauerstoffmangel vorhanden ist.

Aufgaben der Mannlochwache

Die Mannlochwache

- muss sich vor Arbeitsbeginn über ihre Aufgaben und Befugnisse informieren lassen (von der Betriebsaufsicht, vom Sicherheitsposten oder vom Ausführenden, → 7.1.2),
- hat nötigenfalls selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z. B. eine "Schweißberhilfsbrille" zu tragen),
- hat von seinem Beobachtungsposten aus (das heißt, an der Behälteröffnung bzw. von außerhalb des Gefahrenbereiches) den/die Arbeitsausführenden, den Arbeitsort und die Umgebung ständig zu beobachten,
- muss jederzeit mit dem Sicherheitsposten in Kontakt stehen (sofern ein Sicherheitsposten angeordnet ist),
- hat im Gefahrenfall die Arbeitsausführenden zu warnen und den Sicherheitsposten zu informieren (sofern ein Sicherheitsposten angeordnet ist),
- muss jederzeit Hilfe herbeirufen können (über den Sicherheitsposten oder direkt),
- darf den Beobachtungsposten nur verlassen, nachdem
 - er abgelöst wurde oder
 - die Arbeit beendet ist bzw. unterbrochen wurde,
- darf von seinem Beobachtungsposten aus Handreichungen ausführen.
- spricht und versteht die deutsche Sprache, um sicherheitstechnische Anweisungen kommunizieren zu können,
- weiß an welchem Behälter sie sich befindet,
- meldet Beginn, Unterbrechungen und Ende der Befahrung unter Angabe der Behälterbezeichnung an den Sicherheitsposten für den jeweiligen Bereich (sofern ein Sicherheitsposten angeordnet ist),
- bei Ausfall des Funkgerätes ist die Befahrung zu unterbrechen
- ist nicht jederzeit eine Sichtverbindung möglich, so ist ein dauernder Kontakt über eine Sprechverbindung oder über Signalleinen aufrecht zu erhalten. Dazu ist der im Behälter oder engen Raum Beschäftigte in regelmäßigen Zeitabständen anzusprechen.

Aufgaben des
Brandpostens bei
'Arbeiten mit
Zündgefahren'

Der **Brandposten**

- muss sich vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der Arbeitserlaubnis informieren (und bei Unklarheiten nachfragen!),
- hat nötigenfalls selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z. B. eine "Schweißerschutzbrille" zu tragen),
- hat darauf zu achten, dass keine brandschutztechnischen und keine Feuerlöscheinrichtungen versperrt werden,
- hat die angeordneten Feuerlöschmittel am Arbeitsort einsatzbereit zu halten,
- hat darauf zu achten, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
 - Andernfalls hat er die Arbeit einstellen zu lassen.
- spricht und versteht die deutsche Sprache, um sicherheitstechnische Anweisungen kommunizieren zu können,
- hat gegebenenfalls während der 'Arbeiten mit Zündgefahren' das in der "Arbeitserlaubnis" angeordnete Warngerät zu handhaben,
 - Das Warngerät wird von der RAFFINERIE HEIDE gestellt.
 - Das Warngerät ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen.
 - Beim Ansprechen eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht (→ 7.1.2) zu informieren.
- hat während der 'Arbeiten mit Zündgefahren' den gefährdeten Bereich zu überwachen (auch die Bereiche neben, über oder unter der Arbeitsstelle),
- hat im Gefahrenfall (u. a. beim Ansprechen eines Warngerätes) die Arbeitsausführenden zu warnen, die Arbeit **sofort** einstellen zu lassen und die Betriebsaufsicht (→ 7.1.2) zu informieren,
- hat Entstehungs- und Kleinf Feuer möglichst mit Handfeuerlöschern zu bekämpfen.
 - Ansonsten ist **sofort** die Werkfeuerwehr zu alarmieren bzw. alarmieren zu lassen (Tel. 112, Funk, Feuermelder)!
 - Über **jeden** Brand sind die Werkfeuerwehr und die Betriebsaufsicht zu informieren.
- darf den Arbeitsort erst verlassen, nachdem
 - er abgelöst wurde oder
 - die 'Arbeiten mit Zündgefahren' beendet sind bzw. unterbrochen wurden.

Nach Arbeiten mit Brandgefahren hat der Brandposten die Umgebung der Arbeitsstelle auf **Glutnester** zu überprüfen.

Die Beendigung oder die Wiederaufnahme der Heißarbeit (z.B. zur Mittagspause oder zwecks Materialbeschaffung) ist in der auf der Rückseite von Blatt 1 der Heißarbeits-Erlaubnis (→ Erlaubnisscheine, 2.3 Seite 3) aufgedruckten Tabelle einzutragen und gegenzuzeichnen.

7.8.15 Arbeiten bei Unwetterlagen

Verhalten bei extremen Wetterlagen

1) Unwetter

Wenn durch extreme Wetterverhältnisse (z.B. Glätteis, Sturm ab Windstärke 6) eine besondere Gefahr besteht, dürfen die derart gefährdeten Anlagenbereiche (z.B. Tanks, Kolonnen, Schornsteine) nur im Notfall und nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstungen zum Halten bzw. gegen Absturz) begangen werden.

Die weitere Vorgehensweise ist mit dem zuständigen Verantwortungsbereich der Raffinerie Heide abzustimmen.

2) Gewitter

Die bei einem Gewitter direkt oder in der Nähe auftretenden Wolke-Erde-Entladungen können für Personen, Gebäude, Einrichtungen und weitere darin befindliche Teile gefährlich sein. Ein Gewitter ist gefährlich nahe, wenn zwischen Blitz und Donner eine Zeit von 10 Sekunden oder weniger vergehen. Das Gewitter ist dann höchstens 3 km entfernt.

Bei einem Gewitter

- ist die Verladung (Schiff, TKW, Kesselwagen) komplett einzustellen,
- sind Arbeiten in Behältern zu unterbrechen und
- müssen Gerüste jeder Art sowie die jeweils obersten Stockwerke der Anlagen verlassen

Auch jeder Aufenthalt im Freien, besonders in der Nähe von Maschinen, Krananlagen, Betonmischern, Winden usw. ist zu vermeiden.

Zum Schutz sind benachbarte Gebäude, Baucontainer und entsprechend Baustellen-einrichtungen aufzusuchen.

Verantwortlichkeiten der Partnerfirmen

1) Partnerfirmen haben für die von ihnen in der Raffinerie Heide auszuführenden Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen anzufertigen, die unter anderem auch Gefährdungen, die aus Wetterlagen resultieren, betrachten (siehe Kapitel 7.2.3).

2) Gefährdungsbeurteilungen sind regelmäßig zu unterweisen.

7.9 ERLAUBNISSCHEINE DER RAFFINERIE HEIDE

In der RAFFINERIE HEIDE kommen bei der Arbeitsausführung (→ 7.8) die im Folgenden beschriebenen "Erlaubnisscheine" zum Einsatz.

Zielsetzung	Die Erlaubnisscheine sollen <ul style="list-style-type: none">- einen sicheren und geregelten Arbeitsablauf gewährleisten,- die Arbeitsausführenden durch klare Sicherheitsanweisungen vor Gefahren schützen, die ihnen eventuell unbekannt sind, und- Missverständnisse zwischen den am Arbeitsauftrag beteiligten Stellen verhindern.
Grundsätzliches	Für alle Erlaubnisscheine der RAFFINERIE HEIDE gilt immer : <ul style="list-style-type: none">- Der Erlaubnisschein muss vor Arbeitsbeginn vorliegen.- Der Erlaubnisschein ist erst gültig, wenn alle im Abschnitt "<i>Freigabe</i>" geforderten Unterschriften vorhanden sind.- Der Erlaubnisschein gilt nur für den angegebenen Zeitraum. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist der Erlaubnisschein zurückzugeben.
Kurzinformation	Einen Überblick über die Erlaubnisscheine der RAFFINERIE HEIDE gibt die vereinfachte Zusammenstellung auf den beiden folgenden Seiten.
Bezeichnungen	Die im Zusammenhang mit den Erlaubnisscheinen verwendeten Bezeichnungen (z. B. Betrieb/Abteilung, Freigabeberechtigter, Betriebsaufsicht, verantwortlich Ausführender) sind in 7.1.2 erklärt.
Kopien	Kopien vom jeweiligen Blatt 1 der Erlaubnisscheine befinden sich im Anschluss an dieses Kapitel.
Fragen	Bei Fragen zu den Erlaubnisscheinen der RAFFINERIE HEIDE ist <ul style="list-style-type: none">- vorab der Partnerfirmenbetreuer/Projektleiter (→ 7.1.2) bzw.- während der Arbeitsausführung die für den Arbeitsort zuständige Stelle (→ 7.1.2) anzusprechen.

	Warum ist der Schein erforderlich?	Wann ist der Schein erforderlich?	Wer stellt den Schein aus?	Wer gibt den Schein wann frei?	Blatt Wo ist der Schein während der Arbeitsausführung?	Blatt Wer erhält den Schein nach Arbeitsende?
Arbeits- erlaubnis	um sicherzustellen, dass zwischen den beteiligten Stellen - die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sowie - Art und Umfang der Arbeiten klar festgelegt werden	- wenn Arbeiten von Betriebsfremden ausgeführt werden oder - wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind	die für den Arbeitsort zuständige Stelle	Freigabeberechtigter an jedem Arbeitstag Betriebsaufsicht jeweils vor Arbeitsbeginn (nach Kontrolle des Anlagenzustandes)	1 beim Ausführenden 2 an der Scheinetafel 3 beim Freigabeberechtigten	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren 2 Antragsteller zum Aufbewahren
Heiß- Arbeits- erlaubnis	um die speziellen Anweisungen für 'Arbeiten mit Zündgefahren' festzulegen	bei allen 'Arbeiten mit Zündgefahren'	wie bei der Arbeitserlaubnis			
Kombi-Arbeits- erlaubnis	kann bei bestimmten 'Arbeiten mit Zündgefahren' anstelle der Arbeits- und der Heiß-Arbeitserlaubnis eingesetzt werden	wie bei der Arbeitserlaubnis				
Befahr- erlaubnis	um sicherzustellen, dass Behälter und enge Räume nur befahren werden, wenn vorher ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind	wenn ein Behälter oder ein enger Raum befahren werden soll	die für den Behälter oder engen Raum zuständige Stelle	Freigabeberechtigter beim Ausstellen und bei der erneuten Freigabe Betriebsaufsicht vor dem Aushängen der Befahrerlaubnis	1 Original: an Scheinetafel Kopien: in speziellen Hüllen am Einsteigeort o. beim Sicherungsposten (Befahr. mit AT) 2 Freigabeberechtigter	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
Siche- rungs- schein	um bei Sicherungsmaßnahmen - Art und Umfang sowie - die Zeitpunkte des Sicherns und des Entsicherns zwischen den beteiligten Stellen zu regeln	bei Sicherungsmaßnahmen, die nur von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden dürfen	der Veranlasser der Sicherungsmaßnahme	Freigabeberechtigter - beim Ausstellen und - vor dem wieder Herstellen der Betriebsbereitschaft	1 Während Sichern: Ausführender, Nach: gemäß Zeile 4, Während Entsichern: Ausführender 2 Während: Ausführender, Nach: Freigabeberechtigter 3 am Ort der Sicherungsmaßnahme 4 Freigabeberechtigter	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren 2 OE Netzleittechnik
Steck- dosen- schein	um das - Zuschalten und - erneute Freischalten von nicht ex-geschützten Steckdosen in den Anlagen zu regeln	beim Zu- und Freischalten von nicht ex-geschützten Steckdosen in den Anlagen	der für die Steckdose zuständige Betrieb	Freigabeberechtigter - vor dem Zuschalten und - vor dem Freischalten	1 Während: Elektrofachkraft, Nach: an Steckdose 2 Während: Elektrofachkraft, Nach: Freigabeberechtigter 3 Ort des Zuschaltens 4 Freigabeberechtigter	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
Arbeitser- laubnis f. Schaltanlagen	um bei Arbeiten in Schaltanlagen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abzuwickeln und die Arbeitsausführung zu regeln	bei Arbeiten an 20 kV und 6 kV Anlagen sowie Niederspannungs-Verteilungen	die 'Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen' erfordert eine spezielle Handhabung			
Verkehrs- erlaubnis	um zu verhindern, dass durch Kraftfahrzeuge, die in gesperrte Anlagenbereiche einfahren, Personen, Anlagen und Fahrzeuge gefährdet werden	wenn gesperrte Anlagenbereiche und Straßen mit einem Kraftfahrzeug befahren werden müssen	die für den zu befahrenen Bereich zuständige Stelle	Freigabeberechtigter beim Ausstellen Betriebsaufsicht je nach Anweisung	1 gut sichtbar im Kraftfahrzeug 2 beim Freigabeberechtigten	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren

	Warum ist der Schein erforderlich?	Wann ist der Schein erforderlich?	Wer stellt den Schein aus?	Wer gibt den Schein wann frei?	Blatt Wo ist der Schein während der Arbeitsausführung?	Blatt Wer erhält den Schein nach Arbeitsende?
Sonder-Arbeits-erlaubnis	kann - bei häufig wiederkehrenden Arbeiten unter immer den gleichen Voraussetzungen und - bei Neubauvorhaben anstatt einer Arbeitserlaubnis eingesetzt werden		die für den Arbeitsort zuständige Stelle	Freigabeberechtigte der für - den Arbeitsort und - die Arbeitsausführung zuständigen Stellen beim Ausstellen	wird hinterlegt: 1 beim Ausführenden 2 z. B. in der Messwarte 3 bei den Freigabeberechtigten	1 Aussteller zum Aufbewahren
Saugwagenschein	um den Einsatz von Saugwagen zu regeln	bei jedem Saugwageneinsatz	die für den Saugwageneinsatz zuständige Stelle	Freigabeberechtigter der für den Saugwageneinsatz zuständigen Stelle vor dem Beladen Betriebsaufsicht des Zielortes vor dem Entladen	1 beim Fahrer 2 an der Scheinetafel des Beladeortes 3 an der Scheinetafel des Zielortes 4 beim Freigabeberechtigten	1 Zielort 2 Fahrer
Begleit-schein	um ein weiterzugebendes Bauteil zu kennzeichnen und um auf mögliche Gefahren bei der Handhabung des Bauteiles hinzuweisen	bei der Weitergabe von Bauteilen, die noch Reste gefährlicher Stoffe enthalten können	der Freigabeberechtigte der abgebenden Stelle bei der Übergabe des Bauteiles	Freigabeberechtigter der abgebenden Stelle beim Ausstellen	1 in einer Hülle am Bauteil 2 beim Aussteller	1 wird bei Wiederverwendung des Teiles vernichtet
Löschwasserentnahmeschein	um eine Wasserentnahme aus dem Löschwassersystem der RH freizugeben	bei einer Wasserentnahme aus dem Löschwassersystem (außer durch die Feuerwehr)	die Werkfeuerwehr (WF) auf Antrag	Freigabeberechtigter der Werkfeuerwehr beim Ausstellen	1 in einer Hülle an der Wasserentnahmestelle 2 beim Freigabeberechtigten d WF	1 Werkfeuerwehr
Trinkwasserentnahmeschein	um eine Wasserentnahme aus dem Trinkwassersystem der Raffinerie freizugeben	bei einer kurzzeitigen Wasserentnahme aus dem Trinkwassersystem für Arbeitsausführungen und Produktionsprozesse	die Stelle, die die Wasserentnahme beantragt	Freigabeberechtigter der Abt. "Betriebsmittelversorgung" bei der Genehmigung	1 in einer Hülle an der Wasserentnahmestelle 2 beim Freigabeberechtigten der Wasser entnehmenden Stelle 3 beim Freigabeberechtigten der „Betriebsmittelversorgung“	1 Freigabeberechtigter der Wasser entnehmenden Stelle
Rauch-erlaubnis	um für einzelne Räume oder Baucontainer das grundsätzliche Rauchverbot innerhalb der Raffinerie aufzuheben	wenn in bestimmten Räumen/Baucontainer das Rauchen erlaubt werden soll	die Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Raum/-Baucontainer liegt bzw. steht	- Betriebs-/Abteilungsleiter der für den Raum/-Baucontainer zuständigen Stelle und - Überprüfender der W.-Feuerwehr bei der Genehmigung	1 wird im freigegebenen Raum/Baucontainer ausgehängt 2 bei der Werkfeuerwehr 3 beim Aussteller	kann vernichtet werden
Foto-/Film-erlaubnis	um Personen, die nicht Mitarbeiter der Raffinerie Heide sind, das Fotografieren und Filmen innerhalb der Raffinerie zu erlauben	wenn Externe in der Raffinerie fotografieren oder filmen wollen	der Auftraggeber der RAFFINERIE HEIDE, der den Fotografier-/Filmauftrag erteilt	ein Mitglied des Managementteams der Raffinerie Heide bei der Genehmigung	1 bei der berechtigten Person 2 beim Auftraggeber	Auftraggeber der RAFFINERIE HEIDE
Gerüstfreigabe	um kenntlich zu machen, dass ein Gerüst vorschriftsgemäß erstellt wurde und zur Benutzung freigegeben ist	wenn Gerüste benutzt werden sollen	die für das Gerüst zuständige Firma	zuständiger Prüfer der Gerüstbaufirma nach Überprüfung des Gerüsts	spezielle Plakette am Gerüst	Austeller zum Aufbewahren

7.9.1 Arbeitserlaubnis

Formular

Die Arbeitserlaubnis (→ Kopie im Anschluss an 7.9) besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften).

- Blatt 1 (grün) ist für den Ausführenden (→ 7.1.2) bestimmt.
- Blatt 2 (gelb) wird während der Arbeitsausführung von der Betriebsaufsicht (→ 7.1.2) aufbewahrt.
- Blatt 3 (weiß) verbleibt beim Freigabeberechtigten (→ 7.1.2).

Eine Arbeitserlaubnis (oder Kombi-Arbeitserlaubnis, → 7.9.3) ist für **alle Arbeiten** erforderlich, die von Partnerfirmen-Mitarbeitern ausgeführt werden. Ausnahmen: → 7.8.1.

Ergänzungsformular

Auf einem zusätzlichen Ergänzungsformular (→ Kopie im Anschluss an 7.9) können

- weitere Freigaben erteilt werden (wenn bei länger dauernden Arbeiten auf der Arbeitserlaubnis kein Platz mehr für Freigaben vorhanden ist) und
- nötigenfalls ergänzende Angaben gemacht werden.

Handhaben der Arbeitserlaubnis

Der verantwortlich Ausführende (→ 7.1.2) hat vor Arbeitsbeginn

- sich eine Arbeitserlaubnis vom für den Arbeitsort zuständigen Freigabeberechtigten (→ 7.1.2) ausstellen zu lassen,
- Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie die Bedeutung der auf der Arbeitserlaubnis gemachten Vorgaben abzuklären,
 - Der Ausführende muss in der Lage sein, die erhaltenen Erlaubnisscheine zweifelsfrei zu lesen (→ 7.2.1).
- den Empfang der Arbeitserlaubnis zu quittieren (in Zeile 21 des Formulars).

Mit der Arbeitserlaubnis hat sich der Ausführende bei der Betriebsaufsicht (→ 7.1.2) zu melden und ihr die Arbeitserlaubnis (Blatt 1 und 2) zur Freigabe zu übergeben.

- Dieser Schritt entfällt, wenn der Freigabeberechtigte auch die Funktion der Betriebsaufsicht übernimmt und unter "*Freigabe*" als Freigabeberechtigter **und** als Betriebsaufsicht unterschreibt.

Der Ausführende hat sich nötigenfalls 'vor Ort' von der Betriebsaufsicht ausführlich

- über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie
- über die vor Arbeitsbeginn zu treffenden und während der Arbeitsausführung einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen ein- bzw. unterweisen zu lassen.

Erst wenn

- auch die Betriebsaufsicht die Arbeitserlaubnis freigegeben hat (2. Unterschrift in Zeile 21 der Arbeitserlaubnis),
- der Ausführende Blatt 1 der Arbeitserlaubnis zurückerhalten hat,
- die angeordneten "*anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit*" (→ Zeilen 13 bis 19) ausgeführt wurden und
- der Ausführende evtl. Mitarbeiter über den Inhalt der Arbeitserlaubnis sowie die mündlich erhaltenen Informationen und Anweisungen unterwiesen hat (→ 7.8),

darf mit der Arbeitsausführung begonnen werden.

weitere Hinweise für den Arbeitsausführenden	<p>Während der Arbeitsausführung hat der Ausführende Blatt 1 der Arbeitserlaubnis (grünes Original oder tagesaktuelle Kopie) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>Nur Blatt 1 berechtigt zur Arbeitsausführung!</p> <p><i>Blatt 2 der Arbeitserlaubnis wird von der Betriebsaufsicht an einer Scheinetafel in der Anlage/Abteilung ausgehängt, sodass dort jederzeit erkennbar ist, wer in der Anlage/Abteilung arbeitet.</i></p>
Ausnahme	<p>Wenn ein Brandposten vorgeschrieben ist, dann reicht eine tagesaktuelle Kopie nicht aus, da der Brandposten auf der Rückseite von Blatt 1 Eintragungen zu machen hat.</p>
Anlagenteil	<p>Die Angaben in den Zeilen 7 bis 12 gelten nur für den Anlagenteil, an/in dem gearbeitet werden soll. Benachbarte Anlagen(teile) können sich in einem anderen Zustand befinden (z. B. noch in Betrieb sein).</p>
Sicherheitsmaßnahmen	<p>Die angeordneten "anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit" (→ Zeilen 13 bis 19) müssen unbedingt eingehalten werden! Sie sind zum Schutz vor den vom <u>Arbeitsort</u> (z. B. der Anlage) ausgehenden Gefahren notwendig. Vor Gefahren, die durch die <u>Arbeitsausführung</u> entstehen (z. B. bei Schleifarbeiten, bei Höhenarbeiten), muss sich der Ausführende von sich aus zusätzlich schützen.</p>
Beobachter	<p>Ein angeordneter Beobachter (→ Zeile 15) ist vor Arbeitsbeginn von der Betriebsaufsicht einweisen zu lassen und unter "Anzahl Ausführender" → Zeile 21) mitzuzählen.</p>
Warngerät	<p>Ein angeordnetes Warngerät (→ Zeile 16) ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen (nötigenfalls vorab über richtige Bedienung informieren!). Beim Alarm eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, evtl. Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht zu informieren.</p>
Arbeitsausführung	<p>Alle Arbeiten sind fachgerecht und sicher unter Einhaltung der Vorgaben und der geltenden Vorschriften (unter anderem Unfallverhütungsvorschriften) auszuführen. Bei Unklarheiten und Sicherheitsmängeln, die nicht direkt beseitigt werden können, darf die Arbeit nicht aufgenommen werden und ist unverzüglich der eigene Vorgesetzte zu informieren. Unklarheiten während der Arbeitsausführung und Zwischenfälle (z. B. Beschädigung einer Betriebseinrichtung) sind sofort der Betriebsaufsicht zu melden.</p> <p>Wenn am gleichen Arbeitsort zur gleichen Zeit auch andere Ausführende tätig werden, sind die Arbeiten so untereinander abzustimmen, dass keine gegenseitige Gefährdung hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsteht. Bei Uneinigkeiten ist der Freigabeberechtigte (oder der evtl. beauftragte Sicherheitskoordinator) einzuschalten.</p>

Arbeitsunterbrechung	<p>Wird die Arbeit unterbrochen (z. B. durch Dienstschluss bei mehrtägigen Arbeiten oder durch eine Unterbrechung, die über Dienstschluss hinausgeht), so hat sich der Ausführende bei der Betriebsaufsicht abzumelden und den Erlaubnisschein (grünes Original!) zurückzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn nur eine Scheinetafel (beim Freigabeberechtigten) vorhanden ist, ist Blatt 1 der Arbeitserlaubnis (und evtl. weiterer Scheine) an diese Scheinetafel zu hängen (über das dort aushängende Blatt 2 (gelb)). - Wenn bei der Betriebsaufsicht eine separate Scheinetafel vorhanden ist, ist zunächst Blatt 2 (gelb) von dieser Scheinetafel zu holen und dann zusammen mit Blatt 1 (grün) an die Scheinetafel beim Freigabeberechtigten zu hängen (über das dann dort aushängende Blatt 3 (weiß)). <p>Wenn feststeht, wann die Arbeit fortgesetzt werden soll, ist das entsprechende Datum in der nächsten freien Zeile 21 der Arbeitserlaubnis einzutragen.</p>
Arbeitsfortsetzung	<p>Bei Wiederaufnahme der Arbeit hat sich der Ausführende beim Freigabeberechtigten und bei der Betriebsaufsicht wieder anzumelden, den Erlaubnisschein erneut von beiden freigeben zu lassen (in der nächsten Zeile 21), die aktuelle Anzahl der Ausführenden einzutragen, in der aktuellen Zeile 21 zu unterschreiben und sich Blatt 1 zurückgeben zu lassen.</p> <p>Wichtig: Ohne Blatt 1 der Arbeitserlaubnis darf die Arbeit nicht fortgesetzt werden! An jedem neuen Arbeitstag (die Freigabe endet jeweils zu der in Zeile 1 unter "tägliche Arbeitszeit" oder in Zeile 21 in der Spalte "Gültigkeit" angegebenen Uhrzeit) ist die Arbeitserlaubnis nur gültig, wenn sie vom Freigabeberechtigten und von der Betriebsaufsicht erneut freigegeben worden ist (Unterschriften in einer Zeile 21 oder auf Ergänzungsformular) und auch der Ausführende erneut unterschrieben hat!</p>
Ablösung des Ausführenden	<p>Wird der Ausführende, der die Arbeitserlaubnis unter "Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten" unterschrieben hat, durch einen Kollegen abgelöst, so hat der neue Ausführende</p> <ul style="list-style-type: none"> - das der Betriebsaufsicht zu melden, - seinen Namen und die aktuelle Anzahl der Ausführenden in die Arbeitserlaubnis einzutragen (in einer neuen Zeile 21) und - unter "Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten" zu unterschreiben.
Arbeit abschließen	<p>Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen!</p> <p>Das Arbeitsende ist der Betriebsaufsicht zu melden. Auf Blatt 1 und 2 der Arbeitserlaubnis ist im Abschnitt "<i>Fertigmeldung</i>" (Zeile 23) das Arbeitsende durch Unterschrift zu bestätigen. Sofern der Freigabeberechtigte in Zeile 24 (Abnahme durch den Betrieb) das "ja" angekreuzt hat, muss sich der Arbeitsausführende die Abnahme von der Betriebsaufsicht in Zeile 24 bestätigen lassen.</p> <p>Blatt 1 erhält die Betriebsaufsicht zurück, Blatt 2 ist an den eigenen Vorgesetzten weiterzugeben.</p>
Hinweis	<p><i>Der obige Text befindet sich auch auf der Rückseite von Blatt 1 der Arbeitserlaubnis.</i></p>

7.9.2 Heiß-Arbeitserlaubnis

Formular

Die Heiß-Arbeitserlaubnis (→ Kopie im Anschluss an 7.9) wird bei 'Arbeiten mit Zündgefahren' (→ 7.8.2) zusammen mit der zugehörigen Arbeitserlaubnis (→ 7.9.1) ausgestellt.

Handhaben der Heiß-Arbeitserlaubnis

Die Heiß-Arbeitserlaubnis ist bis auf die folgenden Punkte wie die Arbeitserlaubnis zu handhaben (→ 7.9.1).

Wenn in den Zeilen 4 bis 11 der Heiß-Arbeitserlaubnis Sicherheitsmaßnahmen angeordnet sind,

- so müssen diese zunächst ausgeführt werden und
- ist danach die Heiß-Arbeitserlaubnis der Betriebsaufsicht (→ 7.1.2) zur Freigabe vorzulegen.

Erst dann erfolgt die Freigabe der Heiß-Arbeitserlaubnis für 'Arbeiten mit Zündgefahren'.

Ein angeordnetes **Warngerät** (→ Zeile 16 der Arbeitserlaubnis) ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen (nötigenfalls vorab über richtige Bedienung informieren!).

Beim Alarm eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht zu informieren.

Bei einer **Arbeitsfortsetzung an einem anderen Tag** hat sich der Ausführende vor Beginn der 'Arbeiten mit Zündgefahren'

- beim Freigabeberechtigten und bei der Betriebsaufsicht (→ 7.1.2) zu melden und
- die Heiß-Arbeitserlaubnis für die Arbeitsfortsetzung von beiden freigeben zu lassen. Der Ausführende hat ebenfalls in Zeile 13 der Heiß-Arbeitserlaubnis zu unterschreiben.

Sobald die **Arbeiten mit Zündgefahren** beendet sind,

- ist das der Betriebsaufsicht zu melden,
- ist die Heiß-Arbeitserlaubnis der Betriebsaufsicht zurückzugeben und
- sind nötigenfalls die restlichen 'Arbeiten ohne Zündgefahren' gemäß der Arbeitserlaubnis auszuführen.

Im **Alarmfall** (→ 7.4.4) und beim Austritt von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Flüssigkeiten sind 'Arbeiten mit Zündgefahren' sofort einzustellen!

Hinweis

Der obige Text befindet sich größtenteils auch auf der Rückseite von Blatt 1 der Heiß-Arbeitserlaubnis.

7.9.3 Kombi-Arbeitserlaubnis

Formular	<p>Die Kombi-Arbeitserlaubnis (→ Kopie im Anschluss an 7.9) wird bei unkritischen 'Arbeiten mit Zündgefahren' anstelle von Arbeits- plus Heiß-Arbeitserlaubnis ausgestellt.</p> <p>Auch zur Kombi-Arbeitserlaubnis gibt es ein Ergänzungsformular (→ Kopie im Anschluss an 7.9).</p>
Einschränkung	<p>Mit der Kombi-Arbeitserlaubnis dürfen folgende Arbeiten nicht ausgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schweißen / Löten mit offener Flamme / Föhnen,- Brennen / Schleifen / Trennen,- Gebrauch offenen Feuers.
Handhabung	<p>Die Kombi-Arbeitserlaubnis ist bis auf die zusätzliche Zeile 3b, in der die 'Arbeiten mit Zündgefahren' geregelt werden, wie die Arbeitserlaubnis ausgeführt und zu handhaben (→ 7.9.1).</p>
<i>Hinweis</i>	<p><i>Auch auf der Rückseite von Blatt 1 der Kombi-Arbeitserlaubnis befinden sich Hinweise für den Arbeitsausführenden.</i></p>

7.9.4 Befahrerlaubnis

Durch eine Befahrerlaubnis (→ Kopie im Anschluss an 7.9), die am Einsteigeort ausgehängt wird, werden Arbeiten in Behältern und engen Räumen (→ 7.8.3) zusätzlich freigegeben. Der Ausführende erhält für sich eine Arbeitserlaubnis (→ 7.9.1).

Der Ausführende darf einen Behälter oder engen Raum erst betreten, wenn

- alle in der Arbeitserlaubnis angeordneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden,
- ein angeordneter Sicherheitsposten oder eine "Mannlochwache" (→ 7.8.14) anwesend ist und
- die Betriebsaufsicht unmittelbar vor Arbeitsbeginn die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen überprüft sowie die Befahrerlaubnis freigegeben und am Einsteigeort ausgehängt hat.

Wenn kein Sicherheitsposten und keine Mannlochwache erforderlich sind, darf in Behältern und engen Räumen nur mit mindestens zwei Personen gearbeitet werden.

7.9.5 Sicherungsschein

Mit einem Sicherungsschein (→ Kopie im Anschluss an 7.9) werden von besonders befugten Mitarbeitern (z. B. der OE Netzleittechnik der RAFFINERIE HEIDE) Sicherungsmaßnahmen an Anlagenteilen und Maschinen ausgeführt. Am gesicherten Anlagenteil wird Blatt 1 (grün) des Sicherungsscheines befestigt.

An Anlagenteilen, die gemäß Zeile 11 der Arbeitserlaubnis (→ 7.9.1) vorab entsprechend einem Sicherungsschein gesichert werden müssen, darf erst gearbeitet werden, wenn Blatt 1 (grün) des Sicherungsscheines am Anlagenteil aushängt.

7.9.6 Steckdosenschein

Mit dem Steckdosenschein (→ Kopie im Anschluss an 7.9) wird das Zuschalten und erneute Freischalten von nicht ex-geschützten Steckdosen in den Anlagen geregelt. Zugeschaltete ex-geschützte Steckdosen sind durch das grüne Blatt 1 des Steckdosenscheines gekennzeichnet.

7.9.7 Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen

Die 'Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen' (→ Kopie im Anschluss an 7.9) dient dazu, bei bestimmten Arbeiten in Schaltanlagen, die nur von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden dürfen,

- die Freischaltung der für eine sichere Arbeitsausführung vorab zu sichernden Anlagenteile durchzuführen,
- den Arbeitsausführenden sowie den Arbeitsverantwortlichen in den Arbeitsort und die auszuführende Arbeit einzuweisen und
- den sicheren Arbeitsablauf in Bezug auf weitergehende Arbeiten (als Bestandteil der Arbeitserlaubnis) zu gewährleisten.

7.9.8 Verkehrserlaubnis

In der RAFFINERIE HEIDE dürfen gesperrte Anlagenbereiche und gesperrte Straßen mit einem Kraftfahrzeug (z. B. PKW, LKW, TKW, Saugwagen, mobile Arbeitsmaschinen wie Autokran oder Unimog, Gabelstapler) nur mit einer Verkehrserlaubnis (→ Kopie im Anschluss an 7.9) befahren werden (→ 7.5.4).

Handhabung

Der Fahrer des Kraftfahrzeuges hat

- sich bei dem Freigabeberechtigten (→ 7.1.2) anzumelden, der für den zu befahrenden Anlagenbereich zuständig ist,
- in die Verkehrserlaubnis den Fahrzeugtyp, das amtliche Kennzeichen, den Namen des Eigentümers und seinen eigenen Namen einzutragen sowie in Zeile 10 zu unterschreiben,
- die freigegebene Verkehrserlaubnis vor Fahrtantritt gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges anzubringen und

- die Verkehrserlaubnis gemäß den Auflagen auf dem Schein (→ Zeile 7) zurückzugeben.

Die Verkehrserlaubnis genügt, um mit einem Kraftfahrzeug in einen gesperrten Bereich ein- und auszufahren sowie das Fahrzeug zu be- und entladen und um mobile Arbeitsmaschinen (z. B. Autokran) im Rahmen einer vorhandenen Arbeitserlaubnis (siehe 1.), in der die Arbeiten unter Einsatz der mobilen Arbeitsmaschine freigegeben sind, einzusetzen.

Wenn jedoch beim Einsatz des Kraftfahrzeuges besondere Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden müssen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind (z. B. persönliche Schutzausrüstungen für den Fahrer, die nicht in Zeile 8 angegeben werden können), ist zusätzlich eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Eine eventuelle gemäß 2.1 erforderliche Heiß-Arbeitserlaubnis kann in diesem Fall durch die Verkehrserlaubnis ersetzt werden.

7.9.9 Sonder-Arbeitserlaubnis

In einer Sonder-Arbeitserlaubnis (→ Kopie im Anschluss an 7.9) werden Neubauvorhaben und häufig wiederkehrende Arbeiten unter immer gleichen Voraussetzungen (z. B. Pflege- und Wartungsdienste) geregelt.

Handhabung

Bei häufig wiederkehrenden Arbeiten, deren Ausführung in einer Sonder-Arbeitserlaubnis geregelt ist, hat sich der Ausführende vor Arbeitsbeginn

- bei der in der Sonder-Arbeitserlaubnis angegebenen Stelle zu melden,
- die mündliche Arbeitsfreigabe einzuholen und
- in das "Meldebuch" der für den Arbeitsort zuständigen Stelle (→ 7.1.2) einzutragen.

Nach dem Arbeitsende hat sich der Ausführende wieder abzumelden und aus dem "Meldebuch" auszutragen.

Bei Neubauvorhaben ist die Sonder-Arbeitserlaubnis entsprechend der getroffenen Vereinbarungen zu handhaben.

7.9.10 Saugwagenschein

Alle Einsätze von Saugwagen in der RAFFINERIE HEIDE (→ 7.1.1) dürfen nur mit einem Saugwagenschein (→ Kopie im Anschluss an 7.9) erfolgen.

7.9.11 Begleitschein

Mit einem Begleitschein (→ Kopie im Anschluss an 7.9) werden Apparate und Aggregate gekennzeichnet, die

- an eine andere Stelle (z. B. Werkstatt, Lager, Partnerfirma) weitergegeben werden und
- eventuell noch Reste eines Gefahrstoffes enthalten können.

Handhabung Wenn

- Bauteile, die aufgrund ihrer Konstruktion im Inneren einen Mediensumpf bilden können (z. B. Behälter, Pumpen, Armaturen, Volumenzähler) oder sonstige
- Bauteile (z. B. Transportbehälter, Rohrleitungen), die noch Reste eines Gefahrstoffes (→ Zeile 9 der Arbeitserlaubnis) enthalten können, aus dem Betrieb, in der sie eingesetzt wurden, ausgebaut werden und abtransportiert werden sollen, ist vor dem Abtransport vom Freigabeberechtigten (→ 7.1.2) ein Begleitschein ausstellen zu lassen und am Bauteil anzubringen.

Die auf dem Begleitschein enthaltenen Hinweise müssen bei der Handhabung des Bauteiles beachtet werden.

Der Begleitschein darf nicht unbefugt entfernt werden.

7.9.12 Lösch- und Trinkwasserentnahmeschein

Mit dem Lösch- und dem Trinkwasserentnahmeschein (→ Kopien im Anschluss an 7.9) wird die Genehmigung eingeholt, Wasser (Bauwasser bzw. Trinkwasser) aus dem

- Löschwassersystem (rote Wasserentnahmestellen) oder
- Trinkwassersystem (grüne Hydranten und grüne Wasserentnahmestellen) der RAFFINERIE HEIDE entnehmen zu dürfen.

Im Bedarfsfall ist die für den Arbeitsort zuständige Stelle (→ 7.1.2) anzusprechen.

7.9.13 Raucherlaubnis

Mit dem Raucherlaubnis-Schein (→ Kopie im Anschluss an 7.9) wird für Räume und Baucontainer das grundsätzliche Rauchverbot in der RAFFINERIE HEIDE (→ 7.1.5) zeitlich begrenzt aufgehoben.

Im Bedarfsfall ist vom Baustellenleiter bzw. vom Bauleiter (→ 7.1.2) der Partnerfirma eine Raucherlaubnis über die Stelle zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der freizugebende Baucontainer bzw. Raum befindet.

7.9.14 Foto- / Filmerlaubnis

Partnerfirmen-Mitarbeiter dürfen in der RAFFINERIE HEIDE (→ 7.1.1) nur fotografieren und/oder filmen, wenn sie dafür eine gültige Foto- / Filmerlaubnis (→ Kopie im Anschluss an 7.9) besitzen (→ 7.1.5).

7.9.15 Gerüstfreigabe

Mit einer Gerüstfreigabe (→ Kopie im Anschluss an 7.9), die an jedem Aufstieg angebracht wird, werden Gerüste (→ 7.8.8) für die Benutzung freigegeben.

Ohne zusätzliche Heiß-Arbeitslaubnis dürfen **keine Arbeiten mit Zündgefahren** ausgeführt werden!
Ohne zusätzliche Befahrerlaubnis dürfen **keine Behälter und engen Räume befahren** werden!

Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (grün)

1 ab _____ tägliche Arbeitszeit von _____ bis _____ SAP-Nr. _____
Datum Uhrzeit Uhrzeit Uhrzeit Auftragsnummer

2 Ort der Arbeit _____
Betrieb / Anlagenteil Position

3 auszuführende Arbeit _____

4 ausführende Stelle _____
Werkstatt / Firma Antragsteller: Name -Nr.

5 zusätzlicher Erlaubnis-schein ist erforderlich nein ja
 Heiß-Arbeitslaubnis Nr. _____ als Zusatz zur Arbeitslaubnis
 Ergänzungsformular Nr. _____ Befahrerlaubnis am Einsteigeort Nr. _____

6 weitere Stellen sind mitbetroffen
 Fachbereich-Bau _____ _____
 EMSR-Abt. _____ _____
Unterschrift mitbetroffene Stelle mitbetroffene Stelle/OE Unterschrift mitbetroffene Stelle

Zustand des Anlagenteils bei Arbeitsbeginn

7 Anlagenteil, an/in dem gearbeitet werden soll, ist: in Betrieb außer Betrieb
Inhalt Druck Temperatur
 gefüllt entleert Überdruck drucklos Unterdruck heiß normal tiefkalt

8 gespült mit nein ja
 Wasser Dampf Luft Stickstoff _____

9 mit Gefahrstoffen behaftet
 innen außen } Stoff: _____ ist: _____
 Betriebsanweisung gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung liegt bereit

10 abgetrennt
 abgesteckt nach Plan _____ abgeschiebert abgeflanscht und abgeblindet
 Anweisung _____

11 gesichert
 elektrisch mess- und regeltechnisch mechanisch radioaktive Strahler gesichert
 Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen

12 besondere Hinweise
 Warnschilder aufgestellt mobile Dauerüberwachung installiert siehe Zeile 20

anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

13 Arbeitsstelle belüften
 Zwangsbelüftung freie Lüftung / natürlicher Zug

14 Atemschutz benutzen
 Fluchtfilter mitführen Druckluft-Schlauchgerät Pressluftatmer Maske mit Filter
 Staubmaske _____

15 Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung
 Sicherheitsposten Mannloch-wache unterwiesene Person Elektro-fachkraft Funksprechgerät mitführen vom Betrieb von Werkfeuerwehr

16 Warngerät benutzen
 Überwachung auf: brennbare Gase H₂S Sauerstoffmangel _____

17 besonderen Augen-/Gesichts-schutz tragen
 Korbbrille Gesichtsschutzschirm _____

18 besonderen Körperschutz tragen
 Sicherheits-Gummistiefel Schutzhandschuhe } zum Schutz vor Säuren, Laugen Hitze _____
 Schutzanzug BTX-Aromaten / Kohlenwasserstoffen Dampf / Kondensat

19 weitere Maßnahmen
 funkenarmes Werkzeug verwenden _____ siehe Zeile 20

20 Bemerkungen _____ Hinweise auf der Rückseite beachten!

Freigabeberechtigter
Betriebsaufsicht / Scheine-Tafel
Ausführender

Stand: 01.04.2018

21 Freigabe			Arbeitslaubnis erteilt:			obigen Anlagenzustand bestätigt:			Arbeitslaubnis und Einweisung erhalten:		
Datum	Gültigkeit	1. Unterschrift Freigabeberechtigter/OE	Uhrzeit	2. Unterschrift Betriebsaufsicht		Name / Unterschrift Ausführender					Anzahl Ausführender

22 weitere Freigaben gemäß Ergänzungsformular Nr. _____

23 Fertigmeldung Die Arbeit wurde gemäß Arbeitslaubnis beendet: _____
Datum Uhrzeit Name / Unterschrift Ausführender

24 Abnahme durch den Betrieb erforderlich: nein ja
Datum Uhrzeit Name / Unterschrift Betriebsaufsicht

Hinweise für den Ausführenden

Wird die Arbeit von mehreren Personen ausgeführt, so gilt die vom Vorgesetzten bestimmte Person als verantwortlich **Ausführender**.

Notruf: Bei **Gasausbruch** und **Alarm** Anlage quer zur Windrichtung verlassen und Sammelplatz aufsuchen!
☎ 1 1 2 Vor der Arbeitsfortsetzung muss die Arbeitserlaubnis erneut schriftlich freigegeben werden!

Arbeitsbeginn

Die Arbeit darf erst begonnen werden, wenn im Abschnitt "**Freigabe**" (Zeile 21) **zwei** Unterschriften vorhanden sind (Freigabeberechtigter und Betriebsaufsicht).

Anlagenteil

Die Angaben in den Zeilen 7 bis 12 gelten nur für den Anlagenteil, an/in dem gearbeitet werden soll. Benachbarte Anlagen(teile) können sich in einem anderen Zustand befinden (z. B. noch in Betrieb sein).

Sicherheitsmaßnahmen

Die angeordneten "**anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit**" (siehe Zeilen 13 bis 19) müssen unbedingt eingehalten werden! Sie sind zum Schutz vor den vom Arbeitsort (z. B. der Anlage) ausgehenden Gefahren notwendig. Vor Gefahren, die durch die Arbeitsausführung entstehen (z. B. bei Schleifarbeiten, bei Höhenarbeiten), muss sich der Ausführende von sich aus **zusätzlich schützen**.

Beobachter

Ein angeordneter Beobachter (siehe Zeile 15) ist vor Arbeitsbeginn von der Betriebsaufsicht einweisen zu lassen und unter "Anzahl Ausführender" (siehe Zeile 21) mitzuzählen.

Warngerät

Ein angeordnetes Warngerät (siehe Zeile 16) ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen (nötigenfalls vorab über richtige Bedienung informieren!). Beim Alarm eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, evtl. Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht zu informieren.

Arbeitsausführung

Alle Arbeiten sind fachgerecht und sicher unter Einhaltung der Vorgaben und der geltenden Vorschriften (unter anderem Unfallverhütungsvorschriften) auszuführen. Bei Unklarheiten und Sicherheitsmängeln, die nicht direkt beseitigt werden können, darf die Arbeit nicht aufgenommen werden und ist unverzüglich der eigene Vorgesetzte zu informieren. **Unklarheiten** während der Arbeitsausführung und **Zwischenfälle** (z. B. Beschädigung einer Betriebseinrichtung) sind sofort der Betriebsaufsicht zu melden.

Blatt 1 (grünes Original oder tagesaktuelle Kopie) ist bei der Arbeit **immer mitzuführen** und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sicherheitskoordination

Wenn am gleichen Arbeitsort zur gleichen Zeit auch andere Ausführende tätig werden, sind die Arbeiten so untereinander abzustimmen, dass **keine gegenseitige Gefährdung** hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsteht. Bei Uneinigigkeiten ist der Freigabeberechtigte (oder der evtl. beauftragte Sicherheitskoordinator) einzuschalten.

Arbeiten mit Zündgefahren dürfen nur mit zusätzlicher Heiß-Arbeitserlaubnis ausgeführt werden. Die zulässigen Ausnahmen sind in den Anweisungen zur Heiß-Arbeitserlaubnis geregelt (siehe dort Kapitel 2.1).

Zu den **Arbeiten mit Zündgefahren** gehören unter anderem:

- der Umgang mit einer offenen Flamme,
- Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können,
- Arbeiten, bei denen zündfähige Temperaturen erzeugt werden können,
- Arbeiten mit nicht ex-geschützten Motoren und Geräten,
- Arbeiten in einem Ex-Bereich an ex-geschützten Motoren und Geräten, wenn dabei deren Ex-Schutz unwirksam gemacht wird.

Arbeitsunterbrechung

Wird die Arbeit unterbrochen (z. B. durch Dienstschluss bei mehrtägigen Arbeiten oder durch eine Unterbrechung, die über Dienstschluss hinausgeht), so hat sich der Ausführende bei der Betriebsaufsicht abzumelden und den Erlaubnisschein (grünes Original!) abzugeben.

- Wenn nur eine Scheinetafel (beim Freigabeberechtigten) vorhanden ist, ist Blatt 1 der Arbeitserlaubnis (und evtl. weiterer Scheine) an diese Scheinetafel zu hängen (über das dort aushängende Blatt 2 (gelb)).
- Wenn bei der Betriebsaufsicht eine separate Scheinetafel vorhanden ist, ist zunächst Blatt 2 (gelb) von dieser Scheinetafel zu holen und dann zusammen mit Blatt 1 (grün) an die Scheinetafel beim Freigabeberechtigten zu hängen (über das dann dort aushängende Blatt 3 (weiß)).

Wenn feststeht, wann die Arbeit fortgesetzt werden soll, ist das entsprechende Datum in die nächste freie Zeile 21 der Arbeitserlaubnis einzutragen.

Arbeitsfortsetzung

Bei Wiederaufnahme der Arbeit hat sich der Ausführende beim Freigabeberechtigten und bei der Betriebsaufsicht wieder anzumelden, den Erlaubnisschein erneut von beiden freigeben zu lassen (in der nächsten Zeile 21), die aktuelle Anzahl der Ausführenden einzutragen, in der aktuellen Zeile 21 zu unterschreiben und sich Blatt 1 zurückgeben zu lassen.

Wichtig: Ohne Blatt 1 der Arbeitserlaubnis darf die Arbeit **nicht** fortgesetzt werden! An jedem neuen Arbeitstag (die Freigabe endet jeweils zu der in Zeile 1 unter "**tägliche Arbeitszeit**" angegebenen Uhrzeit) ist die Arbeitserlaubnis nur gültig, wenn sie vom Freigabeberechtigten **und** von der Betriebsaufsicht erneut freigegeben worden ist (Unterschriften in einer Zeile 21 oder auf Ergänzungsformular) und auch der Ausführende erneut unterschrieben hat!

Ablösung des Ausführenden

Wird der Ausführende, der die Arbeitserlaubnis unter "**Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten**" unterschrieben hat, durch einen Kollegen abgelöst, so hat der neue Ausführende das der Betriebsaufsicht zu melden, seinen Namen und die aktuelle Anzahl der Ausführenden in die Arbeitserlaubnis einzutragen (in einer neuen Zeile 21) und unter "**Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten**" zu unterschreiben.

Arbeit abschließen

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen!

Das **Arbeitsende** ist der **Betriebsaufsicht** zu **melden**. Auf Blatt 1 und 2 der Arbeitserlaubnis ist im Abschnitt "**Fertigmeldung**" (Zeile 23) das Arbeitsende durch Unterschrift zu bestätigen. Blatt 1 erhält die Betriebsaufsicht, Blatt 2 ist an den eigenen Vorgesetzten weiterzugeben.

z. B. Schweißen, Brennen, Föhnen, Löten, Anwärmen

z. B. Schleifen, Trennen, Flexen, Stemmen

z. B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißarbeiten

z. B. Verbrennungsmotoren, Akkuschauber, Bohrmaschinen, elektrische Winden, Kompressoren, Baustellenbeleuchtungen, Heizplatten, -strahler, -leuchten, Steckdosen, Mess-, Regel- und Prüfgeräte, batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte, Filmleuchten, Handys

Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (grün)

1 Diese Heiß-Arbeitserlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis Nr. _____

2 Ort der Arbeit wie Arbeitserlaubnis Arbeiten mit Zündgefahren sind nur zulässig im Bereich: _____

3 Umfang der Heiß-Arbeitserlaubnis

Die Heiß-Arbeitserlaubnis ist begrenzt auf:

- Schweißen / Löten mit offener Flamme / Föhnen
- Brennen / Schleifen / Trennen
- Gebrauch offenen Feuers
- Bohren
- Stemmen
- Benutzen von Kraftfahrzeugen / Verbrennungsmotoren
- Benutzen nicht ex-geschützter elektrischer Geräte / Analysengeräte
- Freigabe der nicht ex-geschützten Steckdose Nr. _____ mit dem Steckdosenschein Nr. _____
- Freigabe des Baustromverteilers Nr. _____
- _____

Die Heiß-Arbeitserlaubnis gilt für alle Arbeiten mit Zündgefahren

Zusätzliche anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten mit Zündgefahren

4 Arbeitsstelle jeweils vor nein ja Prüfung mit: Explosimeter _____
Gase überprüfen Prüfung durch: Betrieb _____

Ort der Messung	Zeitpunkt der Messung		keine Anzeige bei Messung	Prüfer
	Datum	Uhrzeit		
			<input type="radio"/>	
<i>genaue Bezeichnung der Messstelle</i>	<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>		<i>Name / Unterschrift</i>

5 Teile aus der Umgebung entfernen nein ja durch den Betrieb _____
 durch den Ausführenden _____ zu entfernende Teile

6 Umgebung abdecken Siele / Einläufe abdecken _____
 Umgebung mit Schweißplane gegen Funkenflug sichern _____ abzudeckende Teile

7 Brandmelder sind betroffen Brandmelder bei der Werkfeuerwehr vor Arbeitsbeginn abmelden und nach Arbeitsende wieder anmelden durch den Ausführenden
 die Betriebsaufsicht

8 Feuerlöschmittel bereitstellen Pulver-Löcher Kohlendioxid (CO₂)-Löcher _____

9 Brandposten erforderlich Brandposten Funksprechgerät mitführen vom Betrieb von Werkfeuerwehr

10 Werkfeuerwehr anfordern und einweisen Löschwasserversorgung aufbauen Boden / Gräben / _____ einschäumen

11 weitere Maßnahmen Boden / _____ nass halten siehe Zeile 12

12 Bemerkungen _____ Hinweise auf der Rückseite beachten!

13 Freigabe		Heiß-Arbeitserlaubnis erteilt:	Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsbeginn überprüft:		Heiß-Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten:
<i>Datum</i>	<i>Gültigkeit</i>	<i>1. Unterschrift Freigabeberechtigter</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>2. Unterschrift Betriebsaufsicht</i>	<i>Unterschrift Ausführender</i>

14 Fertigmeldung Die Arbeiten mit Zündgefahren wurden beendet: _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____

Freigabeberechtigter
Betriebsaufsicht / Scheine-Tafel
Ausführender

Stand: 22.01.2018

Ohne zusätzliche Befahrerlaubnis dürfen keine Behälter und engen Räume befahren werden!

Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (grün)

1 ab _____ tägliche Arbeitszeit von _____ bis _____ SAP-Nr. _____
Datum Uhrzeit Uhrzeit Uhrzeit Auftragsnummer

2 Ort der Arbeit _____
Betrieb / Anlagenteil Position

3a auszuführende Arbeit _____

3b folgende Arbeiten mit Zündgefahren sind zulässig
 Bohren Stemmen Löten mit nicht offener Flamme _____
 Benutzen von Kraftfahrzeugen / Verbrennungsmotoren Freigabe des Baustromverteilers Nr. _____
 Benutzen nicht ex-geschützter elektrischer Geräte / Analysengeräte
 Freigabe der nicht ex-geschützten Steckdose Nr. _____ mit dem Steckdosenschein Nr. _____

4 ausführende Stelle _____
Werkstatt / Firma Antragsteller: Name -Nr. _____

5 zusätzlicher Erlaubnisschein ist erforderlich
 nein ja
 Ergänzungsf formular Nr. _____ als Zusatz zur Kombi-Arbeitserlaubnis Befahrerlaubnis Nr. _____ am Einsteigeort

6 weitere Stellen sind mitbetroffen
 Fachbereich-Bau _____ _____
 EMSR-Abt. _____ _____
 Unterschrift mitbetroffene Stelle mitbetroffene Stelle Unterschrift mitbetroffene Stelle

Zustand des Anlagenteils bei Arbeitsbeginn

7 Anlagenteil, an/in dem gearbeitet werden soll, ist: in Betrieb außer Betrieb
 Inhalt Druck Temperatur
 gefüllt entleert Überdruck drucklos Unterdruck heiß normal tiefkalt

8 gespült mit Wasser Dampf Luft Stickstoff _____
 ätzend, reizend
 giftig, gesundheitsschädlich

9 mit Gefahrstoffen behaftet innen außen } Stoff: _____ ist: extrem- / leicht entzündbar
 Betriebsanweisung gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung liegt bereit krebserzeugend

10 abgetrennt abgesteckt nach Plan Anweisung abgeschiebert abgef lanscht und abgeblindet

11 gesichert elektrisch mess- und regeltechnisch mechanisch radioaktive Strahler gesichert
 Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen

12 besondere Hinweise Warnschilder aufgestellt mobile Dauerüberwachung installiert siehe Zeile 20

anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

13 Arbeitsstelle belüften Zwangsbelüftung freie Lüftung / natürlicher Zug

14 Atemschutz benutzen Fluchtfilter mitführen Druckluft-Schlauchgerät Pressluftatmer Maske mit Filter Staubmaske

15 Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung Sicherheitsposten Mannloch-wache unterwiesene Person Elektro-fachkraft Funksprechgerät mitführen vom Betrieb von Werkfeuerwehr

16 Warngerät benutzen Überwachung auf: brennbare Gase H₂S Sauerstoffmangel _____

17 besonderen Augens-/Gesichtsschutz tragen Korbbrille Gesichtsschutzschirm _____

18 besonderen Körperschutz tragen Sicherheits-Gummistiefel Schutzhandschuhe } zum Schutz vor Säuren, Laugen Hitze _____
 Schutzanzug BTX-Aromaten / Kohlenwasserstoffen Dampf / Kondensat

19 weitere Maßnahmen funkenarmes Werkzeug verwenden _____ siehe Zeile 20

20 Bemerkungen _____ Hinweise auf der Rückseite beachten!

21 Freigabe				Arbeitserlaubnis erteilt:		obigen Anlagenzustand bestätigt:		Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten:		
Datum	Gültigkeit	1. Unterschrift Freigabeberechtigter	Uhrzeit	2. Unterschrift Betriebsaufsicht		Name / Unterschrift Ausführender				Anzahl Ausführender

22 weitere Freigaben gemäß Ergänzungsf formular Nr. _____

23 Fertigmeldung Die Arbeit wurde gemäß Arbeitserlaubnis beendet: _____
 Datum Uhrzeit Name / Unterschrift Ausführender

24 Abnahme durch den Betrieb erforderlich: nein ja
 Datum Uhrzeit Name / Unterschrift Betriebsaufsicht

Freigabeberechtigter
Betriebsaufsicht / Scheine-Tafel
Ausführender

Stand: 22.01.2018

Hinweise für den Ausführenden

Wird die Arbeit von mehreren Personen ausgeführt, so gilt die vom Vorgesetzten bestimmte Person als verantwortlich **Ausführender**.

Notruf: Bei **Gasausbruch** und **Alarm** Anlage quer zur Windrichtung verlassen und Sammelplatz aufsuchen!
☎ 1 1 2 Vor der Arbeitsfortsetzung muss die Kombi-Arbeitserlaubnis erneut schriftlich freigegeben werden!

Arbeitsbeginn

Die Arbeit darf erst begonnen werden, wenn im Abschnitt "**Freigabe**" (Zeile 21) **zwei** Unterschriften vorhanden sind (Freigabeberechtigter und Betriebsaufsicht).

Anlagenteil

Die Angaben in den Zeilen 7 bis 12 gelten nur für den Anlagenteil, an/in dem gearbeitet werden soll. Benachbarte Anlagen(teile) können sich in einem anderen Zustand befinden (z. B. noch in Betrieb sein).

Sicherheitsmaßnahmen

Die angeordneten "**anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit**" (siehe Zeilen 13 bis 19) müssen unbedingt eingehalten werden! Sie sind zum Schutz vor den vom Arbeitsort (z. B. der Anlage) ausgehenden Gefahren notwendig. Vor Gefahren, die durch die Arbeitsausführung entstehen (z. B. bei Schleifarbeiten, bei Höhenarbeiten), muss sich der Ausführende von sich aus **zusätzlich schützen**.

Beobachter

Ein angeordneter Beobachter (siehe Zeile 15) ist vor Arbeitsbeginn von der Betriebsaufsicht einweisen zu lassen und unter "Anzahl Ausführender" (siehe Zeile 21) mitzuzählen.

Warngerät

Ein angeordnetes Warngerät (siehe Zeile 16) ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen (nötigenfalls vorab über richtige Bedienung informieren!). Beim Alarm eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, evtl. Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht zu informieren.

Arbeitsausführung

Alle Arbeiten sind fachgerecht und sicher unter Einhaltung der Vorgaben und der geltenden Vorschriften (unter anderem Unfallverhütungsvorschriften) auszuführen. Bei Unklarheiten und Sicherheitsmängeln, die nicht direkt beseitigt werden können, darf die Arbeit nicht aufgenommen werden und ist unverzüglich der eigene Vorgesetzte zu informieren. **Unklarheiten** während der Arbeitsausführung und **Zwischenfälle** (z. B. Beschädigung einer Betriebseinrichtung) sind sofort der Betriebsaufsicht zu melden.

Blatt 1 (grünes Original oder tagesaktuelle Kopie) ist bei der Arbeit **immer mitzuführen** und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sicherheitskoordination

Wenn am gleichen Arbeitsort zur gleichen Zeit auch andere Ausführende tätig werden, sind die Arbeiten so untereinander abzustimmen, dass **keine gegenseitige Gefährdung** hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsteht. Bei Uneinigkeiten ist der Freigabeberechtigte (oder der evtl. beauftragte Sicherheitskoordinator) einzuschalten.

unzulässige Arbeiten

Die Kombi-Arbeitserlaubnis berechtigt **nicht** zum
- Schweißen, Löten mit offener Flamme, Föhnen
- Brennen, Schleifen, Trennen und
- Gebrauch offenen Feuers.

Für diese Arbeiten sind eine Arbeitserlaubnis **und** eine Heiß-Arbeitserlaubnis erforderlich.

Arbeitsunterbrechung

Wird die Arbeit unterbrochen (z. B. durch Dienstschluss bei mehrtägigen Arbeiten oder durch eine Unterbrechung, die über Dienstschluss hinausgeht), so hat sich der Ausführende bei der Betriebsaufsicht abzumelden und den Erlaubnisschein (grünes Original!) abzugeben.

- Wenn nur eine Scheinetafel (beim Freigabeberechtigten) vorhanden ist, ist Blatt 1 der Kombi-Arbeitserlaubnis (und evtl. weiterer Scheine) an diese Scheinetafel zu hängen (über das dort aushängende Blatt 2 (gelb)).
- Wenn bei der Betriebsaufsicht eine separate Scheinetafel vorhanden ist, ist zunächst Blatt 2 (gelb) von dieser Scheinetafel zu holen und dann zusammen mit Blatt 1 (grün) an die Scheinetafel beim Freigabeberechtigten zu hängen (über das dann dort aushängende Blatt 3 (weiß)).

Wenn feststeht, wann die Arbeit fortgesetzt werden soll, ist das entsprechende Datum in die nächste freie Zeile 21 der Kombi-Arbeitserlaubnis einzutragen.

Arbeitsfortsetzung

Bei Wiederaufnahme der Arbeit hat sich der Ausführende beim Freigabeberechtigten und bei der Betriebsaufsicht wieder anzumelden, den Erlaubnisschein erneut von beiden freigegeben zu lassen (in der nächsten Zeile 21), die aktuelle Anzahl der Ausführenden einzutragen, in der aktuellen Zeile 21 zu unterschreiben und sich Blatt 1 zurückgeben zu lassen.

Wichtig: Ohne Blatt 1 der Kombi-Arbeitserlaubnis darf die Arbeit **nicht** fortgesetzt werden! An jedem neuen Arbeitstag (die Freigabe endet jeweils zu der in Zeile 1 unter "tägliche Arbeitszeit" angegebenen Uhrzeit) ist die Kombi-Arbeitserlaubnis nur gültig, wenn sie vom Freigabeberechtigten **und** von der Betriebsaufsicht erneut freigegeben worden ist (Unterschriften in einer Zeile 21 oder auf Ergänzungsformular) und auch der Ausführende erneut unterschrieben hat!

Ablösung des Ausführenden

Wird der Ausführende, der die Kombi-Arbeitserlaubnis unter "**Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten**" unterschrieben hat, durch einen Kollegen abgelöst, so hat der neue Ausführende das der Betriebsaufsicht zu melden, seinen Namen und die aktuelle Anzahl der Ausführenden in die Kombi-Arbeitserlaubnis einzutragen (in einer neuen Zeile 21) und unter "**Arbeitserlaubnis und Einweisung erhalten**" zu unterschreiben.

Arbeit abschließen

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen!

Das **Arbeitsende** ist der **Betriebsaufsicht** zu **melden**. Auf Blatt 1 und 2 der Kombi-Arbeitserlaubnis ist im Abschnitt "**Fertigmeldung**" (Zeile 23) das Arbeitsende durch Unterschrift zu bestätigen. Blatt 1 erhält die Betriebsaufsicht, Blatt 2 ist an den eigenen Vorgesetzten weiterzugeben.



Blatt 1 (grün)

1 Der Sicherungsschein gehört zur Arbeitserlaubnis Nr. _____

2 Zeitpunkt des Sicherns sofort am _____ Datum _____ Uhrzeit _____

3 Bauteil _____ Betrieb/Anlagenteil _____ zu sichernde Position _____

4 Aufbewahrung von Blatt 1 Blatt 1 (grün) ist nach dem Sichern am gesicherten Bauteil zu befestigen beim Freigabeberechtigten zu hinterlegen

5 weitere Stellen sind mitbetroffen nein ja **Mit der Sicherungsmaßnahme einverstanden:**
 _____ Betrieb/Abt. Unterschrift Mitbetroffener _____ Betrieb/Abt. Unterschrift Mitbetroffener

6 besondere Schutzausrüstung ist erforderlich Fluchtfilter mitführen H₂S-Warngerät benutzen _____

Sicherungsauftrag erteilt:

7 Freigabe _____ Betrieb/Abt. _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter _____

8 Ort der Sicherungsmaßnahme _____ Schaltraum / Station _____ Verteilung _____ Feld _____ Abgang _____

9 Art der Sicherungsmaßnahme freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert Anschlusskabel geerdet und kurzgeschlossen Einschaltprobe durchgeführt _____

Strahlenquelle entfernt verschlossen abgeschirmt gegen Einschalten gesichert

10 Bemerkungen _____

ist vom Ausführenden auszufüllen

11 Bestätigung der Sicherungsmaßnahme **Die Sicherungsmaßnahme wurde ausgeführt:** Datum: _____ Uhrzeit: _____
 _____ Fachstelle / Firma _____ Name / Unterschrift Ausführender _____

12 Probelauf **Bauteil für Probelauf entschichern:** _____ **Bauteil ist wieder gesichert:** _____
 _____ Datum _____

 _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Betriebsaufsicht _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____

13 Auftrag zum wieder Herstellen der Betriebsbereitschaft **Oben genannte Position wieder betriebsbereit schalten:** _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter _____

14 Bestätigung der Betriebsbereitschaft **Oben genannte Position ist wieder betriebsbereit geschaltet:** Datum: _____ Uhrzeit: _____
 _____ Fachstelle / Firma _____ Name / Unterschrift Ausführender _____

Während des Sicherns: Ausführender
Nach dem Sichern: gemäß Zeile 4 aufbewahren
Während des Entsicherns: Ausführender

Stand: 19.03.2018



Blatt 1 (grün)

Auftrag zum Zuschalten einer Steckdose

1 Der Steckdosenschein gehört zur Heiß-Arbeitserlaubnis Nr. _____

2 anfordernde Stelle
(wenn Steckdose von Dritten benötigt wird)
Betrieb/Abt. / Firma _____ Name des Anforderers _____

3 Zeitpunkt des Zuschaltens
 sofort am _____ Datum _____ Uhrzeit _____

4 Steckdose
Betrieb/Anlagenteil _____ Steckdosenummer _____

5 besondere Schutz-ausrüstung ist erforderlich
nein ja Fluchfilter mitführen H₂S-Warngerät benutzen

Auftrag zum Zuschalten erteilt:

6 Freigabe
Betrieb/Abt. _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter _____

7 Ort des Zuschaltens
 _____ Schaltraum / Station _____ Verteilung _____ Feld _____ Abgang _____

8 Bemerkungen _____

Oben genannte Steckdose ist zugeschaltet (unter Spannung):

9 Bestätigung
Datum _____ Uhrzeit _____ Fachstelle / Firma _____
Name / Unterschrift **Elektrofachkraft** _____

Oben genannte Steckdose wieder freischalten:

10 Auftrag zum Freischalten
Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter _____

Oben genannte Steckdose ist wieder freigeschaltet (spannungslos):

11 Bestätigung
Datum _____ Uhrzeit _____ Fachstelle / Firma _____
Name / Unterschrift **Elektrofachkraft** _____

Während des Zuschaltens/Freischaltens: Elektrofachkraft
Nach dem Zuschalten:
an der zugeschalteten Steckdose befestigen

ist von der Elektro-fachkraft auszufüllen

Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (grün)

1 ab _____ tägliche **Arbeitszeit** von _____ bis _____ **SAP-Nr.** _____
Datum Uhrzeit Uhrzeit Uhrzeit Auftragsnummer

2 Ort der Arbeit _____
Station / Schaltraum / Gestellraum Feld / Abgang

3 auszuführende Arbeit _____
 weitere Vorgaben gemäß **Ergänzungsformular** Nr. _____

4 **Arbeiten mit Zündgefahren sind zulässig** gemäß separater Arbeits- und Heiß-Arbeitserlaubnis folgende Arbeiten mit Zündgefahren sind zulässig: CO₂-Löscher bereitstellen

5 ausführende Stelle _____
Werkstatt / Firma Name ausführende Elektrofachkraft Name Arbeitsverantwortlicher

6 Aufsichtsperson ist erforderlich Name: _____ erforderlich für: _____

7 Verantwortliche für die Schaltanlage _____
Name Anlagenverantwortlicher Name Anlagenbeauftragter Name Einweiser

8 weitere Stellen sind mitbetroffen Mit den genannten Arbeiten einverstanden:
betroffene Stelle Unterschrift betroffene Stelle betroffene Stelle Unterschrift betroffene Stelle

Freischaltschein für Hoch- und Niederspannungs-Schaltanlagen

gemäß DIN VDE 0105-100 EN 50110

9 freizuschaltende Anlagenteile 20 kV Anlage 6 kV Anlage Niederspannungs-Hauptverteilung Niederspannungs-Unterverteilung

_____ Freischaltbereich Zelle / Verteilung / Feld / Abgang

10 Freischaltung durch _____
Name ausführender Schaltberechtigter

11 **Freigabe für das Freischalten** **Auftrag zum Freischalten erteilt:**
Datum Uhrzeit Unterschrift Anlagenverantwortlicher

12 **Bestätigung der Freischaltung** **5 Sicherheitsregeln**

- freigeschaltet
- gegen Wiedereinschalten gesichert
- Spannungsfreiheit festgestellt
- geerdet und kurzgeschlossen
- benachbarte, unter Spannung stehende Teile abgedeckt und abgeschränkt

_____ Ort(e) der Erdung(en)

Die Freischaltung wurde ausgeführt und vor Ort überprüft:
Datum Uhrzeit Unterschrift ausführender Schaltberechtigter

13 **Einweisung** Der Arbeitsausführende, der Arbeitsverantwortliche (nur bei Arbeitsausführung durch Partnerfirma) und die Aufsichtsperson (sofern erforderlich) wurden vor Arbeitsbeginn am Ort der Arbeit in die auszuführende Arbeit und die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen eingewiesen.

besondere Hinweise und Sicherheitsmaßnahmen Alle **nicht** in Zeile 9 genannten Anlagenteile sind als unter Spannung stehend anzusehen.

Einweisung erteilt: _____
Datum Uhrzeit Unterschrift Einweiser

Einweisung erhalten: _____
Unterschrift ausführende Elektrofachkraft Unterschrift Arbeitsverantwortlicher Unterschrift Aufsichtsperson

14 Freigabe der Arbeitserlaubnis erteilt:				Arbeitserlaubnis erhalten:	
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
<small>Datum</small>	<small>1. Unterschrift Anlagenverantwortlicher</small>	<small>Uhrzeit</small>	<small>2. Unterschrift Anlagenbeauftragter</small>	<small>Unterschrift ausführende Elektrofachkraft</small>	

15 **Fertigmeldung der Arbeit** Die **Arbeit** wurde fachgerecht gemäß dieser Arbeitserlaubnis **beendet**. Der Ort der Arbeit ist frei von Personen, die unter Aufsicht der ausführenden Stelle stehen, sowie von Werkzeugen und Geräten.

_____ Datum Uhrzeit Unterschrift ausführende Elektrofachkraft Unterschrift Arbeitsverantwortlicher

16 **Wieder Herstellen der Betriebsbereitschaft** **Auftrag zum wieder Herstellen der Betriebsbereitschaft bei den oben genannten Anlagenteilen erteilt:**

_____ Datum Uhrzeit Unterschrift Anlagenbeauftragter oder -verantwortlicher

17 **Bestätigung der Betriebsbereitschaft** **Oben genannte Anlagenteile sind wieder betriebsbereit geschaltet:**

_____ Datum Uhrzeit Unterschrift ausführender Schaltberechtigter

Anlagenverantwortlicher
Anlagenbeauftragter
Ausführender

Blatt 2 (weiß)
Blatt 1 (gelb)
Freigabeberechtigter
Fahrer

1 Fahrzeugtyp	<input type="radio"/> PKW <input type="radio"/> LKW <input type="radio"/> Kran <input type="radio"/> Saugwagen <input type="radio"/> Flurförderzeug (u.a. Gabelstapler, E-Karre, Radlader) <input type="radio"/> Traktor <input type="radio"/> Unimog <input type="radio"/> _____		
2 Kennzeichen des Fahrzeuges	_____ Firma / Abt. _____		
3 gültig von	_____ Datum _____ Uhrzeit	bis	_____ Datum _____ Uhrzeit
		verlängert bis:	_____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter
4 Zielort / Fahrweg	_____		
5 Absperrung vorhanden	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Absperrungen dürfen _____ <input type="radio"/> vom Fahrer <input type="radio"/> nur von der Betriebsaufsicht entfernt werden und sind nach jeder Ein-/Ausfahrt sofort wieder herzustellen	Fahrweg mit Messgerät überprüft; keine Anzeige Einfahrt freigegeben: <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> _____ Datum Uhrzeit Unterschrift Betriebsaufsicht	
6 Betriebsaufsicht muss zusätzlich freigeben	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Der Fahrweg ist von der Betriebsaufsicht auf brennbare Gase zu überprüfen:	<input type="radio"/> vor jeder Einfahrt <input type="radio"/> täglich vor der ersten Einfahrt bei "ja"	
7 Rückgabe der Verkehrserlaubnis	<input type="radio"/> bei jeder Ausfahrt <input type="radio"/> täglich bei der letzten Ausfahrt <input type="radio"/> bei der letzten Ausfahrt oder bei Ablauf der Geltungsdauer		
8 besondere Schutzausrüstung ist erforderlich	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="radio"/> Fluchtfilter mitführen <input type="radio"/> H ₂ S-Warngerät benutzen <input type="radio"/> Explosimeter benutzen <input type="radio"/> _____		
9 Bemerkungen	_____		
10 Freigabe	Verkehrserlaubnis erteilt:		Verkehrserlaubnis erhalten:
	_____ Betrieb/Abt. _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter	_____ Name	_____ Unterschrift Fahrer/Verantwortlicher



Hinweise für den Fahrer

Die **Verkehrserlaubnis** ist während des Aufenthaltes im Anlagenbereich gut sichtbar im Fahrzeug **anzubringen** (möglichst **hinter der Windschutzscheibe**).



Einfahrten, Siele, Hydranten und Löscheinrichtungen sind freizuhalten. Das Rauchen ist auch im Fahrzeug verboten. Handys sind auszuschalten.

Bei Alarm oder bekannt werden einer Gefahr: Notruf

- Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten, ☎ **112**
- Motor abstellen,
- Gefahrenzone quer zur Windrichtung verlassen,
- Anordnungen des Raffinerie-Personals beachten und befolgen!
- Verkehrserlaubnis muss nach einem Alarm erneut freigegeben werden.

Blatt 4 (weiß)
Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (grün)

Zuständiger für die Arbeitsausführung
Freigabeberechtigter für den Arbeitsort
für den Arbeitsort zuständige Stelle
ausführende Stelle

1 gültig von _____ bis _____
Datum Datum

Die Sonder-Arbeitserlaubnis wird spätestens am 31.12.20__ ungültig.

2 Ort der Arbeit _____
Betrieb / Abteilung Position / Bereich

3 auszuführende Arbeit _____

Es sind **keine Arbeiten mit Zündgefahren** zulässig!

Als **Arbeiten mit Zündgefahren** sind zulässig:

- Schweißen / Brennen / Gebrauch offenen Feuers
- Bohren / Schleifen / Trennen / Stemmen
- Benutzen nicht ex-geschützter elektrischer Geräte und Motore
- _____

4 ausführende Stelle _____
Werkstatt / Firma / Betrieb / Abteilung

5 An- und Abmeldung **Der Ausführende hat sich in / bei _____**
- jeweils vor der Arbeitsausführung zu melden, die mündliche Arbeitsfreigabe einzuholen und in das "Meldebuch" einzutragen sowie
- nach dem Arbeitsende wieder aus dem "Meldebuch" auszutragen und abzumelden.

6 Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit _____

7 Bemerkungen _____

Sind Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, die von den oben genannten abweichen, so darf diese Arbeit nur mit einem Arbeitserlaubnis-Schein ausgeführt werden!

Für **Arbeiten mit Zündgefahren** innerhalb eines **Ex-Bereiches** sind immer eine Arbeits- und eine Heiß-Arbeitserlaubnis erforderlich!

Für **Arbeiten in Behältern und engen Räumen** sind immer eine Arbeits- und eine Befahrerlaubnis erforderlich!

Für **Sicherungsmaßnahmen**, die nur von besonders dazu befugten Mitarbeitern ausgeführt werden dürfen, ist immer ein Sicherungsschein erforderlich!

8 Freigabe **Für den Arbeitsort zuständige Stelle** **Für die Arbeitsausführung zuständige Stelle**

Betrieb/Abt. Datum Unterschrift Freigabeberechtigter Stelle Datum Unterschrift Zuständiger

Hinweise für den Fahrer

- Der **Saugwagenschein** ist während des Aufenthaltes im Anlagenbereich gut sichtbar im Saugwagen **anzubringen** (möglichst **hinter** der **Windschutzscheibe**).
- Einfahrten, Siele, Hydranten und Löscheinrichtungen sind frei zu halten.
- Das Rauchen ist auch im Fahrzeug verboten.
- Handys sind auszuschalten.
- Saugwagen sind **verwiegen** zu lassen (auf der Waage beim Versand), wenn sie in das Werk Hemmingstedt einfahren und wenn sie das Werk verlassen.
- Der **Saugwagen muss** vor Arbeitsbeginn fachgerecht **geerdet werden**.
- Wenn gemäß Zeile 14 des Saugwagenscheines eine *"Fortsetzung am nächsten Tag"* vorgesehen ist, darf zwischenzeitlich kein anderer Saugwageneinsatz erfolgen. Andernfalls wird der Saugwagenschein ungültig.
- *Anweisungen zur Handhabung des Saugwagenscheines, enthält das Kapitel 9.3.* Der Fahrer hat sich hierüber vor seinem ersten Einsatz und bei Bedarf informieren zu lassen (z. B. vom Aussteller des Saugwagenscheines).

Anweisungen zum Saugwageneinsatz

Beim Saugwageneinsatz muss dafür gesorgt werden, dass keine Personen beeinträchtigt oder gar gefährdet werden und keine Gefahren für Saugwagen, Anlagen und Umwelt entstehen.

Besondere Vorsicht ist beim Handhaben von Kohlenwasserstoffen und H₂S-haltigen Stoffen geboten. Hier können Gefahren insbesondere vom Abluftstutzen des Saugwagens ausgehen, wenn dort brennbare, explosionsfähige oder gesundheitsschädliche Gas-/Luftgemische austreten.

Um mögliche Gefahren zu vermeiden, sind beim Aufstellen des Saugwagens und Absichern der Umgebung die folgenden Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, sofern sie dem Schutzziel dienen und bei den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig sind:

- Die **Absaugstelle** soll in Windrichtung hinter dem (oder bis max. 45° seitlich zum) Saugwagen liegen.
- Zwischen Saugwagen und Absaugstelle muss ein ausreichender **Abstand** hergestellt werden.
 - Beim Absaugen von Stoffen mit einem Flammpunkt unter 100 °C (ehemals AI-, AII-, AIII- und B-Produkte) sowie von gesundheitsschädlichen oder giftigen Stoffen (siehe Zeile 7 des Saugwagenscheines) sollte der Abstand größer als 10 m sein.
 - Bei Saugwageneinsätzen an Rohrgräben oder Gruben muss der Abstand zwischen Saugwagen und Rohrgraben-/Grubenrand so groß sein, dass der Saugwagen nicht abrutschen kann.
- Der **Abluftstutzen** des Saugwagens ist nötigenfalls (siehe Zeile 4 des Saugwagenscheines) mit einem Schlauch, der für den abzusaugenden Stoff geeignet sein muss und quer zur Windrichtung auszulegen ist, so zu verlängern (möglichst > 10 m), dass
 - die Absaugarbeiten sowie andere Arbeiten im Bereich des Saugwagens nicht gefährdet werden und
 - die Abluftgase vom Saugwagen weggeblasen werden und nicht in Rohrgräben, Gruben, Gebäude oder Bereiche mit einer Zündquelle gelangen können.
- Ein eventuell um den Abluftschlauch-Austritt entstehender **Gefahrenbereich** muss vorab ausreichend abgesperrt werden (siehe Zeile 4 des Saugwagenscheines).
 - Der Gefahrenbereich ist vom Abluftschlauch-Austritt aus mindestens 20 x 20 m (an den Absperrgrenzen darf bei einer Messung mit einem Explosimeter bzw. H₂S-Warngerät keine Anzeige erfolgen) mit Absperrband und Sicherheitshütchen abzusperrern.
 - Wenn der Bereich, in dem Gefahrstoffe gemessen werden, so ist, dass er nicht abgesperrt werden kann oder eine Gefahr darstellt, ist das dem zuständigen Freigabeberechtigten zu melden und sind mit ihm die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen schriftlich festzulegen (z. B. in Zeile 9 des Saugwagenscheines).

Notruf ☎ 112

Bei Alarm oder bekannt werden einer Gefahr:

- Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten,
- Motor abstellen,
- Gefahrenzone quer zur Windrichtung verlassen,
- Anordnungen des Raffinerie-Personals beachten und befolgen!
- Nach einem Alarm muss der Saugwagenschein erneut freigegeben werden.

Der Saugwagenbehälter darf nur mit der eingebauten Vakuumpumpe befüllt werden. Es darf keine direkte Verbindung zwischen Saugwagensystem (Saugschlauch) und abzusaugendem System hergestellt werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass dieses System drucklos oder zur Atmosphäre offen ist.

Der Fahrer darf **während der Saugarbeiten**

- den Einsatzbereich des Saugwagens nicht verlassen und
- keine zusätzlichen Arbeiten übernehmen (z. B. als Sicherheitsposten tätig werden).

Beim **Entwässern von Tanks** darf der Fahrer die Tankarmaturen nur bedienen, wenn er hierin eingewiesen wurde. Andernfalls muss das durch einen Anlagenmitarbeiter erfolgen.

Die **Entleerung** von Saugwagen mit Stoffen, deren Flammpunkt über 23 °C liegt, ist nur

- über die zum Saugwagen gehörende Pumpe in zur Atmosphäre offene Systeme,
- durch freien Auslauf über den Entleerungsstutzen oder
- über Anlagenpumpen bei ausreichend offenem Saugwagen zulässig.

Die Entleerung von Stoffen, deren Flammpunkt unter 23 °C liegt, ist am Zielort in jedem Einzelfall gesondert zu klären.

Der **Saugwagenfahrer** ist verantwortlich für

- den einwandfreien technischen Zustand des Saugwagens und der Schläuche,
- die sachgemäße Befüllung und Entleerung des Saugwagens unter Vermeidung elektrostatischer Aufladungen (es sind elektrostatisch leitfähige Schläuche und Kupplungen sowie funkenarme Schlauchverbindungen und -kupplungen zu verwenden),
- die Erdung des Saugwagens



Blatt 2 (weiß)
Blatt 1 (gelb)

1 zugehörige **Arbeitserlaubnis** _____ **zugehörige SAP-Nr.** _____
Nr. der Arbeitserlaubnis *Auftragsnummer*

2 **Bauteil** _____
genaue Bezeichnung (Typ, Artikel-Nr.)

3 **bisheriger Einsatzort** _____
Betrieb/Anlagenteil *Position*

4 **Übergabe an** _____

Werkstatt / Lager / Fremdfirma

5 **Zweck der Übergabe** Instandsetzen umsetzen aufbewahren verschrotten

Art der Instandsetzungsarbeiten

Aussteller
am Bauteil befestigen

6 **Bauteil wurde gespült** nein ja Wasser Dampf Luft Stickstoff _____

7 **Bauteil ist mit Gefahrstoffen behaftet** ja nein _____ *möglicher Reststoff* ist: ätzend, reizend
 giftig, gesundheitsschädlich
 extrem- / leicht entzündbar
 krebserzeugend

 Betriebsanweisung gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung
 liegt bereit ist beigefügt
 Sicherheitsdatenblatt ist beigefügt

Angaben möglichst der zugehörigen Arbeitserlaubnis entnehmen

8 **weitere Hinweise** _____

9 **Begleitschein ausgestellt** _____
Betrieb/Abt. / Firma *Datum* *Unterschrift*

Blatt 2 (weiß)
Blatt 1 (gelb)

Freigabeberechtigter der Werkfeuerwehr
an Löschwasserentnahmestelle befestigen

Genehmigung zur Wasserentnahme aus dem Löschwassernetz

1 gültig von _____ Datum _____ Uhrzeit bis _____ Datum _____ Uhrzeit

2 Ort des Löschwassereinsatzes
 _____ Betrieb/Anlagenteil _____ Position

3 Antragsteller
 _____ Name des Freigabeberechtigten, der die Wasserentnahme beantragt hat

4 Grund der Löschwasserentnahme

5 Löschwasserentnahmestelle (rot)
 _____ Standort _____ Nummer

6 feste Verbindung zu einer Anlage, einem Behälter oder Tank wird hergestellt
 nein ja
 Rückfluss in das Löschwassersystem wird verhindert durch:
 Rückschlagklappe

7 Bemerkungen
 Bei einer längeren Arbeitsunterbrechung (Arbeitsfortsetzung an einem anderen Tag) und nach Abschluss der Arbeiten ist der **Hauptschieber** zu **schließen** und der **Hydrant** zu **entwässern**.

Löschwasserentnahme wird genehmigt:

8 Freigabe _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Name Freigabeberechtigter der Werkfeuerwehr

 Unterschrift Freigabeberechtigter der Werkfeuerwehr

Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (weiß)
Blatt 1 (gelb)

Freigabeberechtigter Betriebsmittelversorgung
Freigabeberechtigter Betrieb/Abt.
am Hydranten befestigen

Stand: 01.04.2018

Genehmigung zur Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz

1 gültig von _____ Datum _____ Uhrzeit bis _____ Datum _____ Uhrzeit

2 Ort des Trinkwassereinsatzes
 _____ Betrieb/Anlagenteil _____ Position

3 Stoffe am Ort des Trinkwassereinsatzes

4 Grund der Trinkwasserentnahme

5 Trinkwasserentnahmestelle (grün)
 _____ Standort _____ Nummer

6 feste Verbindung zu einer Anlage, einem Behälter, einem Tank oder Ähnlichem wird hergestellt
 nein ja Es ist ein Rohrtrenner zwischenzuschalten.

7 Bemerkungen

Oben genannte Trinkwasserentnahme wird beantragt:

8 Antrag
 _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Name Freigabeberechtigter Betrieb/Abt.

 Unterschrift Freigabeberechtigter Betrieb/Abt.

Trinkwasserentnahme wird genehmigt:

9 Freigabe
 _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Name Freigabeberechtigter der OE Oil Movement

 Unterschrift Freigabeberechtigter der OE Oil Movement

genaue Bezeichnung des freigegebenen Raumes / Baucontainers

Standort

Gültig bis: _____

Die Raucherlaubnis wird spätestens am 31.12.20__ ungültig.

In diesem Raum ist das Rauchen erlaubt.

Voraussetzung Die Raucherlaubnis gilt nur, wenn folgende Ausrüstungen vorhanden sind:

- Aschenbecher aus nicht brennbarem Material oder Gefäß mit Sand**
- Selbstlöschender Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit Deckel aus nicht brennbarem Material**
- Feuerlöscher**

Hinweise

- Bei Gasalarm oder sonstiger Feuergefahr (z.B. beim Umgang mit feuergefährlichen Stoffen) ist das Rauchen sofort einzustellen und die Glut zu löschen.
- Beim Verlassen des Raumes
 - ist sicherzustellen, dass alle brennenden Tabakwaren gelöscht sind, und
 - ist das grundsätzliche Rauchverbot in der gesamten Raffinerie zu beachten.

Der Raum/Baucontainer wurde überprüft. Es bestehen keine sicherheitstechnischen Einwände:

Freigabe

Werkfeuerwehr

Betrieb/Abt.

Datum

Name und Unterschrift **Überprüfender der Werkfeuerwehr**

Raucherlaubnis erteilt:

für den Raum/Baucontainer zuständige Stelle

Datum

Name und Unterschrift **Betriebs-/Abteilungsleiter**

Die Raucherlaubnis wird bestätigt:

Bestätigung

(ist nur für Baucontainer erforderlich)

Firma

Datum

Name und Unterschrift **Verantwortlicher** für den Baucontainer

1	Es dürfen <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Filme angefertigt werden	
2	Geltungsdauer _____ <i>die Foto-/Filmerlaubnis ist gültig bis</i>	Die Foto-/Filmerlaubnis wird spätestens am 31.12.20__ ungültig.
3	Berechtigter _____ <i>Firma/Stelle und Person, die Fotos/Filme anfertigen darf</i>	
4	Objekt / Bereich _____ <i>Objekt bzw. Raffineriebereich, der fotografiert/gedfilmt werden darf</i>	
5	Auftrag / Zweck _____ <i>zu dokumentierender Auftrag</i>	
6	Genehmigung _____ <i>Datum</i>	_____ <i>Stelle, Name und Unterschrift RH-Auftraggeber, der den Foto-/Filmauftrag erteilt/betreut</i>
7	Freigabe _____ <i>Datum</i>	_____ <i>Unterschrift RH-Managementteam</i>
8	Bestätigung _____ <i>Datum</i>	_____ <i>Name und Unterschrift Berechtigter (gemäß Zeile 3)</i>

Hinweise siehe Rückseite

Hinweise

Die Foto-/Filmerlaubnis genügt, um innerhalb der Raffinerie Heide von den frei zugänglichen Straßen aus oder innerhalb von Büro- und Sozialgebäuden zu fotografieren bzw. zu filmen.

Wenn in sonstigen Bereichen fotografiert bzw. gefilmt werden soll, sind dafür zusätzlich die jeweils vorgeschriebenen "Erlaubnisscheine" erforderlich. Sie werden von der Stelle (Betrieb/Abteilung) ausgestellt, die für den in Zeile 4 genannten Bereich zuständig ist.

Die Foto-/Filmerlaubnis ist während der Aufnahmetätigkeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Direkte Aufnahmen von Personen sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.

Der Fotograf räumt der Raffinerie Heide und der mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen die ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die RHG kann die Fotografien für beliebige Zwecke ganz oder teilweise nutzen sowie diese beliebig verwenden, bearbeiten, verändern, vervielfältigen und verbreiten und die Nutzungsrechte Dritten einräumen.

Gerüstfreigabe Nr. _____

Jede eigenmächtige Änderung am Gerüst ist verboten!

Anforderer _____
 Gerüstbau-Firma _____

Ort _____
Betrieb/Anlagenteil *Position*

Gerüstart Modulgerüst Auslegergerüst zulässige Arbeitsgerüst
 Rahmengerüst Hängegerüst **Benutzungsart** Schutzgerüst

Ausführung Lastklasse: _____ zulässige Verkehrslast _____ kN/m²
 bei gleichmäßiger Verteilung:

Gerüst gemäß DIN EN 12811 erstellt und zur Benutzung freigegeben:

Freigabe Gerüstersteller _____
 Datum Name und Unterschrift Gerüst-Freigabeberechtigter

Kontrollfreigabe durch den Gerüst-Freigabeberechtigten	Datum	Name	Unterschrift

Prüfung durch den Gerüstbenutzer vor der ersten Benutzung:

Prüfdatum	Firma	Benutzername	Unterschrift



Gerüst nicht betreten!

Fünf wichtige Sichtkontrollpunkte vor der Benutzung von Gerüsten

- ❶ Belag: vollständig und begehbar!
- ❷ 3-teiliger Seitenschutz: vollständig und umlaufend!
- ❸ Leiter: In Ordnung und standsicher!
- ❹ Gerüstfreigabe: Vorhanden und ausgefüllt, sonst Gerüstsperrung!
- ❺ Standsicherheit: Ggf. mit lastverteilender Unterlage!

Zehn wichtige Verhaltensregeln bei der Nutzung von Gerüsten

- ❶ Benutzung nur mit gültiger Gerüstfreigabe!
- ❷ Gerüstveränderungen nur durch Gerüstbauer!
- ❸ Maximale Belastung gemäß Gerüstfreigabe beachten!
- ❹ Gerät und Material gegen Herunterfallen sichern!
- ❺ Kein Abfall auf den Gerüsten lagern!
- ❻ Gegenstände werfen verboten!
- ❼ Nicht auf Gerüstbeläge springen - klettern verboten!
- ❽ Arbeiten auf Gerüsten nur bei ausreichender Beleuchtung!
- ❾ Für sichere Begehbarkeit sorgen, besonders bei Eis, Schnee und Nässe!
- ❿ Mangelhafte Gerüste sofort sperren und die Arbeiten einstellen!

Die Sicherheitsregeln auf der Rückseite sind zu befolgen!

zusätzliche Anhänge

Die folgenden Anhänge sind nur in der INTRANET-Version der Raffinerievorschriften vorhanden.

Anhang zu 1.1.4

- Unterweisungsprotokoll
- Nachweis über durchgeführte Sicherheitsgespräche
- Nachweis über durchgeführtes Sicherheitsgespräch bei Arbeitsaufnahme
- Nachweis über durchgeführtes Sicherheitsgespräch bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit
- Nachweis über durchgeführtes Sicherheitsgespräch bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

Anhang zu 2.2.7

- Richtlinie für das Montieren von Rohrleitungsschrauben

Anhang zu 3.6.2

- MERKBLATT für umweltgerechtes Arbeiten mit Abfällen in der Raffinerie Heide

Nachweis über durchgeführte Sicherheitsgespräche

Vermittelte Inhalte:

Organisationseinheit: Durchführender:

Gesamtanzahl der Mitarbeiter der Organisationseinheit:

Dauer von / bis: Datum:

	Name:	Vorname:	Funktion:	Unterschrift:
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Nachweis über durchgeführte Sicherheitsgespräche bei Arbeitsaufnahme

Vermittelte Inhalte:

Organisationseinheit: Durchführender:

Gesamtanzahl der Mitarbeiter der Organisationseinheit:

Dauer von / bis: Datum:

	Name:	Vorname:	Funktion:	Unterschrift:
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Nachweis über durchgeführte Sicherheitsgespräche vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit

Vermittelte Inhalte:

Organisationseinheit: Durchführender:

Gesamtanzahl der Mitarbeiter der Organisationseinheit:

Dauer von / bis: Datum:

	Name:	Vorname:	Funktion:	Unterschrift:
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Nachweis über durchgeführte Sicherheitsgespräche bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

Vermittelte Inhalte:

Organisationseinheit: Durchführender:

Gesamtanzahl der Mitarbeiter der Organisationseinheit:

Dauer von / bis: Datum:

	Name:	Vorname:	Funktion:	Unterschrift:
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1. Torque

Die folgenden Ausführungen gelten für das Vorspannen von Schrauben durch Anziehen mittels eines Drehmoments und sind unabhängig vom vorgesehenen Werkzeug oder Drehmoment-Anzugsverfahren einzuhalten.

Anzahl und Gewindegröße der Schrauben ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nennweite		Druckstufen						
		PN 25	PN 40	PN 63	PN 100	PN 160	PN 250	PN 320
½ "	15	4 x 12	4 x 12	4 x 12	4 x 12	4 x 12	4 x 16	4 x 16
¾ "	20	4 x 12	4 x 12					
1 "	25	4 x 12	4 x 12	4 x 16	4 x 16	4 x 16	4 x 20	4 x 20
1 ¼ "	32	4 x 16	4 x 16					
1 ½ "	40	4 x 16	4 x 16	4 x 20	4 x 20	4 x 20	4 x 24	4 x 24
2 "	50	4 x 16	4 x 16	4 x 20	4 x 24	4 x 24	8 x 24	8 x 24
2 ½ "	65	8 x 16	8 x 16	8 x 20	8 x 24	8 x 24	8 x 24	8 x 27
3 "	80	8 x 16	8 x 16	8 x 20	8 x 24	8 x 24	8 x 27	8 x 27
4 "	100	8 x 20	8 x 20	8 x 24	8 x 27	8 x 27	8 x 30	8 x 33
6 "	150	8 x 24	8 x 24	8 x 30	12 x 30	12 x 30	12 x 33	12 x 36
8 "	200	12 x 24	12 x 27	12 x 33	12 x 33	12 x 33	12 x 39	16 x 39
10 "	250	12 x 27	12 x 30	12 x 33	12 x 36	12 x 39	16 x 45	16 x 48
12 "	300	16 x 27	16 x 30	16 x 33	16 x 39	16 x 39		
14 "	350	16 x 30	16 x 33	16 x 36	16 x 45			
16 "	400	16 x 33	16 x 36	16 x 39				
18 "	450							
20 "	500	20 x 33	20 x 39					
24 "	600	20 x 36						

Der farblich hinterlegte Bereich ist für Bolt-Tensioning (→ 9.) vorgesehen.

Die erforderlichen Schlüsselweiten nach DIN 2510 bzw. DIN EN 24032 sind:

	Gewinde M	12	14	16	20	24	27	30	33	36	39
SW	DIN 2510	22	-	27	32	36	41	46	50	55	60
SW	DIN 24032	18	21	24	30	36	41	46	50	55	60

2. Anzugs-Drehmomente für Schraubenverbindungen

Schrauben mit Dehnschaft - Schraubenwerkstoff: 21CrMoV57 (1.7709)

Reibungszahl 0,12 - (mit MoS2 geölte oder gefettete Kontaktflächen)

Streckgrenze: min. 550 N/mm²

ACHTUNG! Die vorgegebenen Anziehdrehmomente beziehen sich nur auf diese Dehnschaftschraube und Werkstoff.
Dichtung, Flansch und Schrauben müssen der jeweiligen Rohrklasse entsprechen.

Montage-Anzugsdrehmoment M_A in **Nm** bei 90 % der Mindest-Streckgrenze (0,2-Dehngrenze)

Gewinde:	1. Durchgang Nm	2. Durchgang Nm	3. Durchgang Nm	4. Durchgang 90 % der Streckgrenze Nm
M 12	28	42	56	56
M 14	45	67	89	89
M 16	75	113	150	150
M 18	100	150	200	200
M 20	140	214	285	285
M 22	195	289	385	385
M 24	240	356	475	475
M 27	350	525	700	700
M 30	500	743	990	990
M 33	640	965	1285	1285
M 36	835	1253	1670	1670
M 39	1125	1690	2250	2250
M 42	1350	2025	2700	2700
M 45	1735	2600	3470	3470
M 48	2090	3135	4180	4180
M 52	2670	4000	5335	5335
M 56	3345	5015	6685	6685
	50 %	75 %	100 %	100 %

3. Anzugs-Drehmomente für Schraubenverbindungen

Sechskantschrauben - Schraubenqualität: 5.6 mit Mutter: 5-2

Reibungszahl 0,12 - (mit MoS₂ geölte oder gefettete Kontaktflächen)

Streckgrenze: min. 300 N/mm²

ACHTUNG! Die vorgegebenen Anziehdrehmomente beziehen sich nur auf diese Sechskantschraube und Qualität.
Dichtung, Flansch und Schrauben müssen der jeweiligen Rohrklasse entsprechen.

Montage-Anzugsdrehmoment M_A in **Nm** bei 90 % der Mindest-Streckgrenze (0,2-Dehngrenze)

Gewinde:	1. Durchgang Nm	2. Durchgang Nm	3. Durchgang Nm	4. Durchgang 90 % der Streckgrenze Nm
M 10	14	20	27	27
M 12	23	34	45	45
M 14	36	54	72	72
M 16	55	83	110	110
M 18	78	115	155	155
M 20	105	160	212	212
M 22	140	210	280	280
M 24	185	275	365	365
M 27	265	400	530	530
M 30	365	550	730	730
M 33	490	735	980	980
M 36	630	945	1260	1260
M 39	800	1200	1605	1605
M 42	1000	1500	1995	1995
M 45	1250	1880	2510	2510
M 48	1550	2310	3085	3085
M 52	1900	2900	3860	3860
M 56	2500	3660	4885	4885
	50 %	75 %	100 %	100 %

4. Anzugs-Drehmomente für Schraubenverbindungen

Gewindebolzen nicht rostend - Schraubenqualität:

- A2-70 bis einschließlich M 24

- A2-50 ab M 27 und größer

Reibungszahl 0,12 - bei austenitischen Schrauben werden die Gewinde und Mutterauflageflächen sowie die Kontaktflächen mit weißer Paste OKS 250 dünn bestrichen.

Achtung: Kein MOS2-Fett verwenden!

(Die Schwefelbestandteile in den schwarzen Ölen reagieren mit Nickel zu Nickelsulfid -> Gewinde verschweißen!)

Streckgrenze: min. 450/210 N/mm²

ACHTUNG!

Die vorgegebenen Anziehdrehmomente beziehen sich nur auf diese Gewindebolzen und Qualität.

Dichtung, Flansch und Schrauben müssen der jeweiligen Rohrklasse entsprechen.

Montage-Anzugsdrehmoment M_A in **Nm** bei 90 % der Mindest-Streckgrenze (0,2-Dehngrenze)

Gewinde:	1. Durchgang Nm	2. Durchgang Nm	3. Durchgang Nm	4. Durchgang 90 % der Streckgrenze Nm
M 10	20	30	40	40
M 12	34	51	68	68
M 14	54	81	108	108
M 16	82	123	163	163
M 18	114	170	227	227
M 20	160	240	318	318
M 22	215	320	425	425
M 24	275	410	548	548
M 27	190	280	373	373
M 30	255	380	510	510
M 33	345	515	685	685
M 36	440	665	883	883
M 39	570	855	1140	1140
M 42				
M 45				
M 48				
M 52				
M 56				
	50 %	75 %	100 %	100 %

5. Anzugs-Drehmomente für Schraubenverbindungen

Schrauben mit Dehnschaft - Schraubenwerkstoff: X8CrNiMoBNb16-16 (1.4986)

Reibungszahl 0,12 - bei austenitischen Schrauben werden die Gewinde und Mutterauflageflächen sowie die Kontaktflächen mit weißer Paste OKS 250 dünn bestrichen.

Achtung: Kein MOS2-Fett verwenden!

(Die Schwefelbestandteile in den schwarzen Ölen reagieren mit Nickel zu Nickelsulfid -> Gewinde verschweißen!)

Streckgrenze: min. 500 N/mm²

ACHTUNG! Die vorgegebenen Anziehdrehmomente beziehen sich nur auf diese Dehnschaftschrauben und Werkstoffkombination. Dichtung, Flansch und Schrauben müssen der jeweiligen Rohrklasse entsprechen.

Montage-Anzugsdrehmoment M_A in **Nm** bei 90 % der Mindest-Streckgrenze (0,2-Dehngrenze)

Gewinde:	1. Durchgang Nm	2. Durchgang Nm	3. Durchgang Nm	4. Durchgang 90 % der Streckgrenze
M 10	14	21	28	28
M 12	25	38	50	50
M 14	40	60	80	80
M 16	65	100	135	135
M 18	90	135	180	180
M 20	130	195	260	260
M 22	175	265	350	350
M 24	220	330	440	440
M 27	320	480	640	640
M 30	450	675	900	900
M 33	600	900	1200	1200
M 36	775	1160	1550	1550
M 39	1000	1500	2000	2000
M 42	1250	1875	2500	2500
M 45	1575	2360	3150	3150
M 48	1900	2850	3800	3800
M 52	2450	3675	4900	4900
M 56	3025	4550	6050	6050
	50 %	75 %	100 %	100 %

6. Anzugs-Drehmomente für Schraubenverbindungen

Gewindebolzen - Schraubenwerkstoff: X8CrNiMoBNb16-16 (1.4986)

Reibungszahl 0,12 - bei austenitischen Schrauben werden die Gewinde und Mutterauflageflächen sowie die Kontaktflächen mit weißer Paste OKS 250 dünn bestrichen.

Achtung: Kein MOS2-Fett verwenden!

(Die Schwefelbestandteile in den schwarzen Ölen reagieren mit Nickel zu Nickelsulfid -> Gewinde verschweißen!)

Streckgrenze: min. 500 N/mm²

ACHTUNG! Die vorgegebenen Anziehdrehmomente beziehen sich nur auf diese Gewindebolzen und Werkstoffkombination.
Dichtung, Flansch und Schrauben müssen der jeweiligen Rohrklasse entsprechen.

Montage-Anzugsdrehmoment M_A in **Nm** bei 90 % der Mindest-Streckgrenze (0,2-Dehngrenze)

Gewinde:	1. Durchgang Nm	2. Durchgang Nm	3. Durchgang Nm	4. Durchgang 90 % der Streckgrenze
M 10	22	34	45	45
M 12	38	56	75	75
M 14	60	90	120	120
M 16	90	135	180	180
M 18	125	190	250	250
M 20	175	265	350	350
M 22	235	350	470	470
M 24	300	460	610	610
M 27	450	670	890	890
M 30	600	920	1220	1220
M 33	800	1200	1600	1600
M 36	1100	1600	2120	2120
M 39	1350	2100	2700	2700
M 42	1700	2500	3350	3350
M 45	2100	3100	4120	4120
M 48	2500	3800	5080	5080
M 52	3300	5000	6560	6560
M 56	4000	6100	8100	8100
	50 %	75 %	100 %	100 %

7. Anzugs-Drehmomente für Schraubenverbindungen

Gewindebolzen - Schraubenwerkstoff: X5NiCrTi26-15 (1.4980)

Gewindebolzen - Schraubenwerkstoff: X22CrMoV12-1 (1.4923)

Reibungszahl 0,12 - bei austenitischen Schrauben werden die Gewinde und Mutterauflageflächen sowie die Kontaktflächen mit weißer Paste OKS 250 dünn bestrichen.

Achtung: Kein MOS2-Fett verwenden!

(Die Schwefelbestandteile in den schwarzen Ölen reagieren mit Nickel zu Nickelsulfid -> Gewinde verschweißen!)

Streckgrenze: min. 600 N/mm²

ACHTUNG! Die vorgegebenen Anziehdrehmomente beziehen sich nur auf diese Gewindebolzen und Werkstoffkombination.
Dichtung, Flansch und Schrauben müssen der jeweiligen Rohrklasse entsprechen.

Montage-Anzugsdrehmoment M_A in **Nm** bei 90 % der Mindest-Streckgrenze (0,2-Dehngrenze)

Gewinde:	1. Durchgang Nm	2. Durchgang Nm	3. Durchgang Nm	4. Durchgang 90 % der Streckgrenze
M 10	25	40	50	50
M 12	45	70	90	90
M 14	70	100	140	140
M 16	110	165	220	220
M 18	150	225	300	300
M 20	210	320	425	425
M 22	280	430	570	570
M 24	370	555	740	740
M 27	550	800	1070	1070
M 30	700	1050	1420	1420
M 33	1000	1450	1930	1930
M 36	1250	1900	2500	2500
M 39	1600	2400	3220	3220
M 42	2000	3000	4050	4050
M 45	2500	3800	5020	5020
M 48	3000	4500	6050	6050
M 52	3900	5900	7850	7850
M 56	5000	7300	9770	9770
	50 %	75 %	100 %	100 %

8. Anzugs-Drehmomente für Schraubenverbindungen

Schrauben mit Dehnschaft - Schraubenwerkstoff: X5NiCrTi26-15 (1.4980)

Schrauben mit Dehnschaft - Schraubenwerkstoff: X22CrMoV12-1 (1.4923)

Reibungszahl 0,12 - bei austenitischen Schrauben werden die Gewinde und Mutterauflageflächen sowie die Kontaktflächen mit weißer Paste OKS 250 dünn bestrichen.

Achtung: Kein MOS2-Fett verwenden!

(Die Schwefelbestandteile in den schwarzen Ölen reagieren mit Nickel zu Nickelsulfid -> Gewinde verschweißen!)

Streckgrenze: min. 600 N/mm²

ACHTUNG!

Die vorgegebenen Anziehdrehmomente beziehen sich nur auf diese Dehnschaftschraube und Werkstoffkombination.

Dichtung, Flansch und Schrauben müssen der jeweiligen Rohrklasse entsprechen.

Montage-Anzugsdrehmoment M_A in **Nm** bei 90 % der Mindest-Streckgrenze (0,2-Dehngrenze)

Gewinde:	1. Durchgang Nm	2. Durchgang Nm	3. Durchgang Nm	4. Durchgang 90 % der Streckgrenze
M 10	20	26	35	35
M 12	35	50	65	65
M 14	50	75	100	100
M 16	80	120	160	160
M 18	110	165	220	220
M 20	160	230	310	310
M 22	210	315	420	420
M 24	260	390	520	520
M 27	380	570	760	760
M 30	540	810	1080	1080
M 33	710	1050	1420	1420
M 36	900	1350	1800	1800
M 39	1200	1850	2450	2450
M 42	1500	2250	3000	3000
M 45	1900	2850	3800	3800
M 48	2300	3450	4600	4600
M 52	2900	4425	5900	5900
M 56	3600	5400	7200	7200
	50 %	75 %	100 %	100 %

9. Bolt - Tensioning

Im Hochdruckbereich werden die Schraubenbolzen mit einem hydraulischen Verfahren vorge-spannt. Dieser Nennweitenbereich ist in folgender Tabelle farblich gelb unterlegt.

Farblich nicht gekennzeichnete Bereiche werden, wie unter 2.2.7 der Raffinerievorschriften beschrieben, mit Drehmoment angezogen.

Basis sind die ASME B16.5 Flansche bestückt mit DIN 2510 Dehnschaftschrauben.

Für das Bolt-Tensioning Verfahren wird für jede Flanschverbindung die Spannkraft explizit be-rechnet.

Die betreffenden Flanschverbindungen sind im R&I durchnummeriert. Die Berechnungsunter-lagen sind bei **OE Anlageningenieurwesen und Planung&Steuerung** hinterlegt.

Flansch Ø		Druckstufen					
		Class 150	Class 300	Class 600	Class 900	Class 1500	Class 2500
½ "	15	4 x 12	4 x 14	4 x 14	4 x 20	4 x 20	4 x 20
¾ "	20	4 x 12	4 x 16	4 x 16	4 x 20	4 x 20	4 x 20
1 "	25	4 x 12	4 x 16	4 x 16	4 x 24	4 x 24	4 x 24
1 ¼ "	32	4 x 12	4 x 16	4 x 16	4 x 24	4 x 24	4 x 27
1 ½ "	40	4 x 12	4 x 20	4 x 20	4 x 27	4 x 27	4 x 30
2 "	50	4 x 16	8 x 16	8 x 16	8 x 24	8 x 24	8 x 27
2 ½ "	65	4 x 16	8 x 20	8 x 20	8 x 27	8 x 27	8 x 30
3 "	80	4 x 16	8 x 20	8 x 20	8 x 24	8 x 30	8 x 33
4 "	100	8 x 16	8 x 20	8 x 24	8 x 30	8 x 33	8 x 39
6 "	150	8 x 20	12 x 20	12 x 27	12 x 30	12 x 36	8 x 52
8 "	200	8 x 20	12 x 24	12 x 30	12 x 36	12 x 42	12 x 52
10 "	250	12 x 24	16 x 27	16 x 33	16 x 36	12 x 48	12 x 64
12 "	300	12 x 24	16 x 30	20 x 33	20 x 36	16 x 52	12 x 70
14 "	350	12 x 27	20 x 30	20 x 36	20 x 39	16 x 56	
16 "	400	16 x 27	20 x 33	20 x 39	20 x 42	16 x 64	
18 "	450	16 x 30	24 x 33	20 x 42	20 x 48	16 x 70	
20 "	500	20 x 30	24 x 33	24 x 42	20 x 52	16 x 76	
24 "	600	20 x 33	24 x 39	24 x 48	20 x 64	16 x 90	

Die erforderlichen Schlüsselweiten nach DIN 2510 bzw. DIN EN 24032 sind:

	Gewinde M	39	42	45	48	52	56	64	72	76	90
SW	DIN 2510	60	65	70	75	80	85	95	105	-	130
SW	DIN 24032	60	65	70	75	80	85	95	105	110	130

Teilweise sind auch runde Muttern im Einsatz, da die SW zum Aufbringen von Drehmoment nicht erforderlich ist.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG ist als unser Vertragspartner zuständig für das Sammeln, den betrieblichen Transport und die Entsorgung unserer Abfälle.

Bitte unterstützen Sie unser Abfallmanagement, indem Sie den entstehenden Müll sortieren trennen und in die bereit gestellten Sammelbehälter entsorgen.

Füllen Sie nicht bei der Abfüllung von Kleinmengen auf dem Müllsammelplatz an die Öffnungsräume und unterstützen Sie die Mitarbeiter unserer Partner bei den Beratungen um eine Optimierung der Abfallwirtschaft.

Gemeinsam werden wir es schaffen, die Menge der bei uns anfallenden Abfälle zu minimieren und wirtschaftlich auf Basis der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.

Vielen Dank für Ihre Mühe!
Thomas Gerber
General Manager

REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG informiert

Die Firma REMONDIS betreibt im Bereich der Abwasseranlage ein **Abfallmülllager**

Bei diesem Abfallmülllager besteht die Möglichkeit, Abfälle unserem Personal zu übergeben. Wir stellen die ordnungsgemäße Entsorgung sicher.

Die Öffnungszeiten des Abfallmülllagers sind:

montags bis donnerstags von 11.00 bis 12.00 Uhr
und von 15.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 11.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Außerhalb dieser Zeiten besteht die Möglichkeit, uns von 07.00 bis 16.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr zu erreichen. Wir stehen dabei für sämtliche Entsorgungsfragen gerne zur Verfügung.

Telefon Amt: 0481-7 87 00 36
Mobil: 0151-20 30 77 43
Fax: 0481-7 87 00 37
Telefon intern: 2468
E-Mail: Abfall.RI@vnltime.de
Außerhalb der Zeiten: 0170-7 85 34 76 (Mobilnummern)
Webkontakt: 2211
Unfall/Notfall: 112
Brandfall: 112

Im Werkgebäude sind Behälter für folgende Abfälle verteilt, die von Ihnen in Anspruch genommen werden können:

- Papier/Papier
- Biomüll
- Restschutt
- Metallschrott
- eilichlige Betriebsmittel
- Produktionsabfälle
- Treibstoffabfälle

Sodern weitere Abfallarten bei Ihnen anfallen, besteht die Möglichkeit, über ein Anmeldeblatt die Entsorgung bei uns zu beauftragen. Die Abholung erfolgt dann innerhalb von 24 Stunden.

Um die betriebliche Abfallwirtschaft optimal gestalten zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen:

- Überlegen Sie vorab, ob Sie Abfälle vermeiden können.
- Trennen Sie die Abfälle bereits an ihrem Anfallort. Nutzen Sie die aufgestellten Sammelbehälter bestimmungsgemäß und füllen Sie nur die vorgegebenen Abfälle in die Behälter.
- Wir sind bei Anfragen an uns auf genaue Informationen angewiesen (Zusammensetzung, Menge u.ä.).
- Informieren Sie uns über mögliche Verbesserungsmaßnahmen des Abfallmanagementplans (z.B. Aufhalten weiterer Sammelbehälter, Verbesserung der Kommunikation u.ä.).

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen das Abfallmanagement bietet und unterstützen Sie unsere Arbeit bei dem gemeinsamen Ziel, die Mengen der bei Ihnen anfallenden Abfälle zu optimieren.

Auf eine gute Zusammenarbeit
REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG

Verölte Betriebsmittel



In diesen Behälter gehören folgende Abfälle:

- Filterpatronen
 - Putzlappen
 - Dichtungen
 - verölte Handschuhe und Einweghandschuhe
 - verölte Fellen
 - Filtertücher
 - verölte Arbeitshleidung
 - Ölbränder
- oder ähnliches

Produktionsabfall



In diesen Behälter gehören folgende Abfälle:

- patirbes und feste Schlammte aus der Produktion

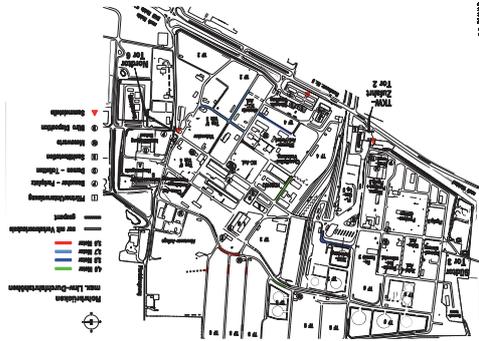
Altbatterien



In diesen Behälter gehören folgende Batterien:

- Mono-Zellen
- Baby-Zellen
- Mignon-Zellen
- Micro-Zellen
- Blockbatterien
- Kropfzellen

Übersichtsplan



Restmüll



- In diesen Behälter gehören folgende Abfälle:
- Zigarettenkippen, Asche, Kaffeebohnen
 - Gummiartikel (z.B. Dampfschläuche, Luftschläuche zerlegt, Fahrradnähmahl- und -schläuche)
 - saubere Abfallschlacke (nicht eisenverunreinigt)
 - Feuerwehrschielstücke zerlegt
 - verschmutzte Papiere (Kohle- und Durchschlagspapier)
 - Keramik, Porzellan
 - Korzinnstein
- oder ähnliches

Metallschrott



- In diesen Behälter gehören folgende Abfälle:
- Blechschrott
 - Stahlschrott

Büro wertmetall

Pappe/Papier



- In diesen Behälter gehören folgende Abfälle:
- Verpackungen aus Papier und Pappe
 - EDV-Papier
 - Prospekte
 - Zeitschriften
 - Zeitungen
 - Schreibpapier
 - Kataloge
 - Kartons
 - Holzspannplatten
- oder ähnliches

Bioabfall



- In diesen Behälter gehören folgende Abfälle:
- Biomasse
 - Eierschalen
 - Filtertüten
 - Kaffeesatz
 - Teesatz und Teebeutel
 - Knochen
 - Mehlprodukte
 - Milchprodukte
 - Obstreste und Obstschalen (auch Zitrusfrüchte)
 - Nussschalen



WERKBLATT

für umweltgerechtes Arbeiten mit Abfällen
in der Raffinerie Heide



REMONDIS®

Hinweis

Die "Raffinerievorschriften" und die "Erlaubnisscheine" der RAFFINERIE HEIDE bilden grundsätzlich eine Einheit.

Da beim Ausarbeiten der neuen "Raffinerievorschriften" einige Regelungen der bisherigen "Erlaubnisscheine" geändert wurden, müssen die "Erlaubnisscheine" entsprechend angepasst werden. Die Entwürfe hierzu liegen vor, sind jedoch noch nicht endgültig verabschiedet.

Bis auch die "Erlaubnisscheine" angepasst sind und die geänderten Formulare neu gedruckt sind, gibt es leider einige Differenzen zwischen den beiden Regelwerken. Bis zur fertiggestellten Aktualisierung der "Erlaubnisscheine" gilt, dass bei Differenzen die **Regelungen der bisherigen "Erlaubnisscheine" verbindlich** sind.

Sobald die aktualisierte Fassung der "Erlaubnisscheine" vorliegt, werden auch die "Erlaubnisscheine" in die INTRANET-Version der "Raffinerievorschriften" aufgenommen werden.

[Zurück](#)